



An die Mitglieder
des Bau- und Planungsausschusses

Einladung

Ich lade Sie zu einer **Sitzung des Bau- und Planungsausschusses** ein.

Sitzungstermin: Montag, 09.08.2021, 19:30 Uhr
Ort, Raum: im Sitzungssaal des Rathauses Tornesch, Wittstocker Str. 7

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der form- und fristgerechten Einladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie Beschluss über die Tagesordnung
- 2 Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde
- 3 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 14.06.21
- 4 Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
- 5 Bericht der Verwaltung VO/21/403
- 6 Anfragen von Ausschussmitgliedern
- 7 Sachstand Fahrradabstellanlage
- 8 Sachstand Tornesch am See
- 9 Antrag der SPD-Fraktion zur Einrichtung einer Fußgänger-Bedarfsampel an der Ahrenloher Straße (L110) in Höhe Rostocker Straße VO/21/419

- | | | |
|----|--|-----------|
| 10 | Antrag der SPD- und Bündnis 90/Die Grünen-Fraktionen zur Umgestaltung der Kreuzung Gärtnerweg/ Lindenweg/Baumschulenweg zwecks Verbesserung der Sicherheit für Fußgänger*innen | VO/21/421 |
| 11 | B-Plan 58, 2. Änderung und Erweiterung „Ahrenloher Straße, Ohlenhoff, Kuhlenweg“ - Freigabe zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung - | VO/21/401 |
| 12 | B-Plan 102 "Südlich Uetersener Straße/ Westlich Willy-Meyer-Straße" - Abwägung zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss - | VO/21/003 |

Nichtöffentlicher Teil

- | | | |
|------|--|-----------|
| 13 | Bericht der Verwaltung | |
| 14 | Anfragen von Ausschussmitgliedern | |
| 15 | Grundstücksangelegenheiten Willy-Meyer-Straße | VO/21/404 |
| 16 | Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes | VO/21/408 |
| 17 | Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 BauGB | |
| 17.1 | Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens (§ 36 BauGB): Neubau von zwei Doppelhäusern „Zur Pinnau“ | VO/21/402 |
| 17.2 | Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens (§ 36 BauGB) Neubau eines Mehrfamilienhauses an der Wilhelm-Schildhauer-Straße | VO/21/410 |

Aufgrund des Hygienekonzeptes für den Sitzungsdienst der Stadt Tornesch müssen die Abstandsgebote auch zwischen den Einwohner*innen gegeben sein. Die Teilnehmerzahl ist daher an das Platzangebot gebunden. Daher kann es bei Bedarf evtl. zu einer Teilnehmerbeschränkung kommen. Wir bitten um Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

Henry Stümer



Bericht der Verwaltung

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für Bauen, Planung und Umwelt <i>Bearbeitung:</i> Rene Goetze	<i>Datum</i> 14.07.2021
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Bau- und Planungsausschuss (Kenntnisnahme)		Ö

Sachverhalt

Geschwindigkeitsmessungen Moorreger Weg

Aufgrund einer Anliegereingabe hatte der Ausschuss darum gebeten, das stadt-eigene Verkehrsmessgerät im Moorreger Weg aufzustellen. Das Gerät wurde in 2 unterschiedlichen Zeiträumen jeweils für mindestens 1 Woche aufgestellt. Das Gerät wurde auf Höhe Hausnummer 18, gegenüber dem Lensweg, aufgestellt. Die detaillierten Ergebnisse sind beigefügt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Beurteilung der Ergebnisse in Anbetracht der aktuellen Baustellen- und Vollsperrungssituation schwer fällt. Aufgrund der Sackgassenlage fahren aktuell mutmaßlich ausschließlich Anlieger in die Straße. Wiederholte Messungen zu einem späteren Zeitpunkt könnten sicherlich Aufschluss darüber bringen, wie sich die Verkehrssituation im Normalbetrieb darstellt. Aktuell liegt die durchschnittliche Geschwindigkeit bei ca. 38 km/h. Ca. 15% aller Fahrzeugführer halten die vorgegebene Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h ein. Die von 50% der Fahrzeugführer eingehaltene Geschwindigkeit liegt bei ca. 38 km/h, entspricht somit der durchschnittlichen Geschwindigkeit. Im Umkehrschluss bedeutet dies jedoch auch, dass jeder 2.te Fahrzeugführer schneller als 38 km/h fährt.

Erneuerung Durchlass Kleine Twiete

Die in Regie der Stadt Uetersen geplante und durchgeführte Erneuerung des Durchlasses in der Kleinen Twiete auf der Stadtgrenze (Orthbrookgraben) wurde mittlerweile komplett abgeschlossen und abgenommen.

Erneuerung der Kanalisation im Moorreger Weg

Die Arbeiten verlaufen planmäßig im Zeit- und Kostenrahmen.

Neubau See

Die Befüllung des Sees mittels Niederschlagswasser aus dem Regenwasserrückhaltebecken Kleiner Moorweg ist abgeschlossen. Die Erdarbeiten sind mittlerweile abgenommen. Die Pflanzarbeiten wurden ebenfalls ausgeführt. Ende Juli sollen die Filter in Betrieb gehen. Die AktivRegion hat dem Antrag auf Förderung für den Mehrgenerationenplatz zugestimmt. Während der Sitzung wird über den tagesaktuellen Sachstand berichtet.

Bebauungsplan Nr. 81 – Alter Sportplatz

Wie zuletzt im Rahmen des Bau- und Planungsausschusses berichtet, hat die Verwaltung in Zusammenarbeit mit dem Investor Manke einen Plan erarbeitet, wie der aktuelle Zustand der Straße noch weitergehend verkehrsberuhigt gestaltet werden kann. Hintergrund war die bisherige Aussage der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Pinneberg, wonach die Voraussetzungen für die Ausweisung eines verkehrsberuhigten Bereiches aktuell nicht

gesehen werden. Unabhängig hiervon hat der Bau- und Planungsausschuss in seiner letzten Sitzung einen Beschluss gefasst, wonach die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches in der Straße Alter Sportplatz begrüßt und unterstützt wird. Die Straßenverkehrsbehörde des Kreises Pinneberg hat nunmehr mitgeteilt, dass im Falle der Umsetzung der vorgenannten Maßnahmen die Voraussetzungen für die Ausweisung eines verkehrsberuhigten Bereiches in der Straße als gegeben angesehen werden. Der Investor hat zwischenzeitig zugesichert, die für eine Ausweisung notwendigen Maßnahmen zu seinen finanziellen Lasten zu veranlassen. Die geplanten Umbaumaßnahmen sollen im Zusammenhang mit ohnehin geplanten Ausbesserungsarbeiten am Straßenkörper vor Übertragung an die Stadt Tornesch erfolgen.

Prüfung Umweltverträglichkeit

Kinder- und Jugendbeteiligung

Finanzielle Auswirkungen

Beschlussvorschlag

Anlage/n

1	Tabelle Stand 14.07.21
2	Auswertung Geschwindigkeitsmessung Moorreger Weg 1 messung
3	Auswertung Geschwindigkeitsmessung Moorreger Weg 2 Messung

Hinweis: Die rot markierten Beschlüsse/Projekte sind umgesetzt und werden in der nächsten Fassung nicht mehr aufgeführt. Bei den blau markierten Beschlüssen/Projekten gibt es zur jeweils vorherigen Beschlussumsetzungstabelle einen neuen Sachstand.

Schlagwort	Beschluss	beraten am	weitere Gremien	Stand des Verfahrens/ Beschlussumsetzung
B-Plan 91 „Ortskern: südl. Friedrichstraße“	Aufstellungsbeschluss Veränderungssperre	02.02.2015 05.12.2016	RV13.12.2016	Beratung SPD-Antrag BPA 03.03.20 geplant
B-Plan 92 „Ortskern: Willy-Meyer Str./ westl. Esinger Str.“	Aufstellungsbeschluss Veränderungssperre	02.02.2015 05.12.2016	RV13.12.2016	
B-Plan 93 „Ortskern: Tornescher Hof/Bahnhofsplatz“	Aufstellungsbeschluss	02.02.2015		
B-Plan 94 „Ortskern: östl. der Bahn“	Aufstellungsbeschluss	02.02.2015		
49. F-Planänderung "Erweiterung Businesspark Tornesch"	Aufstellungsbeschluss und Freigabe zur frztg. Ö-Betlg.	17.07.2017		frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung: Auslegung
52. F-Planänderung" Erweiterung Businesspark (Oha II)"	Aufstellungsbeschluss Freigabe zur TÖB	02.05.2018 28.09.20		Zielabweichungsverfahren Beratung BPA 28.09.20 Frühzeitige Beteiligung Beratung Entwurfs- und Auslegungsbeschluss 14.06.21 BPA
B-Plan 105 " Erweiterung Businesspark (Oha II)"	Aufstellungsbeschluss Freigabe zur TÖB	02.05.2018 28.09.20		Zielabweichungsverfahren Beratung BPA 28.09.20 Frühzeitige Beteiligung Beratung Entwurfs- und Auslegungsbeschluss 14.06.21 BPA
Beschluss zur Einleitung vorbereitender Untersuchungen zur Klärung der Voraussetzungen für die Durchführung einer städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme		27.05.2019		Der Gutachter hat die Arbeiten aufgenommen Das Gutachten wurde als Ergebnispräsentation im Hauptausschuss am 10.05.2021 vorgestellt.
B-Plan 108 "Westlich der Friedrichstr. und Nördlich der Wilhelm-SchildhauerStr."	Aufstellungsbeschluss	19.08.2019		Ein Kostenübernahmevertrag wurde unterzeichnet. Die AC Planergruppe ist mit der Erarbeitung eines Bebauungsplanes beauftragt. Die Entwurfserarbeitung hat begonnen. Abstimmung mit Anliegern auf unbestimmte Zeit ausgesetzt (Corona) Weitere Abstimmungen mit den Anliegern erfolgen digital und in Kleingruppen. Erste Anliegerbeteiligung hat stattgefunden. Vorentwurf wird im Herbst vorgestellt.

Neubau einer Fahrradabstellanlage am Bahnhof	Verzicht auf den bislang geplanten Umbau der Fahrradgarage	02.12.2019		Beschluss BPA 01.03.21 Laufende Berichterstattung BPA
B-Plan 107 „Nordwestlich Bockhorn und südlich der Bahn“ (B-Plan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB) Erneuter Aufstellungsbeschluss und Freigabe zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung		20.01.2020		Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung findet am 03.03.20 um 18 Uhr statt. Entwurf wird erarbeitet Der bisherige Vorhabenträger hat Abstand von dem Projekt genommen. Es ist aktuell fraglich, ob der Eigentümer selbst oder ein neuer Vorhabenträger die Planungen, ggf. in Teilen, fortsetzen möchte.
B-Plan 102 "Südlich Uetersener Straße/ Westlich Willy-Meyer-Straße"	Aufstellungsbeschluss Frühzeitige Beteiligung	28.04.2020 01.03.2021		Frühzeitige Beteiligung abgeschlossen Entwurf vom Vorhabenträger bleibt abzuwarten Beratung Entwurfs- und Auslegungsbeschluss am 09.08.2021
Neubau der Straße Kleiner Moorweg zwischen Nixenring und Aalkamp	Anliegerinfoveranstaltung	22.06.2020		Die Veranstaltung findet am 01.09.20 statt. Der Entwurf wird nach der Anliegerveranstaltung angepasst. Beratung BPA 03.05.+31.05.21
Neubau einer WC-Anlage am Bahnhof	Fortführung der Planung	14.12.2020		Beschluss BPA 01.03.21 Laufende Berichterstattung BPA
Auszug - B-Plan 58, 2. Änderung und Erweiterung „Ahrenloher Straße,	Aufstellungsbeschluss	31.05.2021		Beratung über Entwurf und Freigabe für frühzeitige Beteiligungen am 09.08.2021
Mehrgenerationenplatz am See Freigabe des Entwurfs für die Beantragung von Fördermitteln der Aktivregion Pinneberger Marsch+Geest		31.05.2021		Die AktivRegion hat dem Förderantrag zugestimmt.
Antrag der FDP-Fraktion: Ausbau von verkehrsberuhigten Bereichen (Spielstraßen), zunächst die Straße „Alter Sportplatz“		14.06.2021		Siehe Bericht. Eine Ausweisung als verkehrsberuhigter Bereich nach Umbau ist möglich.

Autor

Institution Stadt Tornesch
 Abteilung FD Hoch- und Tief
 Straße Wittstocker Straße 7
 PLZ 25436
 Stadt Tornesch
 Land Deutschland
 Ansprechpartner Frau Karen Röseke
 Telefon +49-4122-9572-309
 E-Mail karen.roeseke@tornesch.de



Erstellt mit **DataCollect Webreporter** Version 1.0 am 11.06.2021 09:19:53

Messstelle

Name Moorregerweg 18
 Rtg. kommend (Name) zum Pastorendamm
 Rtg. gehend (Name) zum Am Moor
 Vmax StVO 
 Kommentar
 Gerätetyp **SDR Traffic+**

Zeitbereich

Startdatum 03.06.2021 09:00
 Enddatum 11.06.2021 07:59
 Tage Mo, Di, Mi, Do, Fr, Sa, So
 Zeitintervall 60 Minuten
 Zeitfenster / Tag 00:00 - 23:59

Längenklassen

[L in m]

Querschnitt		zum Pastorendamm					zum Am Moor				
Zeit	Σ	Σ	2-rad	PKW	LKW	LZ	Σ	2-rad	PKW	LKW	LZ
00:00-06:00	324	56	3	51	2	0	268	1	226	41	0
06:00-11:59	2340	897	86	693	80	38	1443	17	1304	92	30
12:00-17:59	3131	1948	199	1639	87	23	1183	13	1084	62	24
18:00-23:59	1415	947	105	812	30	0	468	8	446	14	0
00:00-24:00	7228	3857	395	3202	199	61	3371	39	3068	209	55

Geschwindigkeitskennzahlen

[V in km/h]

	Vmin	Vmax	Vavg	V15	V50	V85	Vexc %
Querschnitt	6	85	39	31	39	47	86.6
zum Pastorendamm	6	85	39	31	39	47	85.7
zum Am Moor	7	85	39	32	39	47	87.5

Beschreibungen

Vmin: Minimale Geschwindigkeit
 Vmax: Maximale Geschwindigkeit
 Vavg: Durchschnittliche Geschwindigkeit
 V15: Grenzggeschwindigkeit für die ersten 15% der Fahrzeuge

V50: Grenzggeschwindigkeit für die ersten 50% der Fahrzeuge
 V85: Grenzggeschwindigkeit für die ersten 85% der Fahrzeuge
 Vexc %: Geschwindigkeitsüberschreitung in %

Autor

Institution Stadt Tornesch
Abteilung FD Hoch- und Tief
Straße Wittstocker Straße 7
PLZ 25436
Stadt Tornesch
Land Deutschland
Ansprechpartner Frau Karen Röseke
Telefon +49-4122-9572-309
E-Mail karen.roeseke@tornesch.de



Erstellt mit **DataCollect Webreporter** Version 1.0 am 11.06.2021 09:19:53

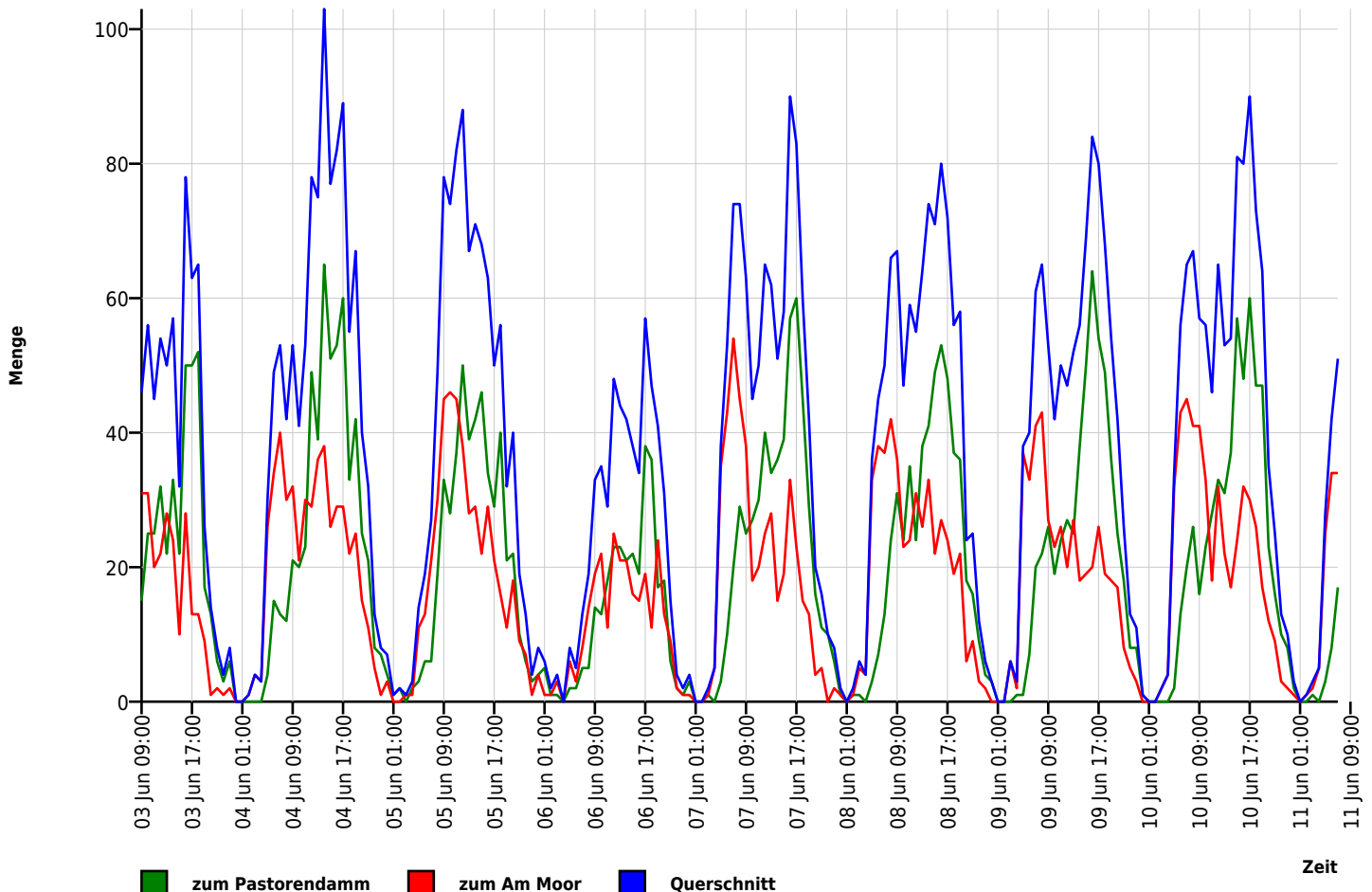
Messtelle

Name Moorregerweg 18
Rtg. kommend (Name) zum Pastorendamm
Rtg. gehend (Name) zum Am Moor
Vmax StVO 
Kommentar
Gerätetyp **SDR Traffic+**

Zeitbereich

Startdatum 03.06.2021 09:00
Enddatum 11.06.2021 07:59
Tage Mo, Di, Mi, Do, Fr, Sa, So
Zeitintervall 60 Minuten
Zeitfenster / Tag 00:00 - 23:59

Verkehrsmengen Ganglinie




Autor

Institution Stadt Tornesch
 Abteilung FD Hoch- und Tief
 Straße Wittstocker Straße 7
 PLZ 25436
 Stadt Tornesch
 Land Deutschland
 Ansprechpartner Frau Karen Röseke
 Telefon +49-4122-9572-309
 E-Mail karen.roeseke@tornesch.de



Erstellt mit **DataCollect Webreporter** Version 1.0 am 11.06.2021 09:19:53

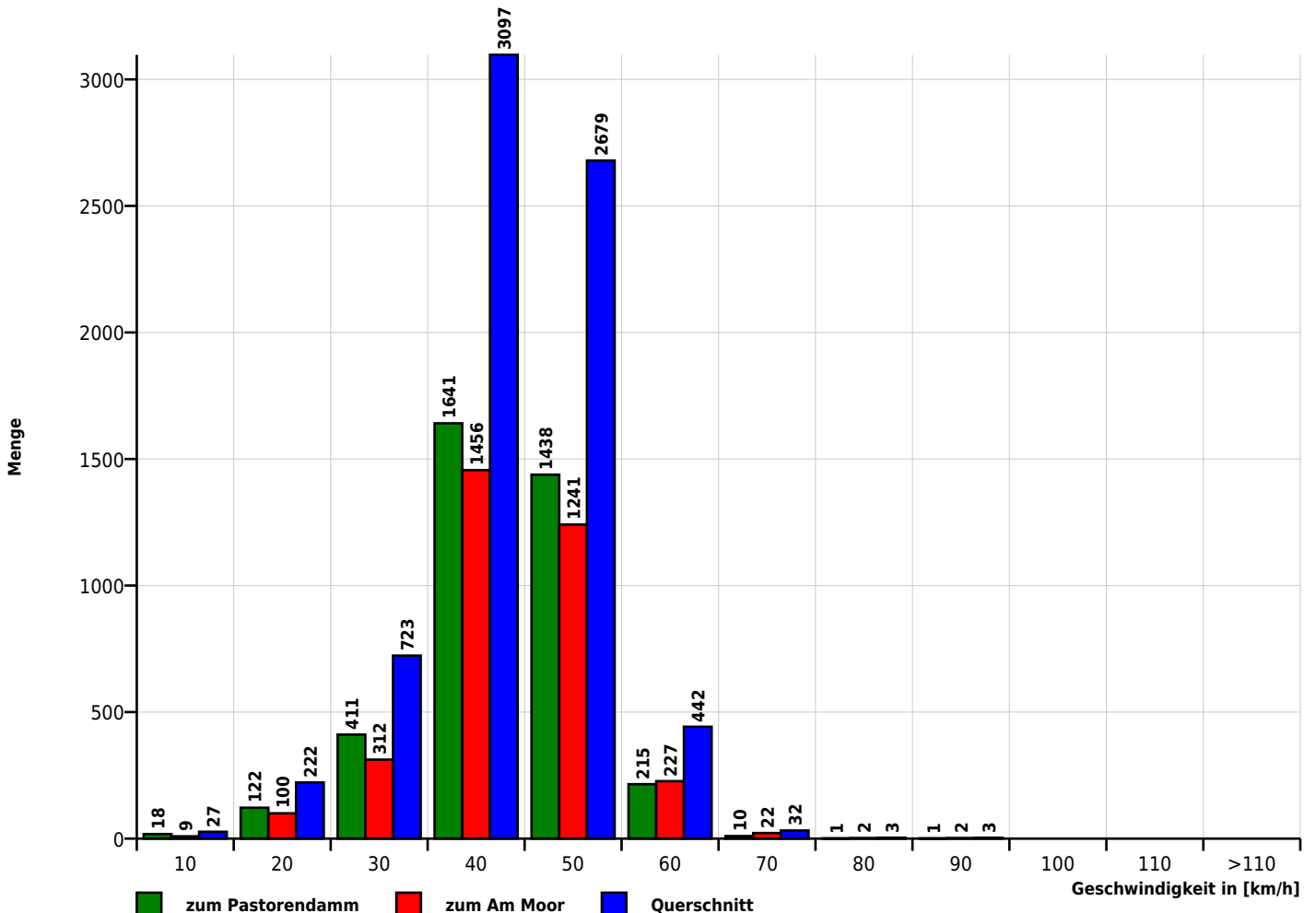
Messtelle

Name Moorregerweg 18
 Rtg. kommend (Name) zum Pastorendamm
 Rtg. gehend (Name) zum Am Moor
 Vmax StVO 
 Kommentar
 Gerätetyp **SDR Traffic+**

Zeitbereich

Startdatum 03.06.2021 09:00
 Enddatum 11.06.2021 07:59
 Tage Mo, Di, Mi, Do, Fr, Sa, So
 Zeitintervall 60 Minuten
 Zeitfenster / Tag 00:00 - 23:59

Geschwindigkeits-Histogramm



Autor

Institution Stadt Tornesch
 Abteilung FD Hoch- und Tief
 Straße Wittstocker Straße 7
 PLZ 25436
 Stadt Tornesch
 Land Deutschland
 Ansprechpartner Frau Karen Röseke
 Telefon +49-4122-9572-309
 E-Mail karen.roeseke@tornesch.de



Erstellt mit **DataCollect Webreporter** Version 1.0 am 11.06.2021 09:19:53

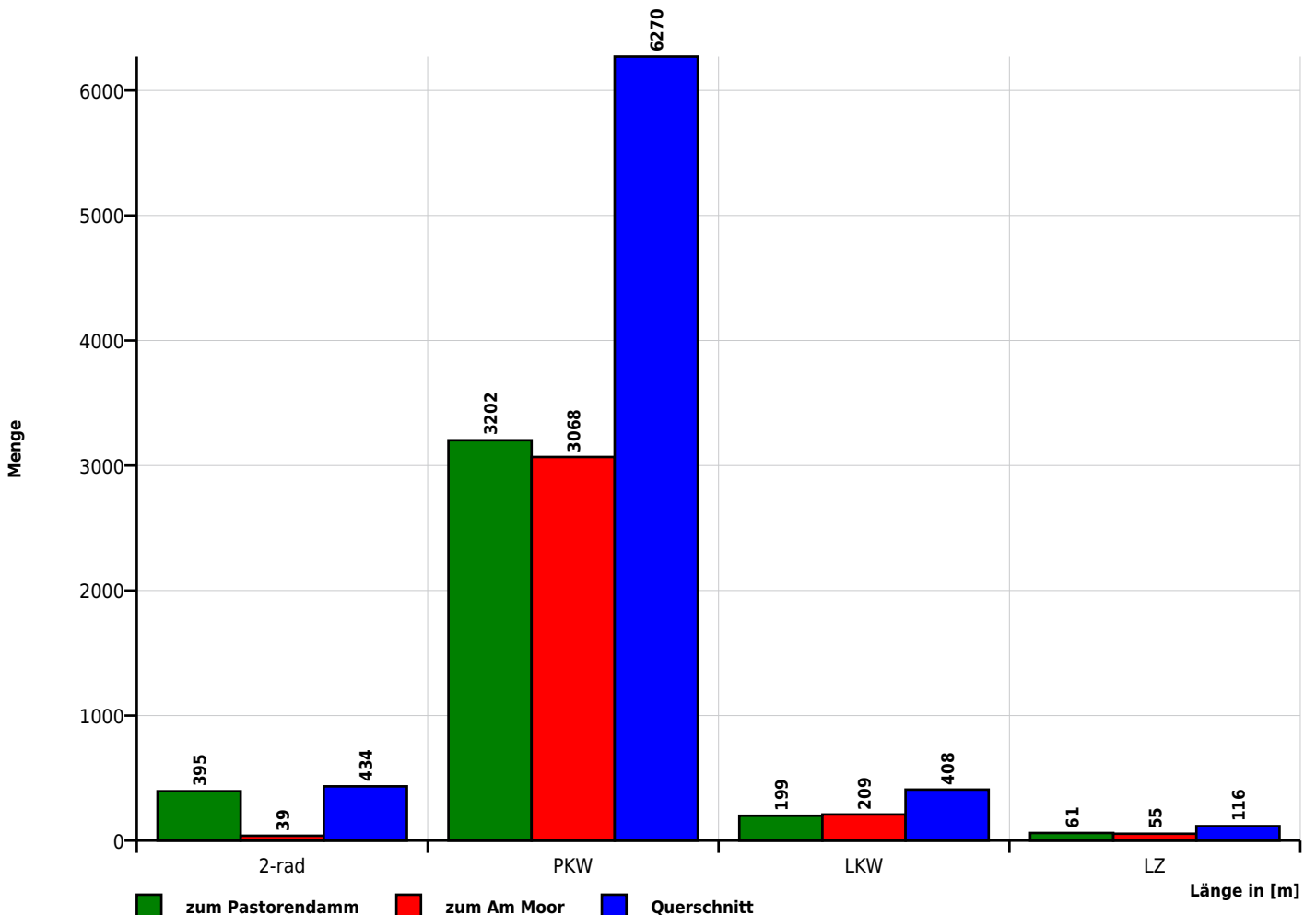
Messtelle

Name Moorregerweg 18
 Rtg. kommend (Name) zum Pastorendamm
 Rtg. gehend (Name) zum Am Moor
 Vmax StVO 
 Kommentar
 Gerätetyp **SDR Traffic+**

Zeitbereich

Startdatum 03.06.2021 09:00
 Enddatum 11.06.2021 07:59
 Tage Mo, Di, Mi, Do, Fr, Sa, So
 Zeitintervall 60 Minuten
 Zeitfenster / Tag 00:00 - 23:59

Längen-Histogramm



Zeit	Σ	2-rad	PKW	LKW	LZ	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100	110	>110	VMin	VAvg	VMax	V15	V50	V85
03.06.2021 09:00	46	5	39	1	1	0	3	10	24	8	1	0	0	0	0	0	0	16	35	53	24	37	44
03.06.2021 10:00	56	9	44	2	1	0	4	5	24	19	2	0	1	1	0	0	0	13	39	85	30	39	45
03.06.2021 11:00	45	2	40	2	1	0	0	6	27	12	0	0	0	0	0	0	0	23	37	48	31	38	44
03.06.2021 12:00	54	1	48	5	0	0	0	8	29	15	2	0	0	0	0	0	0	22	37	58	31	37	44
03.06.2021 13:00	50	4	45	1	0	0	2	4	23	17	4	0	0	0	0	0	0	15	39	58	32	40	46
03.06.2021 14:00	57	4	50	3	0	0	2	6	34	13	2	0	0	0	0	0	0	20	37	54	31	38	45
03.06.2021 15:00	32	12	17	2	1	0	0	2	14	14	2	0	0	0	0	0	0	26	41	53	34	42	47
03.06.2021 16:00	78	14	59	4	1	1	0	9	36	29	3	0	0	0	0	0	0	8	39	56	31	39	47
03.06.2021 17:00	63	14	48	1	0	0	0	6	29	25	3	0	0	0	0	0	0	25	40	53	34	40	47
03.06.2021 18:00	65	15	48	2	0	0	2	7	30	23	3	0	0	0	0	0	0	18	39	56	32	38	47
03.06.2021 19:00	26	6	20	0	0	0	0	1	12	10	3	0	0	0	0	0	0	29	42	54	37	41	49
03.06.2021 20:00	14	7	7	0	0	0	0	0	4	9	1	0	0	0	0	0	0	35	42	51	38	42	46
03.06.2021 21:00	8	4	4	0	0	0	0	0	1	7	0	0	0	0	0	0	0	32	43	49	41	43	48
03.06.2021 22:00	4	2	2	0	0	0	0	0	4	0	0	0	0	0	0	0	0	33	34	35	33	34	35
03.06.2021 23:00	8	2	6	0	0	0	0	0	3	4	1	0	0	0	0	0	0	34	43	52	37	44	47

[Do, 3 Juni]	Σ	2-rad	PKW	LKW	LZ	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100	110	>110	VMin	VAvg	VMax	V15	V50	V85
00:00-06:00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-	-	-	-	-	-
06:00-11:59	147	16	123	5	3	0	7	21	75	39	3	0	1	1	0	0	0	13	37	85	30	38	45
12:00-17:59	332	48	266	16	2	1	4	35	163	113	16	0	0	0	0	0	0	8	39	58	31	39	47
18:00-23:59	125	36	87	2	0	0	2	8	54	53	8	0	0	0	0	0	0	18	40	56	34	40	47
00:00-24:00	606	101	477	23	5	1	13	64	294	205	27	0	1	1	0	0	0	8	39	85	31	39	46

Zeit	N	2-rad	PKW	LKW	LZ	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100	110	>110	VMin	VAvG	VMax	V15	V50	V85
04.06.2021 00:00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
04.06.2021 01:00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
04.06.2021 02:00	1	0	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	47	47	47	47	47	47
04.06.2021 03:00	4	0	4	0	0	0	0	0	0	2	2	0	0	0	0	0	0	42	51	58	42	53	58
04.06.2021 04:00	3	0	3	0	0	0	0	0	1	2	0	0	0	0	0	0	0	40	43	49	40	41	49
04.06.2021 05:00	30	1	26	3	0	0	1	0	9	9	11	0	0	0	0	0	0	19	44	56	35	44	54
04.06.2021 06:00	49	1	43	4	1	0	0	4	22	19	3	1	0	0	0	0	0	21	41	66	34	40	48
04.06.2021 07:00	53	1	43	4	5	0	1	8	24	17	3	0	0	0	0	0	0	19	38	55	30	39	46
04.06.2021 08:00	42	3	35	3	1	0	0	8	20	12	2	0	0	0	0	0	0	21	37	56	29	38	45
04.06.2021 09:00	53	2	46	4	1	2	1	3	30	13	4	0	0	0	0	0	0	8	37	58	31	37	47
04.06.2021 10:00	41	3	34	4	0	0	0	5	13	20	2	1	0	0	0	0	0	25	41	61	33	41	47
04.06.2021 11:00	53	6	43	1	3	0	1	8	25	17	2	0	0	0	0	0	0	20	37	55	28	38	46
04.06.2021 12:00	78	4	64	7	3	0	4	14	29	29	2	0	0	0	0	0	0	15	37	56	28	37	45
04.06.2021 13:00	75	6	62	7	0	0	2	3	35	32	3	0	0	0	0	0	0	19	40	57	34	40	47
04.06.2021 14:00	103	7	92	4	0	0	3	7	50	39	4	0	0	0	0	0	0	16	39	54	34	40	47
04.06.2021 15:00	77	6	69	2	0	0	3	9	36	26	3	0	0	0	0	0	0	12	38	57	30	39	45
04.06.2021 16:00	82	5	70	7	0	0	1	6	38	34	3	0	0	0	0	0	0	19	39	55	33	39	45
04.06.2021 17:00	89	7	76	4	2	0	2	9	38	35	5	0	0	0	0	0	0	19	38	53	31	39	46
04.06.2021 18:00	55	2	50	3	0	2	1	8	27	17	0	0	0	0	0	0	0	8	36	49	30	38	44
04.06.2021 19:00	67	3	58	6	0	0	2	11	38	15	1	0	0	0	0	0	0	14	36	51	30	37	43
04.06.2021 20:00	40	2	38	0	0	0	1	4	14	18	3	0	0	0	0	0	0	12	40	52	31	41	49
04.06.2021 21:00	32	3	28	1	0	0	2	2	15	11	2	0	0	0	0	0	0	20	39	56	31	39	46
04.06.2021 22:00	13	1	11	1	0	0	0	2	6	5	0	0	0	0	0	0	0	26	37	46	28	36	45
04.06.2021 23:00	8	1	6	1	0	0	0	1	4	3	0	0	0	0	0	0	0	27	37	42	32	39	42

[Fr, 4 Juni]	N	2-rad	PKW	LKW	LZ	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100	110	>110	VMin	VAvG	VMax	V15	V50	V85
00:00-06:00	38	1	34	3	0	0	1	0	10	14	13	0	0	0	0	0	0	19	45	58	38	45	54
06:00-11:59	290	16	244	20	10	2	3	35	134	98	16	2	0	0	0	0	0	8	39	66	31	39	47
12:00-17:59	502	35	431	31	5	0	15	48	224	195	20	0	0	0	0	0	0	12	39	57	32	40	46
18:00-23:59	215	12	191	12	0	2	6	28	104	69	6	0	0	0	0	0	0	8	37	56	30	38	45
00:00-24:00	1048	64	902	66	16	4	25	112	474	376	55	2	0	0	0	0	0	8	39	66	31	39	46

Zeit	N	2-rad	PKW	LKW	LZ	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100	110	>110	VMin	VAvg	VMax	V15	V50	V85
05.06.2021 00:00	7	1	6	0	0	0	0	1	5	1	0	0	0	0	0	0	0	27	38	47	35	39	39
05.06.2021 01:00	1	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	26	26	26	26	26	26
05.06.2021 02:00	2	0	2	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	39	40	40	39	40	40
05.06.2021 03:00	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	53	53	53	53	53	53
05.06.2021 04:00	3	0	2	1	0	0	0	0	2	1	0	0	0	0	0	0	0	31	37	44	31	36	44
05.06.2021 05:00	14	0	14	0	0	0	0	1	3	6	4	0	0	0	0	0	0	30	45	56	34	46	54
05.06.2021 06:00	19	2	15	2	0	0	1	3	3	8	4	0	0	0	0	0	0	17	41	60	24	42	56
05.06.2021 07:00	27	0	24	3	0	0	1	2	16	8	0	0	0	0	0	0	0	17	37	47	33	37	42
05.06.2021 08:00	49	0	44	5	0	0	1	4	23	19	2	0	0	0	0	0	0	17	39	56	33	39	47
05.06.2021 09:00	78	4	71	2	1	1	5	7	39	24	2	0	0	0	0	0	0	7	37	54	28	39	46
05.06.2021 10:00	74	2	70	2	0	1	4	9	41	18	1	0	0	0	0	0	0	7	35	54	30	36	43
05.06.2021 11:00	82	1	78	3	0	0	0	9	40	29	4	0	0	0	0	0	0	21	39	56	32	39	46
05.06.2021 12:00	88	7	78	3	0	0	1	7	47	28	5	0	0	0	0	0	0	20	39	59	33	39	45
05.06.2021 13:00	67	1	64	2	0	0	0	4	39	21	2	1	0	0	0	0	0	26	39	64	33	39	43
05.06.2021 14:00	71	3	65	3	0	0	1	6	36	28	0	0	0	0	0	0	0	19	38	49	32	39	45
05.06.2021 15:00	68	4	62	2	0	1	2	6	39	19	1	0	0	0	0	0	0	10	37	51	31	38	45
05.06.2021 16:00	63	4	57	2	0	0	3	5	38	15	2	0	0	0	0	0	0	18	37	54	33	38	45
05.06.2021 17:00	50	0	48	2	0	1	4	6	17	19	3	0	0	0	0	0	0	8	37	58	24	40	47
05.06.2021 18:00	56	6	45	5	0	1	2	5	32	15	1	0	0	0	0	0	0	8	36	53	31	37	44
05.06.2021 19:00	32	2	30	0	0	0	1	4	18	8	1	0	0	0	0	0	0	19	37	60	30	38	44
05.06.2021 20:00	40	1	39	0	0	1	1	4	21	12	1	0	0	0	0	0	0	7	36	54	31	35	44
05.06.2021 21:00	19	1	18	0	0	0	1	7	9	2	0	0	0	0	0	0	0	15	33	46	27	32	39
05.06.2021 22:00	13	0	13	0	0	0	0	1	8	4	0	0	0	0	0	0	0	25	37	49	31	36	44
05.06.2021 23:00	4	1	3	0	0	1	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	8	22	29	8	25	29

[Sa, 5 Juni]	N	2-rad	PKW	LKW	LZ	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100	110	>110	VMin	VAvg	VMax	V15	V50	V85
00:00-06:00	28	2	25	1	0	0	0	3	12	8	5	0	0	0	0	0	0	26	41	56	32	40	52
06:00-11:59	327	9	300	17	1	2	12	34	162	104	13	0	0	0	0	0	0	7	38	60	31	38	45
12:00-17:59	407	19	374	14	0	2	11	34	216	130	13	1	0	0	0	0	0	8	38	64	32	39	45
18:00-23:59	164	11	148	5	0	3	5	24	88	41	3	0	0	0	0	0	0	7	36	60	29	36	44
00:00-24:00	928	41	849	37	1	7	28	95	478	285	34	1	0	0	0	0	0	7	38	64	31	38	45

Zeit	N	2-rad	PKW	LKW	LZ	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100	110	>110	VMin	VAvg	VMax	V15	V50	V85
06.06.2021 00:00	8	0	8	0	0	0	0	0	3	4	1	0	0	0	0	0	0	38	43	52	38	42	49
06.06.2021 01:00	6	0	6	0	0	0	0	0	4	2	0	0	0	0	0	0	0	39	42	48	39	40	48
06.06.2021 02:00	2	0	2	0	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	39	44	48	39	48	48
06.06.2021 03:00	4	0	4	0	0	0	0	1	1	2	0	0	0	0	0	0	0	24	38	50	24	42	50
06.06.2021 04:00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
06.06.2021 05:00	8	0	8	0	0	0	0	0	1	5	2	0	0	0	0	0	0	39	47	56	43	45	55
06.06.2021 06:00	5	0	5	0	0	0	0	0	1	4	0	0	0	0	0	0	0	39	46	50	39	47	50
06.06.2021 07:00	13	0	12	1	0	0	1	2	6	3	1	0	0	0	0	0	0	16	38	59	28	38	47
06.06.2021 08:00	19	1	18	0	0	0	0	1	9	7	2	0	0	0	0	0	0	25	40	58	32	39	50
06.06.2021 09:00	33	5	28	0	0	0	0	1	17	14	0	1	0	0	0	0	0	29	41	67	35	39	47
06.06.2021 10:00	35	3	32	0	0	1	0	1	20	12	1	0	0	0	0	0	0	8	38	51	34	38	44
06.06.2021 11:00	29	0	29	0	0	0	0	1	16	11	1	0	0	0	0	0	0	27	40	51	34	40	47
06.06.2021 12:00	48	2	43	3	0	0	0	4	30	13	1	0	0	0	0	0	0	21	38	55	31	37	44
06.06.2021 13:00	44	2	42	0	0	0	2	6	15	18	3	0	0	0	0	0	0	18	39	56	30	40	48
06.06.2021 14:00	42	1	37	4	0	1	1	4	16	18	2	0	0	0	0	0	0	7	39	55	32	40	44
06.06.2021 15:00	38	1	37	0	0	0	2	4	21	10	1	0	0	0	0	0	0	19	38	54	30	38	44
06.06.2021 16:00	34	2	31	1	0	0	0	1	17	13	3	0	0	0	0	0	0	28	41	59	34	40	47
06.06.2021 17:00	57	4	49	4	0	0	0	10	30	17	0	0	0	0	0	0	0	21	37	47	29	38	43
06.06.2021 18:00	47	3	44	0	0	0	2	6	18	19	1	1	0	0	0	0	0	17	39	61	30	40	45
06.06.2021 19:00	41	0	38	3	0	0	1	2	21	16	1	0	0	0	0	0	0	19	39	51	34	39	46
06.06.2021 20:00	31	1	29	1	0	0	0	0	13	15	3	0	0	0	0	0	0	32	42	60	38	41	48
06.06.2021 21:00	15	2	12	1	0	0	2	1	5	6	1	0	0	0	0	0	0	12	37	53	24	40	46
06.06.2021 22:00	4	0	4	0	0	0	0	0	2	2	0	0	0	0	0	0	0	33	40	49	33	42	49
06.06.2021 23:00	2	0	2	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	34	36	38	34	38	38

[So, 6 Juni]	N	2-rad	PKW	LKW	LZ	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100	110	>110	VMin	VAvg	VMax	V15	V50	V85
00:00-06:00	28	0	28	0	0	0	0	1	10	14	3	0	0	0	0	0	0	24	43	56	39	43	49
06:00-11:59	134	9	124	1	0	1	1	6	69	51	5	1	0	0	0	0	0	8	40	67	34	39	47
12:00-17:59	263	12	239	12	0	1	5	29	129	89	10	0	0	0	0	0	0	7	38	59	31	38	45
18:00-23:59	140	6	129	5	0	0	5	9	61	58	6	1	0	0	0	0	0	12	39	61	33	40	46
00:00-24:00	565	27	520	18	0	2	11	45	269	212	24	2	0	0	0	0	0	7	39	67	33	39	46

Zeit	M	2-rad	PKW	LKW	LZ	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100	110	>110	VMin	VAvg	VMax	V15	V50	V85	
07.06.2021 00:00	4	0	4	0	0	0	0	1	3	0	0	0	0	0	0	0	0	29	36	40	29	38	40	
07.06.2021 01:00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
07.06.2021 02:00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
07.06.2021 03:00	2	0	2	0	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	40	41	41	40	41	41	41
07.06.2021 04:00	5	0	4	1	0	0	0	1	1	3	0	0	0	0	0	0	0	29	41	48	29	44	48	48
07.06.2021 05:00	38	0	30	8	0	0	1	1	8	18	10	0	0	0	0	0	0	16	45	60	38	48	53	53
07.06.2021 06:00	53	1	46	6	0	0	0	4	15	29	5	0	0	0	0	0	0	21	42	59	36	43	49	49
07.06.2021 07:00	74	1	62	9	2	0	1	19	32	19	3	0	0	0	0	0	0	14	36	53	27	35	47	47
07.06.2021 08:00	74	0	69	3	2	0	1	13	36	23	1	0	0	0	0	0	0	18	37	53	30	38	43	43
07.06.2021 09:00	63	4	52	4	3	2	0	4	35	19	2	1	0	0	0	0	0	7	38	61	32	39	43	43
07.06.2021 10:00	45	2	39	2	2	0	2	7	18	13	5	0	0	0	0	0	0	12	38	57	29	37	50	50
07.06.2021 11:00	50	2	44	3	1	0	1	4	19	24	2	0	0	0	0	0	0	19	40	59	32	41	48	48
07.06.2021 12:00	65	4	56	5	0	1	4	4	26	26	3	1	0	0	0	0	0	8	39	63	33	40	47	47
07.06.2021 13:00	62	1	58	1	2	0	0	6	30	24	2	0	0	0	0	0	0	21	39	57	32	40	46	46
07.06.2021 14:00	51	3	46	1	1	0	2	7	22	11	9	0	0	0	0	0	0	17	40	59	28	39	51	51
07.06.2021 15:00	58	5	48	3	2	0	3	4	25	23	3	0	0	0	0	0	0	15	38	52	32	39	47	47
07.06.2021 16:00	90	2	84	2	2	1	3	12	37	33	4	0	0	0	0	0	0	6	38	53	30	38	47	47
07.06.2021 17:00	83	2	76	5	0	0	0	4	34	38	5	2	0	0	0	0	0	27	42	64	36	42	48	48
07.06.2021 18:00	60	2	57	1	0	0	0	3	27	23	6	1	0	0	0	0	0	23	41	68	36	41	46	46
07.06.2021 19:00	42	4	35	3	0	0	3	5	10	19	4	1	0	0	0	0	0	15	41	63	29	42	50	50
07.06.2021 20:00	20	2	18	0	0	1	0	1	3	11	4	0	0	0	0	0	0	8	43	57	38	45	56	56
07.06.2021 21:00	16	0	16	0	0	0	1	2	6	6	1	0	0	0	0	0	0	17	38	57	30	38	45	45
07.06.2021 22:00	10	0	10	0	0	0	0	0	3	4	3	0	0	0	0	0	0	34	44	57	36	43	54	54
07.06.2021 23:00	8	0	8	0	0	0	0	0	2	6	0	0	0	0	0	0	0	35	45	50	38	47	49	49

[Mo, 7 Juni]	M	2-rad	PKW	LKW	LZ	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100	110	>110	VMin	VAvg	VMax	V15	V50	V85	
00:00-06:00	49	0	40	9	0	0	1	3	13	22	10	0	0	0	0	0	0	16	44	60	38	45	51	51
06:00-11:59	359	10	312	27	10	2	5	51	155	127	18	1	0	0	0	0	0	7	38	61	30	39	47	47
12:00-17:59	408	17	367	17	7	2	12	37	174	154	26	3	0	0	0	0	0	6	39	64	32	40	47	47
18:00-23:59	156	8	144	4	0	1	4	11	51	69	18	2	0	0	0	0	0	8	41	68	35	42	49	49
00:00-24:00	973	35	864	57	17	5	22	102	393	373	72	6	0	0	0	0	0	6	39	68	31	40	48	48

Zeit	N	2-rad	PKW	LKW	LZ	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100	110	>110	VMin	VAvG	VMax	V15	V50	V85
08.06.2021 00:00	2	0	2	0	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	34	39	43	34	43	43
08.06.2021 01:00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
08.06.2021 02:00	2	0	2	0	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	37	43	48	37	48	48
08.06.2021 03:00	6	0	4	2	0	0	0	0	0	5	0	1	0	0	0	0	0	42	50	66	42	49	66
08.06.2021 04:00	4	0	3	1	0	0	0	0	1	1	2	0	0	0	0	0	0	34	49	58	34	54	58
08.06.2021 05:00	36	0	28	8	0	0	2	0	9	16	7	2	0	0	0	0	0	17	45	63	38	45	53
08.06.2021 06:00	45	0	37	6	2	0	1	2	11	28	3	0	0	0	0	0	0	17	42	52	34	44	49
08.06.2021 07:00	50	1	43	2	4	0	0	2	18	27	3	0	0	0	0	0	0	23	41	54	36	42	48
08.06.2021 08:00	66	0	61	3	2	0	2	9	26	26	3	0	0	0	0	0	0	18	38	57	29	39	46
08.06.2021 09:00	67	1	56	8	2	0	3	6	33	22	2	1	0	0	0	0	0	17	38	61	32	38	48
08.06.2021 10:00	47	0	42	4	1	0	1	4	21	14	7	0	0	0	0	0	0	18	40	53	34	40	50
08.06.2021 11:00	59	4	47	6	2	0	3	5	22	25	4	0	0	0	0	0	0	12	40	54	34	40	48
08.06.2021 12:00	55	2	46	4	3	0	1	11	24	17	2	0	0	0	0	0	0	17	38	57	29	39	46
08.06.2021 13:00	64	4	57	2	1	0	1	7	33	20	2	0	0	1	0	0	0	12	38	85	31	38	44
08.06.2021 14:00	74	3	58	7	6	0	0	11	34	26	3	0	0	0	0	0	0	21	39	59	31	39	46
08.06.2021 15:00	71	2	67	2	0	0	0	1	34	29	7	0	0	0	0	0	0	28	42	57	34	41	49
08.06.2021 16:00	80	6	69	5	0	0	1	1	28	39	10	1	0	0	0	0	0	17	43	66	37	43	50
08.06.2021 17:00	72	9	62	1	0	0	4	5	26	33	4	0	0	0	0	0	0	17	40	60	32	41	47
08.06.2021 18:00	56	0	55	1	0	0	2	3	25	20	6	0	0	0	0	0	0	14	40	60	33	39	49
08.06.2021 19:00	58	1	57	0	0	0	4	4	32	13	4	1	0	0	0	0	0	15	38	61	31	38	45
08.06.2021 20:00	24	3	20	1	0	0	0	5	7	12	0	0	0	0	0	0	0	22	38	48	29	41	47
08.06.2021 21:00	25	1	24	0	0	0	1	2	11	9	1	1	0	0	0	0	0	13	40	62	33	40	49
08.06.2021 22:00	12	2	9	1	0	0	0	1	5	5	1	0	0	0	0	0	0	23	40	54	35	42	44
08.06.2021 23:00	6	0	6	0	0	0	0	2	0	4	0	0	0	0	0	0	0	29	40	49	29	43	49

[Di, 8 Juni]	N	2-rad	PKW	LKW	LZ	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100	110	>110	VMin	VAvG	VMax	V15	V50	V85
00:00-06:00	50	0	39	11	0	0	2	0	12	24	9	3	0	0	0	0	0	17	45	66	38	45	53
06:00-11:59	334	6	286	29	13	0	10	28	131	142	22	1	0	0	0	0	0	12	40	61	33	40	48
12:00-17:59	415	25	359	21	10	0	7	35	179	164	28	1	0	1	0	0	0	12	40	85	33	40	47
18:00-23:59	181	7	171	3	0	0	7	17	80	63	12	2	0	0	0	0	0	13	39	62	32	39	47
00:00-24:00	981	39	855	64	23	0	26	81	402	393	71	7	0	1	0	0	0	12	40	85	33	40	48

Zeit	M	2-rad	PKW	LKW	LZ	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100	110	>110	VMin	VAvG	VMax	V15	V50	V85
09.06.2021 00:00	3	0	3	0	0	0	0	0	1	2	0	0	0	0	0	0	0	40	43	44	40	44	44
09.06.2021 01:00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
09.06.2021 02:00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
09.06.2021 03:00	6	0	5	1	0	0	0	0	1	5	0	0	0	0	0	0	0	38	44	50	38	44	50
09.06.2021 04:00	3	0	3	0	0	0	0	0	1	1	1	0	0	0	0	0	0	40	47	51	40	49	51
09.06.2021 05:00	38	1	31	6	0	0	3	0	6	18	10	1	0	0	0	0	0	16	44	70	38	45	53
09.06.2021 06:00	40	1	32	6	1	0	1	2	9	22	6	0	0	0	0	0	0	19	43	56	38	45	52
09.06.2021 07:00	61	3	50	5	3	0	4	10	27	19	0	1	0	0	0	0	0	18	36	61	28	37	45
09.06.2021 08:00	65	4	52	6	3	1	6	11	28	17	2	0	0	0	0	0	0	9	34	55	23	36	44
09.06.2021 09:00	53	4	40	8	1	1	5	7	21	18	1	0	0	0	0	0	0	7	36	52	23	38	45
09.06.2021 10:00	42	1	35	3	3	0	1	10	21	10	0	0	0	0	0	0	0	14	36	50	26	37	44
09.06.2021 11:00	50	0	48	0	2	0	2	9	17	18	4	0	0	0	0	0	0	12	39	58	28	39	49
09.06.2021 12:00	47	5	36	4	2	0	3	6	20	18	0	0	0	0	0	0	0	15	37	49	29	38	44
09.06.2021 13:00	52	1	47	1	3	1	6	7	18	17	2	0	0	1	0	0	0	8	37	85	25	38	47
09.06.2021 14:00	56	4	47	3	2	0	0	4	25	22	5	0	0	0	0	0	0	22	40	57	33	40	49
09.06.2021 15:00	69	6	59	4	0	1	2	2	31	27	6	0	0	0	0	0	0	10	40	57	34	40	48
09.06.2021 16:00	84	7	74	3	0	0	3	5	31	36	9	0	0	0	0	0	0	13	40	59	33	41	48
09.06.2021 17:00	80	6	73	1	0	0	2	7	24	38	9	0	0	0	0	0	0	17	41	60	33	42	49
09.06.2021 18:00	68	6	62	0	0	0	2	2	32	25	7	0	0	0	0	0	0	14	40	55	34	40	47
09.06.2021 19:00	54	7	46	1	0	1	3	3	16	23	8	0	0	0	0	0	0	7	40	54	34	42	50
09.06.2021 20:00	42	3	38	1	0	1	1	4	21	15	0	0	0	0	0	0	0	8	36	47	31	38	43
09.06.2021 21:00	26	3	22	1	0	0	2	3	10	8	3	0	0	0	0	0	0	15	38	60	25	39	48
09.06.2021 22:00	13	0	13	0	0	0	1	1	8	3	0	0	0	0	0	0	0	18	36	48	29	37	46
09.06.2021 23:00	11	0	11	0	0	0	0	2	5	3	1	0	0	0	0	0	0	28	39	51	30	40	46

[Mi, 9 Juni]	M	2-rad	PKW	LKW	LZ	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100	110	>110	VMin	VAvG	VMax	V15	V50	V85
00:00-06:00	50	1	42	7	0	0	3	0	9	26	11	1	0	0	0	0	0	16	44	70	39	45	53
06:00-11:59	310	13	256	28	13	2	19	49	122	104	13	1	0	0	0	0	0	7	37	61	26	38	46
12:00-17:59	383	29	331	16	7	2	16	31	149	153	31	0	0	1	0	0	0	8	39	85	32	40	47
18:00-23:59	214	19	192	3	0	2	9	15	92	77	19	0	0	0	0	0	0	7	39	60	32	40	46
00:00-24:00	963	62	827	54	20	6	47	95	373	365	74	2	0	1	0	0	0	7	39	85	30	40	47

Zeit	N	2-rad	PKW	LKW	LZ	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100	110	>110	VMin	VAvG	VMax	V15	V50	V85	
10.06.2021 00:00	1	0	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	45	45	45	45	45	45	
10.06.2021 01:00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
10.06.2021 02:00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
10.06.2021 03:00	2	0	2	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	42	43	43	42	43	43	43
10.06.2021 04:00	4	0	4	0	0	0	0	0	1	2	1	0	0	0	0	0	0	38	45	52	38	49	52	52
10.06.2021 05:00	34	0	29	5	0	0	2	4	3	13	9	2	1	0	0	0	0	16	45	73	30	47	55	55
10.06.2021 06:00	56	4	40	7	5	0	4	3	18	26	4	1	0	0	0	0	0	12	40	65	33	41	48	48
10.06.2021 07:00	65	6	47	10	2	0	5	13	20	25	2	0	0	0	0	0	0	17	36	52	26	38	45	45
10.06.2021 08:00	67	3	56	5	3	0	3	7	34	20	3	0	0	0	0	0	0	18	37	56	31	38	42	42
10.06.2021 09:00	57	1	53	1	2	0	3	5	25	21	3	0	0	0	0	0	0	18	39	54	32	39	47	47
10.06.2021 10:00	56	2	49	3	2	0	4	6	24	21	1	0	0	0	0	0	0	13	37	51	26	39	44	44
10.06.2021 11:00	46	5	39	1	1	1	1	8	18	16	2	0	0	0	0	0	0	8	37	53	26	40	45	45
10.06.2021 12:00	65	6	44	11	4	0	5	9	30	18	2	1	0	0	0	0	0	13	36	61	25	36	45	45
10.06.2021 13:00	53	3	43	2	5	0	1	8	15	26	3	0	0	0	0	0	0	16	40	54	29	41	48	48
10.06.2021 14:00	54	5	43	2	4	0	4	9	19	14	5	3	0	0	0	0	0	16	38	68	27	39	50	50
10.06.2021 15:00	81	3	73	2	3	0	1	8	28	32	12	0	0	0	0	0	0	18	42	59	33	42	50	50
10.06.2021 16:00	80	4	72	4	0	0	2	6	37	26	9	0	0	0	0	0	0	13	40	58	33	40	50	50
10.06.2021 17:00	90	6	83	1	0	0	0	9	29	45	5	1	1	0	0	0	0	23	42	75	35	42	47	47
10.06.2021 18:00	73	7	63	3	0	1	3	4	24	37	4	0	0	0	0	0	0	8	40	58	34	42	49	49
10.06.2021 19:00	64	3	60	1	0	0	2	3	26	30	3	0	0	0	0	0	0	18	41	55	34	41	50	50
10.06.2021 20:00	35	2	30	3	0	0	0	8	13	14	0	0	0	0	0	0	0	22	36	48	24	37	43	43
10.06.2021 21:00	25	1	24	0	0	0	3	3	8	9	2	0	0	0	0	0	0	12	37	54	21	39	49	49
10.06.2021 22:00	13	1	10	2	0	0	0	0	3	6	2	2	0	0	0	0	0	31	47	70	35	43	63	63
10.06.2021 23:00	10	0	9	1	0	0	0	1	5	3	0	1	0	0	0	0	0	26	40	65	32	39	47	47

[Do, 10 Juni]	N	2-rad	PKW	LKW	LZ	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100	110	>110	VMin	VAvG	VMax	V15	V50	V85	
00:00-06:00	41	0	36	5	0	0	2	4	4	18	10	2	1	0	0	0	0	16	45	73	36	46	54	54
06:00-11:59	346	21	283	27	15	1	20	42	139	128	15	1	0	0	0	0	0	8	38	65	28	39	45	45
12:00-17:59	421	27	356	22	16	0	13	49	157	160	36	5	1	0	0	0	0	13	40	75	31	40	48	48
18:00-23:59	220	14	196	10	0	1	8	19	79	99	11	3	0	0	0	0	0	8	40	70	32	41	48	48
00:00-24:00	1031	62	874	64	31	2	43	114	380	407	72	11	2	0	0	0	0	8	39	75	30	40	47	47

Zeit	Σ	2-rad	PKW	LKW	LZ	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100	110	>110	VMin	VAvg	VMax	V15	V50	V85
11.06.2021 00:00	3	0	3	0	0	0	0	0	1	2	0	0	0	0	0	0	0	38	43	46	38	46	46
11.06.2021 01:00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
11.06.2021 02:00	1	0	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	37	37	37	37	37	37
11.06.2021 03:00	3	0	2	1	0	0	0	0	2	1	0	0	0	0	0	0	0	38	42	49	38	39	49
11.06.2021 04:00	5	0	4	1	0	0	0	0	0	4	0	1	0	0	0	0	0	42	49	62	42	47	62
11.06.2021 05:00	28	0	23	5	0	0	2	2	5	13	6	0	0	0	0	0	0	18	43	57	31	46	53
11.06.2021 06:00	42	0	29	11	2	0	0	4	7	25	6	0	0	0	0	0	0	21	43	56	36	43	50
11.06.2021 07:00	51	3	40	7	1	0	5	9	18	18	1	0	0	0	0	0	0	14	36	53	25	38	44

[Fr, 11 Juni]	Σ	2-rad	PKW	LKW	LZ	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100	110	>110	VMin	VAvg	VMax	V15	V50	V85
00:00-06:00	40	0	33	7	0	0	2	2	9	20	6	1	0	0	0	0	0	18	44	62	37	46	53
06:00-11:59	93	3	69	18	3	0	5	13	25	43	7	0	0	0	0	0	0	14	39	56	27	41	48
12:00-17:59	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-	-	-	-	-	-
18:00-23:59	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-	-	-	-	-	-
00:00-24:00	133	3	102	25	3	0	7	15	34	63	13	1	0	0	0	0	0	14	40	62	29	42	49

Autor

Institution Stadt Tornesch
 Abteilung FD Tiefbau
 Straße Wittstocker Straße 7
 PLZ 25436
 Stadt Tornesch
 Land Deutschland
 Ansprechpartner Frau Karen Röseke
 Telefon +49-4122-9572-309
 E-Mail karen.roeseke@tornesch.de



Erstellt mit **DataCollect Webreporter** Version 1.0 am 15.07.2021 10:26:07

Messstelle

Name MoorregerwegWeg
 Rtg. kommend (Name) von Am Moor
 Rtg. gehend (Name) zum Am Moor
 Vmax StVO **30**
 Kommentar 18
 Gerätetyp **SDR Traffic+**

Zeitbereich

Startdatum 06.07.2021 09:00
 Enddatum 15.07.2021 07:59
 Tage Mo, Di, Mi, Do, Fr, Sa, So
 Zeitintervall 60 Minuten
 Zeitfenster / Tag 00:00 - 23:59

Längenklassen

[L in m]

Querschnitt		von Am Moor					zum Am Moor				
Zeit	Σ	Σ	2-rad	PKW	LKW	LZ	Σ	2-rad	PKW	LKW	LZ
00:00-06:00	315	78	8	67	3	0	237	4	208	25	0
06:00-11:59	2262	874	82	711	58	23	1388	13	1264	84	27
12:00-17:59	3310	2047	158	1776	98	15	1263	12	1155	76	20
18:00-23:59	1535	1001	137	844	20	0	534	12	508	13	1
00:00-24:00	7440	4008	386	3405	179	38	3432	41	3145	198	48

Geschwindigkeitskennzahlen

[V in km/h]

	Vmin	Vmax	Vavg	V15	V50	V85	Vexc %
Querschnitt	6	85	37	30	38	45	83.1
von Am Moor	6	72	37	29	38	45	81.8
zum Am Moor	6	85	38	30	38	45	84.6

Beschreibungen

Vmin: Minimale Geschwindigkeit
 Vmax: Maximale Geschwindigkeit
 Vavg: Durchschnittliche Geschwindigkeit
 V15: Grenzggeschwindigkeit für die ersten 15% der Fahrzeuge

V50: Grenzggeschwindigkeit für die ersten 50% der Fahrzeuge
 V85: Grenzggeschwindigkeit für die ersten 85% der Fahrzeuge
 Vexc %: Geschwindigkeitsüberschreitung in %


Autor

Institution Stadt Tornesch
 Abteilung FD Tiefbau
 Straße Wittstocker Straße 7
 PLZ 25436
 Stadt Tornesch
 Land Deutschland
 Ansprechpartner Frau Karen Röseke
 Telefon +49-4122-9572-309
 E-Mail karen.roeseke@tornesch.de



Erstellt mit **DataCollect Webreporter** Version 1.0 am 15.07.2021 10:26:07

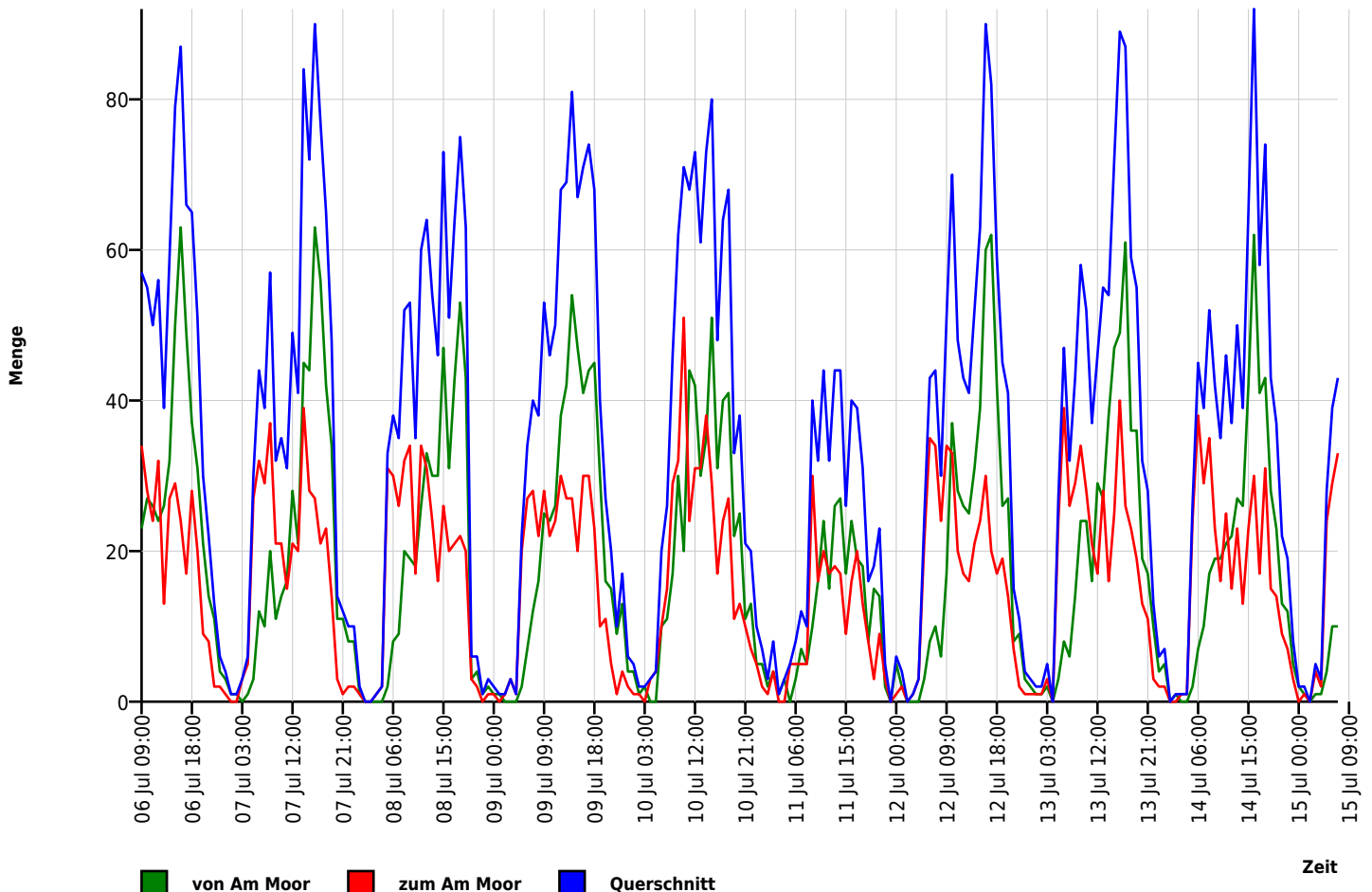
Messtelle

Name MoorregerwegWeg
 Rtg. kommend (Name) von Am Moor
 Rtg. gehend (Name) zum Am Moor
 Vmax StVO 
 Kommentar 18
 Gerätetyp **SDR Traffic+**

Zeitbereich

Startdatum 06.07.2021 09:00
 Enddatum 15.07.2021 07:59
 Tage Mo, Di, Mi, Do, Fr, Sa, So
 Zeitintervall 60 Minuten
 Zeitfenster / Tag 00:00 - 23:59

Verkehrsmengen Ganglinie




Autor

Institution Stadt Tornesch
 Abteilung FD Tiefbau
 Straße Wittstocker Straße 7
 PLZ 25436
 Stadt Tornesch
 Land Deutschland
 Ansprechpartner Frau Karen Röseke
 Telefon +49-4122-9572-309
 E-Mail karen.roeseke@tornesch.de



Erstellt mit **DataCollect Webreporter** Version 1.0 am 15.07.2021 10:26:07

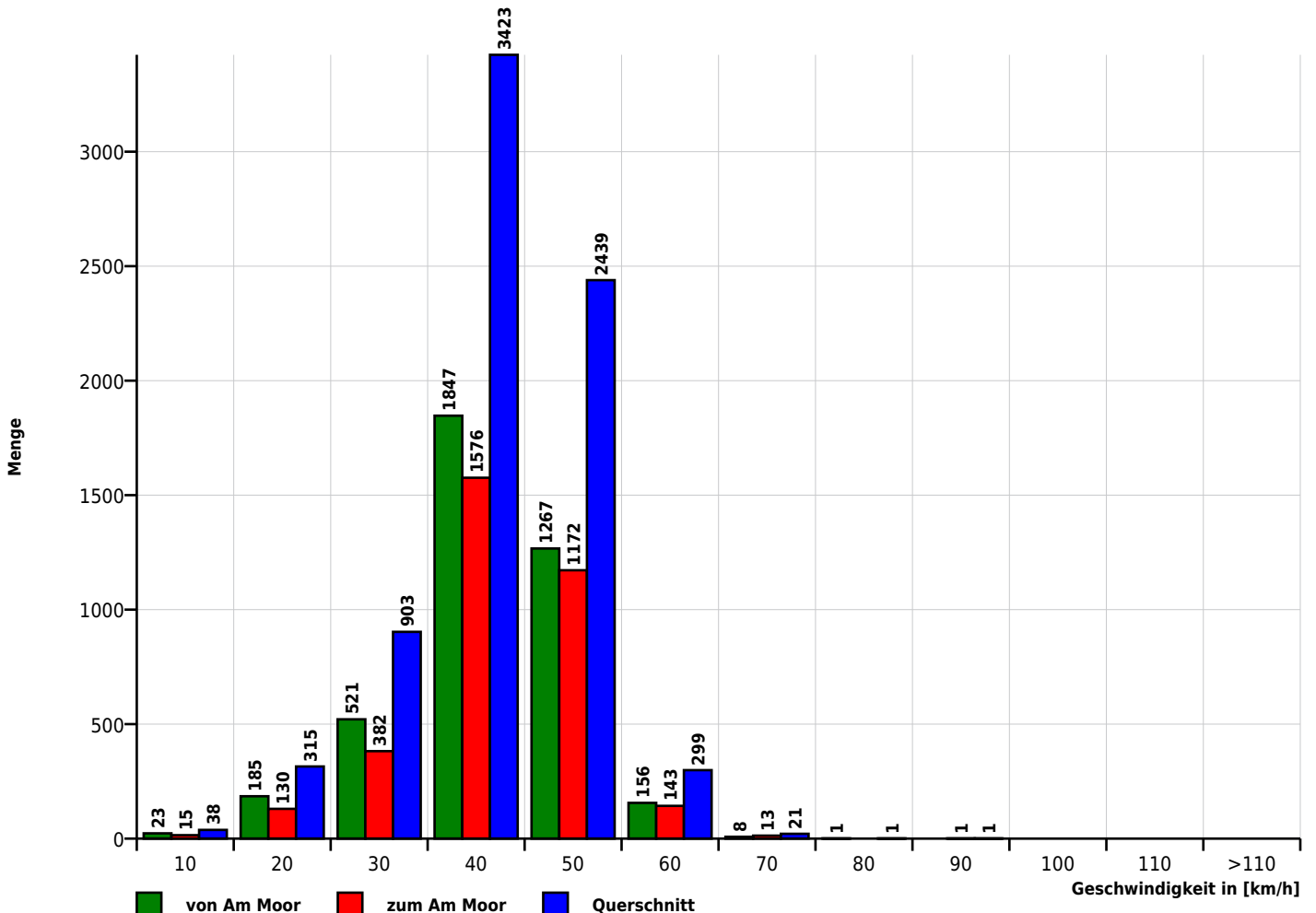
Messtelle

Name MoorregerwegWeg
 Rtg. kommend (Name) von Am Moor
 Rtg. gehend (Name) zum Am Moor
 Vmax StVO 
 Kommentar 18
 Gerätetyp **SDR Traffic+**

Zeitbereich

Startdatum 06.07.2021 09:00
 Enddatum 15.07.2021 07:59
 Tage Mo, Di, Mi, Do, Fr, Sa, So
 Zeitintervall 60 Minuten
 Zeitfenster / Tag 00:00 - 23:59

Geschwindigkeits-Histogramm



Autor

Institution Stadt Tornesch
 Abteilung FD Tiefbau
 Straße Wittstocker Straße 7
 PLZ 25436
 Stadt Tornesch
 Land Deutschland
 Ansprechpartner Frau Karen Röseke
 Telefon +49-4122-9572-309
 E-Mail karen.roeseke@tornesch.de



Erstellt mit **DataCollect Webreporter** Version 1.0 am 15.07.2021 10:26:07

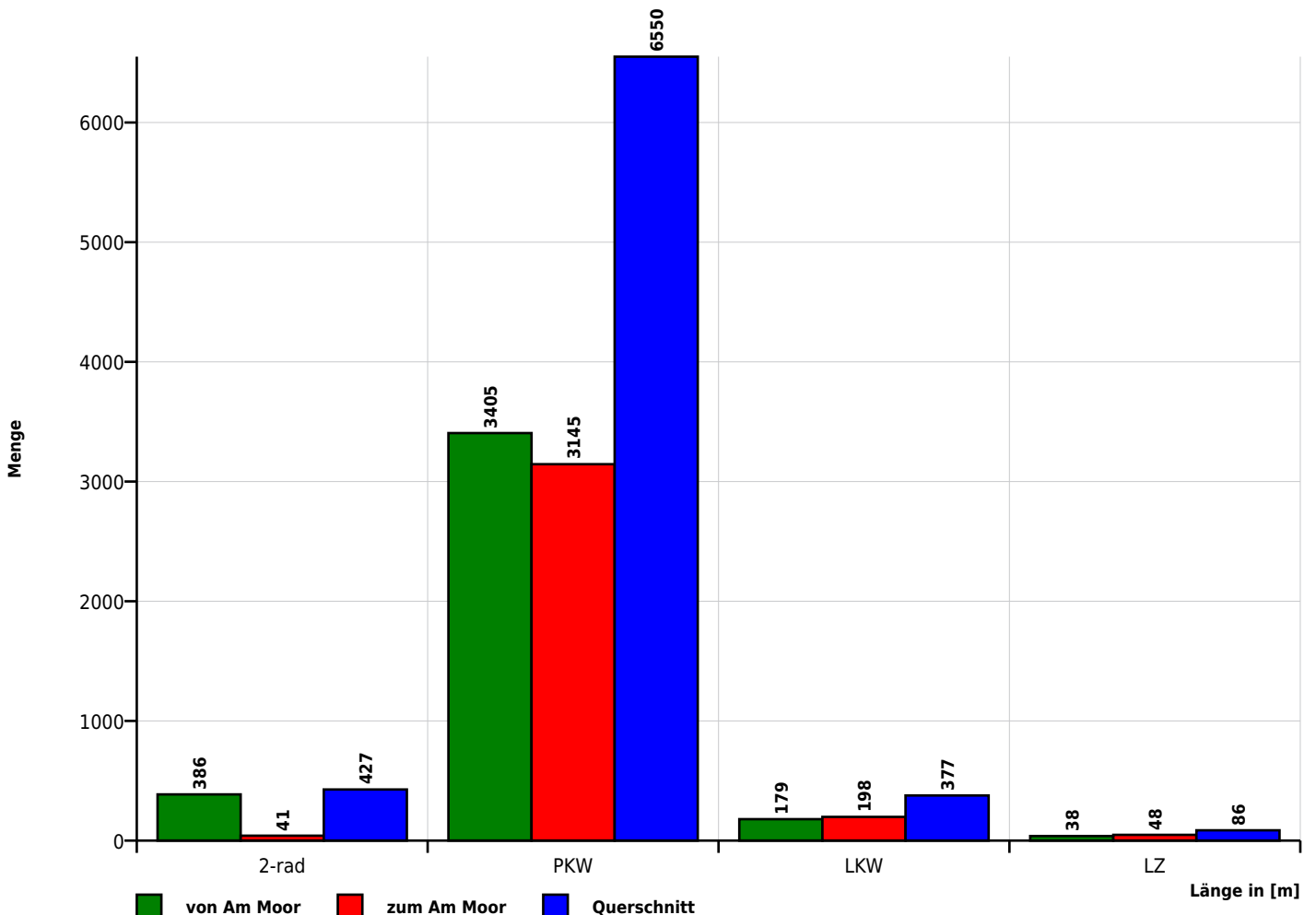
Messtelle

Name MoorregerwegWeg
 Rtg. kommend (Name) von Am Moor
 Rtg. gehend (Name) zum Am Moor
 Vmax StVO **30**
 Kommentar 18
 Gerätetyp **SDR Traffic+**

Zeitbereich

Startdatum 06.07.2021 09:00
 Enddatum 15.07.2021 07:59
 Tage Mo, Di, Mi, Do, Fr, Sa, So
 Zeitintervall 60 Minuten
 Zeitfenster / Tag 00:00 - 23:59

Längen-Histogramm



Zeit	N	2-rad	PKW	LKW	LZ	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100	110	>110	VMin	VAvG	VMax	V15	V50	V85
06.07.2021 09:00	57	1	49	5	2	0	4	7	29	14	3	0	0	0	0	0	0	14	36	58	29	36	45
06.07.2021 10:00	55	2	49	4	0	0	4	6	31	13	1	0	0	0	0	0	0	16	36	52	29	37	42
06.07.2021 11:00	50	6	40	3	1	0	2	9	21	16	2	0	0	0	0	0	0	15	37	53	29	37	45
06.07.2021 12:00	56	1	46	8	1	0	0	8	28	18	2	0	0	0	0	0	0	22	38	57	32	38	44
06.07.2021 13:00	39	2	34	2	1	1	3	4	19	12	0	0	0	0	0	0	0	6	35	49	26	37	43
06.07.2021 14:00	59	1	53	3	2	0	4	11	26	18	0	0	0	0	0	0	0	15	36	50	26	38	43
06.07.2021 15:00	79	5	69	3	2	1	9	22	33	13	1	0	0	0	0	0	0	7	32	51	22	33	42
06.07.2021 16:00	87	8	73	5	1	1	2	19	37	27	1	0	0	0	0	0	0	9	36	52	29	37	43
06.07.2021 17:00	66	1	65	0	0	0	2	6	37	19	2	0	0	0	0	0	0	20	38	54	31	39	44
06.07.2021 18:00	65	4	60	1	0	1	4	7	35	17	1	0	0	0	0	0	0	7	36	53	30	37	46
06.07.2021 19:00	51	7	43	1	0	0	4	10	21	13	2	1	0	0	0	0	0	16	36	65	27	38	44
06.07.2021 20:00	30	4	26	0	0	0	1	3	13	9	4	0	0	0	0	0	0	16	39	55	32	39	50
06.07.2021 21:00	22	0	22	0	0	0	0	4	11	5	2	0	0	0	0	0	0	27	37	52	30	37	45
06.07.2021 22:00	13	1	11	1	0	1	0	1	7	4	0	0	0	0	0	0	0	8	36	47	29	38	44
06.07.2021 23:00	6	0	6	0	0	0	0	0	1	5	0	0	0	0	0	0	0	39	43	48	39	43	48

[Di, 6 Juli]	N	2-rad	PKW	LKW	LZ	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100	110	>110	VMin	VAvG	VMax	V15	V50	V85
00:00-06:00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-	-	-	-	-	-
06:00-11:59	162	9	138	12	3	0	10	22	81	43	6	0	0	0	0	0	0	14	36	58	29	37	44
12:00-17:59	385	18	339	21	7	3	20	70	180	106	6	0	0	0	0	0	0	6	36	57	28	37	43
18:00-23:59	186	16	167	3	0	2	9	25	88	52	9	1	0	0	0	0	0	7	37	65	29	38	45
00:00-24:00	735	43	646	36	10	5	39	117	349	203	21	1	0	0	0	0	0	6	36	65	29	37	44

Zeit	N	2-rad	PKW	LKW	LZ	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100	110	>110	VMin	VAvg	VMax	V15	V50	V85
07.07.2021 00:00	4	0	4	0	0	0	0	0	2	2	0	0	0	0	0	0	0	33	41	48	33	45	48
07.07.2021 01:00	1	0	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	37	37	37	37	37	37
07.07.2021 02:00	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	72	72	72	72	72	72
07.07.2021 03:00	3	0	3	0	0	0	0	0	1	1	1	0	0	0	0	0	0	34	42	51	34	42	51
07.07.2021 04:00	6	2	4	0	0	1	2	0	2	1	0	0	0	0	0	0	0	7	26	45	7	32	45
07.07.2021 05:00	30	0	24	6	0	0	1	2	5	19	3	0	0	0	0	0	0	15	43	56	36	44	49
07.07.2021 06:00	44	2	34	8	0	0	0	5	18	21	0	0	0	0	0	0	0	21	39	49	33	40	45
07.07.2021 07:00	39	2	34	3	0	0	5	4	19	10	1	0	0	0	0	0	0	11	35	57	21	36	44
07.07.2021 08:00	57	3	50	2	2	0	4	13	24	15	1	0	0	0	0	0	0	15	34	56	23	36	44
07.07.2021 09:00	32	1	28	1	2	0	3	7	16	5	1	0	0	0	0	0	0	16	33	51	22	33	42
07.07.2021 10:00	35	0	30	4	1	0	1	7	18	9	0	0	0	0	0	0	0	16	36	48	29	36	44
07.07.2021 11:00	31	1	28	1	1	0	2	5	14	10	0	0	0	0	0	0	0	20	36	49	25	38	45
07.07.2021 12:00	49	2	42	4	1	1	3	4	20	19	2	0	0	0	0	0	0	6	38	52	30	39	46
07.07.2021 13:00	41	3	36	1	1	0	2	3	22	13	1	0	0	0	0	0	0	13	38	52	33	38	43
07.07.2021 14:00	84	2	75	6	1	0	0	10	38	32	4	0	0	0	0	0	0	22	39	56	32	39	45
07.07.2021 15:00	72	4	64	1	3	0	1	12	40	18	1	0	0	0	0	0	0	13	36	52	29	36	43
07.07.2021 16:00	90	5	76	8	1	2	7	7	46	26	2	0	0	0	0	0	0	7	36	55	25	39	45
07.07.2021 17:00	77	8	67	2	0	1	5	9	32	28	2	0	0	0	0	0	0	9	37	58	29	38	44
07.07.2021 18:00	65	2	61	2	0	0	3	5	27	27	3	0	0	0	0	0	0	14	38	58	32	40	45
07.07.2021 19:00	48	5	42	1	0	0	2	6	28	10	2	0	0	0	0	0	0	18	37	52	30	37	43
07.07.2021 20:00	14	2	12	0	0	1	7	1	3	1	1	0	0	0	0	0	0	10	25	54	11	16	40
07.07.2021 21:00	12	10	2	0	0	1	0	1	5	4	1	0	0	0	0	0	0	8	37	54	30	40	48
07.07.2021 22:00	10	4	5	1	0	0	0	0	7	3	0	0	0	0	0	0	0	33	39	46	36	39	45
07.07.2021 23:00	10	4	6	0	0	0	0	0	6	3	1	0	0	0	0	0	0	31	39	54	34	37	45

[Mi, 7 Juli]	N	2-rad	PKW	LKW	LZ	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100	110	>110	VMin	VAvg	VMax	V15	V50	V85
00:00-06:00	45	2	37	6	0	1	3	2	11	23	4	0	1	0	0	0	0	7	41	72	32	44	49
06:00-11:59	238	9	204	19	6	0	15	41	109	70	3	0	0	0	0	0	0	11	35	57	25	37	44
12:00-17:59	412	24	359	22	7	4	18	45	198	135	12	0	0	0	0	0	0	6	37	58	30	38	45
18:00-23:59	159	27	128	4	0	2	12	13	76	48	8	0	0	0	0	0	0	8	37	58	30	38	45
00:00-24:00	855	62	729	51	13	7	48	101	394	277	27	0	1	0	0	0	0	6	37	72	29	38	45

Zeit	M	2-rad	PKW	LKW	LZ	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100	110	>110	VMin	VAvG	VMax	V15	V50	V85
08.07.2021 00:00	2	0	2	0	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	38	42	45	38	45	45
08.07.2021 01:00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
08.07.2021 02:00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
08.07.2021 03:00	1	0	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	48	48	48	48	48	48
08.07.2021 04:00	2	0	2	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	43	47	50	43	50	50
08.07.2021 05:00	33	0	27	6	0	0	0	0	8	17	7	1	0	0	0	0	0	36	45	63	39	45	52
08.07.2021 06:00	38	1	35	2	0	0	0	3	11	23	1	0	0	0	0	0	0	25	42	56	37	43	47
08.07.2021 07:00	35	0	35	0	0	0	0	3	18	13	1	0	0	0	0	0	0	23	39	60	32	39	46
08.07.2021 08:00	52	4	43	5	0	0	2	7	28	15	0	0	0	0	0	0	0	12	36	45	29	37	42
08.07.2021 09:00	53	1	49	3	0	0	1	8	24	20	0	0	0	0	0	0	0	16	37	48	30	38	45
08.07.2021 10:00	35	1	32	1	1	0	4	2	19	10	0	0	0	0	0	0	0	12	36	50	26	37	45
08.07.2021 11:00	60	4	52	3	1	0	5	9	28	18	0	0	0	0	0	0	0	16	36	49	28	38	43
08.07.2021 12:00	64	4	56	1	3	2	1	11	25	24	1	0	0	0	0	0	0	7	37	52	28	39	44
08.07.2021 13:00	54	2	48	2	2	0	1	11	31	10	0	0	0	1	0	0	0	19	36	85	28	37	42
08.07.2021 14:00	46	0	39	6	1	0	3	4	22	15	2	0	0	0	0	0	0	16	37	55	27	38	44
08.07.2021 15:00	73	7	63	2	1	0	0	8	35	28	2	0	0	0	0	0	0	25	39	51	31	39	47
08.07.2021 16:00	51	1	45	5	0	0	1	8	20	22	0	0	0	0	0	0	0	12	38	48	28	38	46
08.07.2021 17:00	64	6	54	4	0	1	6	5	27	22	3	0	0	0	0	0	0	8	37	53	29	39	45
08.07.2021 18:00	75	5	70	0	0	0	1	9	21	41	3	0	0	0	0	0	0	18	39	57	31	42	45
08.07.2021 19:00	63	7	54	2	0	0	1	3	26	26	6	1	0	0	0	0	0	20	41	61	33	41	49
08.07.2021 20:00	6	1	5	0	0	0	1	0	3	2	0	0	0	0	0	0	0	15	36	48	15	38	48
08.07.2021 21:00	6	1	5	0	0	0	0	1	4	1	0	0	0	0	0	0	0	28	38	49	28	37	49
08.07.2021 22:00	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	53	53	53	53	53	53
08.07.2021 23:00	3	2	1	0	0	0	0	0	2	1	0	0	0	0	0	0	0	33	38	43	33	37	43

[Do, 8 Juli]	M	2-rad	PKW	LKW	LZ	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100	110	>110	VMin	VAvG	VMax	V15	V50	V85
00:00-06:00	38	0	32	6	0	0	0	0	9	21	7	1	0	0	0	0	0	36	45	63	39	45	52
06:00-11:59	271	11	244	14	2	0	12	32	127	98	2	0	0	0	0	0	0	12	37	60	30	38	45
12:00-17:59	350	20	303	20	7	3	12	47	158	121	8	0	0	1	0	0	0	7	37	85	29	38	45
18:00-23:59	154	16	136	2	0	0	3	13	56	71	10	1	0	0	0	0	0	15	40	61	33	41	47
00:00-24:00	817	47	719	42	9	3	27	92	353	312	27	2	0	1	0	0	0	7	38	85	31	39	46

Zeit	M	2-rad	PKW	LKW	LZ	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100	110	>110	VMin	VAvG	VMax	V15	V50	V85
09.07.2021 00:00	2	0	2	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	37	38	38	37	38	38
09.07.2021 01:00	1	0	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	42	42	42	42	42	42
09.07.2021 02:00	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	53	53	53	53	53	53
09.07.2021 03:00	3	0	3	0	0	0	0	0	1	2	0	0	0	0	0	0	0	32	41	49	32	41	49
09.07.2021 04:00	1	0	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	49	49	49	49	49	49
09.07.2021 05:00	22	1	17	4	0	0	0	0	4	11	6	1	0	0	0	0	0	37	47	64	40	46	53
09.07.2021 06:00	34	2	30	2	0	0	2	3	14	14	1	0	0	0	0	0	0	17	38	51	33	40	45
09.07.2021 07:00	40	2	34	1	3	0	1	9	18	9	3	0	0	0	0	0	0	19	37	56	25	39	47
09.07.2021 08:00	38	1	34	0	3	0	3	6	17	11	1	0	0	0	0	0	0	15	36	51	26	39	48
09.07.2021 09:00	53	1	48	2	2	0	3	7	34	9	0	0	0	0	0	0	0	14	35	50	29	35	41
09.07.2021 10:00	46	3	37	3	3	0	5	7	21	11	2	0	0	0	0	0	0	18	35	57	25	36	43
09.07.2021 11:00	50	6	40	0	4	3	6	13	18	10	0	0	0	0	0	0	0	7	31	49	19	33	42
09.07.2021 12:00	68	3	62	3	0	0	6	7	31	23	1	0	0	0	0	0	0	15	36	52	28	39	44
09.07.2021 13:00	69	4	58	7	0	1	4	10	35	17	2	0	0	0	0	0	0	7	36	55	29	37	45
09.07.2021 14:00	81	0	78	3	0	0	2	4	46	25	4	0	0	0	0	0	0	16	38	53	32	38	43
09.07.2021 15:00	67	3	61	3	0	0	1	13	31	21	1	0	0	0	0	0	0	20	37	55	28	38	46
09.07.2021 16:00	71	7	59	4	1	1	1	10	40	17	2	0	0	0	0	0	0	8	36	56	30	37	43
09.07.2021 17:00	74	6	67	1	0	0	0	6	43	23	2	0	0	0	0	0	0	23	38	54	33	38	44
09.07.2021 18:00	68	4	63	1	0	0	2	7	38	16	4	1	0	0	0	0	0	16	38	61	31	38	45
09.07.2021 19:00	40	5	35	0	0	0	0	4	18	15	3	0	0	0	0	0	0	28	40	59	33	39	47
09.07.2021 20:00	27	7	20	0	0	1	1	4	10	8	3	0	0	0	0	0	0	6	38	60	29	39	46
09.07.2021 21:00	20	2	16	2	0	0	0	2	11	6	1	0	0	0	0	0	0	25	38	51	33	39	42
09.07.2021 22:00	10	1	8	1	0	0	1	1	5	3	0	0	0	0	0	0	0	18	36	47	27	40	43
09.07.2021 23:00	17	0	17	0	0	0	0	0	11	4	1	1	0	0	0	0	0	31	41	62	35	38	50

[Fr, 9 Juli]	M	2-rad	PKW	LKW	LZ	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100	110	>110	VMin	VAvG	VMax	V15	V50	V85
00:00-06:00	30	1	25	4	0	0	0	0	7	15	7	1	0	0	0	0	0	32	46	64	39	46	53
06:00-11:59	261	15	223	8	15	3	20	45	122	64	7	0	0	0	0	0	0	7	35	57	25	36	44
12:00-17:59	428	23	383	21	1	2	14	49	225	126	12	0	0	0	0	0	0	7	37	56	30	38	44
18:00-23:59	182	19	159	4	0	1	4	18	93	52	12	2	0	0	0	0	0	6	38	62	31	39	46
00:00-24:00	903	58	792	37	16	6	38	113	448	257	38	3	0	0	0	0	0	6	37	64	29	38	45

Zeit	N	2-rad	PKW	LKW	LZ	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100	110	>110	VMin	VAvG	VMax	V15	V50	V85
10.07.2021 00:00	6	0	6	0	0	0	1	1	4	0	0	0	0	0	0	0	0	16	33	40	16	36	40
10.07.2021 01:00	5	2	3	0	0	0	2	1	1	1	0	0	0	0	0	0	0	16	28	42	16	30	42
10.07.2021 02:00	2	1	1	0	0	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	16	25	34	16	34	34
10.07.2021 03:00	2	0	2	0	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	38	43	47	38	47	47
10.07.2021 04:00	3	0	2	1	0	0	0	0	2	0	1	0	0	0	0	0	0	35	42	51	35	40	51
10.07.2021 05:00	4	0	4	0	0	0	1	0	2	1	0	0	0	0	0	0	0	19	33	43	19	34	43
10.07.2021 06:00	20	2	15	3	0	0	0	3	9	7	1	0	0	0	0	0	0	23	39	59	34	39	47
10.07.2021 07:00	26	3	21	2	0	0	3	4	7	12	0	0	0	0	0	0	0	12	36	50	21	40	45
10.07.2021 08:00	46	3	40	3	0	1	0	6	26	12	1	0	0	0	0	0	0	7	37	51	27	38	44
10.07.2021 09:00	62	1	54	7	0	0	0	10	34	13	5	0	0	0	0	0	0	22	37	54	30	37	43
10.07.2021 10:00	71	1	66	4	0	0	3	4	41	23	0	0	0	0	0	0	0	17	37	46	33	36	43
10.07.2021 11:00	68	5	60	3	0	0	5	9	35	17	2	0	0	0	0	0	0	16	36	54	29	36	43
10.07.2021 12:00	73	1	69	3	0	0	2	6	36	25	4	0	0	0	0	0	0	16	39	58	32	39	45
10.07.2021 13:00	61	4	56	1	0	0	4	4	31	18	4	0	0	0	0	0	0	18	38	52	32	38	44
10.07.2021 14:00	73	5	67	1	0	1	3	5	52	12	0	0	0	0	0	0	0	10	35	50	31	37	41
10.07.2021 15:00	80	5	73	2	0	0	2	10	39	25	2	2	0	0	0	0	0	18	38	65	31	39	45
10.07.2021 16:00	48	3	44	1	0	0	3	11	19	13	2	0	0	0	0	0	0	17	36	52	24	36	44
10.07.2021 17:00	64	6	58	0	0	0	7	6	26	17	8	0	0	0	0	0	0	12	37	57	28	38	49
10.07.2021 18:00	68	5	63	0	0	0	2	8	25	31	2	0	0	0	0	0	0	17	39	54	31	40	46
10.07.2021 19:00	33	1	31	1	0	0	0	4	14	12	3	0	0	0	0	0	0	24	39	55	32	38	46
10.07.2021 20:00	38	5	33	0	0	0	4	7	16	10	1	0	0	0	0	0	0	11	35	54	24	38	44
10.07.2021 21:00	21	2	18	1	0	0	2	2	13	3	1	0	0	0	0	0	0	16	35	56	30	35	41
10.07.2021 22:00	20	1	18	1	0	0	0	2	12	5	0	1	0	0	0	0	0	29	39	61	33	37	45
10.07.2021 23:00	10	0	10	0	0	0	0	1	3	6	0	0	0	0	0	0	0	30	41	49	32	43	45

[Sa, 10 Juli]	N	2-rad	PKW	LKW	LZ	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100	110	>110	VMin	VAvG	VMax	V15	V50	V85
00:00-06:00	22	3	18	1	0	0	5	2	11	3	1	0	0	0	0	0	0	16	33	51	19	35	42
06:00-11:59	292	14	256	22	0	1	10	36	152	84	9	0	0	0	0	0	0	7	37	59	30	37	43
12:00-17:59	398	24	366	8	0	1	21	42	203	110	19	2	0	0	0	0	0	10	37	65	30	38	45
18:00-23:59	190	14	173	3	0	0	8	24	83	67	7	1	0	0	0	0	0	11	38	61	30	38	45
00:00-24:00	904	56	814	34	0	2	45	104	449	264	37	3	0	0	0	0	0	7	37	65	30	37	44

Zeit	N	2-rad	PKW	LKW	LZ	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100	110	>110	VMin	VAvG	VMax	V15	V50	V85
11.07.2021 00:00	7	0	7	0	0	0	1	2	3	1	0	0	0	0	0	0	0	20	31	41	26	33	39
11.07.2021 01:00	3	0	3	0	0	0	0	1	1	0	0	1	0	0	0	0	0	30	42	63	30	33	63
11.07.2021 02:00	8	1	7	0	0	1	0	2	2	2	0	1	0	0	0	0	0	8	36	64	26	40	47
11.07.2021 03:00	1	0	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	44	44	44	44	44	44
11.07.2021 04:00	3	1	2	0	0	0	2	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	13	25	44	13	19	44
11.07.2021 05:00	5	0	4	1	0	0	0	0	1	4	0	0	0	0	0	0	0	38	42	46	38	42	46
11.07.2021 06:00	8	0	8	0	0	0	1	0	2	4	1	0	0	0	0	0	0	15	42	53	38	46	50
11.07.2021 07:00	12	3	9	0	0	0	3	1	2	5	1	0	0	0	0	0	0	12	34	53	13	41	47
11.07.2021 08:00	10	1	7	2	0	0	0	2	1	6	1	0	0	0	0	0	0	22	41	52	27	46	49
11.07.2021 09:00	40	1	38	1	0	0	4	5	16	13	2	0	0	0	0	0	0	12	36	54	28	37	45
11.07.2021 10:00	32	3	27	2	0	1	1	4	9	16	1	0	0	0	0	0	0	6	38	51	30	42	44
11.07.2021 11:00	44	2	41	1	0	0	1	6	23	11	3	0	0	0	0	0	0	20	38	52	30	38	46
11.07.2021 12:00	32	0	30	2	0	0	0	3	19	9	1	0	0	0	0	0	0	21	38	51	31	39	44
11.07.2021 13:00	44	3	41	0	0	0	2	4	16	19	3	0	0	0	0	0	0	19	39	54	31	41	46
11.07.2021 14:00	44	2	40	2	0	0	3	5	19	15	1	1	0	0	0	0	0	16	38	67	29	38	45
11.07.2021 15:00	26	2	22	2	0	0	3	4	9	7	3	0	0	0	0	0	0	15	37	54	25	38	49
11.07.2021 16:00	40	1	36	3	0	0	2	5	17	16	0	0	0	0	0	0	0	16	38	50	29	39	46
11.07.2021 17:00	39	1	36	2	0	0	2	2	24	10	1	0	0	0	0	0	0	17	38	51	32	37	46
11.07.2021 18:00	31	4	27	0	0	1	2	7	13	7	1	0	0	0	0	0	0	9	34	57	24	35	42
11.07.2021 19:00	16	6	10	0	0	0	0	3	9	4	0	0	0	0	0	0	0	21	36	50	28	37	43
11.07.2021 20:00	18	8	10	0	0	0	0	3	10	3	2	0	0	0	0	0	0	23	37	54	29	36	47
11.07.2021 21:00	23	1	19	3	0	0	0	4	12	6	1	0	0	0	0	0	0	22	36	51	29	36	43
11.07.2021 22:00	5	1	4	0	0	0	0	3	2	0	0	0	0	0	0	0	0	24	29	34	24	28	34
11.07.2021 23:00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

[So, 11 Juli]	N	2-rad	PKW	LKW	LZ	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100	110	>110	VMin	VAvG	VMax	V15	V50	V85
00:00-06:00	27	2	24	1	0	1	3	5	7	9	0	2	0	0	0	0	0	8	36	64	26	38	45
06:00-11:59	146	10	130	6	0	1	10	18	53	55	9	0	0	0	0	0	0	6	38	54	29	39	46
12:00-17:59	225	9	205	11	0	0	12	23	104	76	9	1	0	0	0	0	0	15	38	67	30	39	46
18:00-23:59	93	20	70	3	0	1	2	20	46	20	4	0	0	0	0	0	0	9	35	57	27	35	43
00:00-24:00	491	41	429	21	0	3	27	66	210	160	22	3	0	0	0	0	0	6	37	67	29	38	45

Zeit	N	2-rad	PKW	LKW	LZ	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100	110	>110	VMin	VAvG	VMax	V15	V50	V85
12.07.2021 00:00	6	1	5	0	0	0	0	1	3	2	0	0	0	0	0	0	0	23	38	45	23	40	45
12.07.2021 01:00	4	0	4	0	0	0	0	0	2	2	0	0	0	0	0	0	0	36	41	46	36	43	46
12.07.2021 02:00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
12.07.2021 03:00	1	0	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	46	46	46	46	46	46
12.07.2021 04:00	3	0	3	0	0	0	0	0	0	2	1	0	0	0	0	0	0	41	46	52	41	46	52
12.07.2021 05:00	24	0	21	3	0	0	2	1	2	13	6	0	0	0	0	0	0	15	44	57	35	45	52
12.07.2021 06:00	43	1	36	6	0	0	0	3	15	24	1	0	0	0	0	0	0	24	41	58	37	41	46
12.07.2021 07:00	44	3	36	1	4	1	6	7	17	12	1	0	0	0	0	0	0	7	35	54	20	37	46
12.07.2021 08:00	30	1	28	1	0	0	1	5	13	11	0	0	0	0	0	0	0	18	38	50	30	39	46
12.07.2021 09:00	51	2	44	4	1	0	0	13	23	13	1	1	0	0	0	0	0	21	37	62	28	37	45
12.07.2021 10:00	70	3	58	6	3	0	6	10	36	15	2	1	0	0	0	0	0	14	35	64	27	36	42
12.07.2021 11:00	48	2	41	2	3	0	0	9	24	15	0	0	0	0	0	0	0	22	37	49	30	37	45
12.07.2021 12:00	43	3	38	1	1	0	3	3	25	12	0	0	0	0	0	0	0	14	36	47	31	38	44
12.07.2021 13:00	41	3	34	2	2	0	5	3	19	13	1	0	0	0	0	0	0	11	36	54	23	38	45
12.07.2021 14:00	52	1	49	2	0	0	0	4	29	18	1	0	0	0	0	0	0	28	39	51	33	38	44
12.07.2021 15:00	63	3	57	2	1	0	2	10	26	22	3	0	0	0	0	0	0	12	38	53	28	39	45
12.07.2021 16:00	90	2	79	9	0	0	2	10	44	28	6	0	0	0	0	0	0	17	38	57	32	37	46
12.07.2021 17:00	82	4	69	9	0	1	1	8	44	25	3	0	0	0	0	0	0	7	38	57	32	39	44
12.07.2021 18:00	59	5	51	3	0	1	0	5	35	17	1	0	0	0	0	0	0	7	37	54	32	37	43
12.07.2021 19:00	45	2	41	2	0	0	3	3	17	21	1	0	0	0	0	0	0	14	39	59	32	38	49
12.07.2021 20:00	41	3	37	1	0	0	4	8	11	14	4	0	0	0	0	0	0	15	37	57	28	39	47
12.07.2021 21:00	15	1	14	0	0	0	1	1	7	5	1	0	0	0	0	0	0	11	38	57	31	38	45
12.07.2021 22:00	11	2	9	0	0	0	2	0	5	3	1	0	0	0	0	0	0	19	37	57	19	37	48
12.07.2021 23:00	4	0	4	0	0	0	0	0	0	4	0	0	0	0	0	0	0	41	45	47	41	46	47

[Mo, 12 Juli]	N	2-rad	PKW	LKW	LZ	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100	110	>110	VMin	VAvG	VMax	V15	V50	V85
00:00-06:00	38	1	34	3	0	0	2	2	7	20	7	0	0	0	0	0	0	15	43	57	36	44	51
06:00-11:59	285	12	242	20	11	1	13	47	128	89	5	2	0	0	0	0	0	7	37	64	28	38	45
12:00-17:59	369	16	324	25	4	1	12	38	187	117	14	0	0	0	0	0	0	7	38	57	31	38	45
18:00-23:59	175	13	156	6	0	1	10	17	75	64	8	0	0	0	0	0	0	7	38	59	30	38	46
00:00-24:00	870	42	759	54	15	3	38	104	397	292	34	2	0	0	0	0	0	7	38	64	30	38	45

Zeit	N	2-rad	PKW	LKW	LZ	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100	110	>110	VMin	VAvg	VMax	V15	V50	V85
13.07.2021 00:00	3	0	3	0	0	0	0	0	1	2	0	0	0	0	0	0	0	36	40	43	36	41	43
13.07.2021 01:00	2	0	2	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	43	44	44	43	44	44
13.07.2021 02:00	2	1	1	0	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	37	41	45	37	45	45
13.07.2021 03:00	5	0	4	1	0	0	0	0	2	2	1	0	0	0	0	0	0	38	44	58	38	42	58
13.07.2021 04:00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
13.07.2021 05:00	27	1	24	2	0	0	1	2	6	15	3	0	0	0	0	0	0	17	42	56	37	42	49
13.07.2021 06:00	47	2	40	5	0	0	1	4	17	19	6	0	0	0	0	0	0	15	41	59	34	41	49
13.07.2021 07:00	32	0	31	1	0	0	1	4	12	14	1	0	0	0	0	0	0	20	38	54	28	40	46
13.07.2021 08:00	43	0	41	2	0	0	1	4	28	10	0	0	0	0	0	0	0	18	37	50	32	38	43
13.07.2021 09:00	58	1	55	1	1	0	3	6	35	14	0	0	0	0	0	0	0	16	35	47	30	36	41
13.07.2021 10:00	52	1	43	6	2	1	4	9	26	10	2	0	0	0	0	0	0	10	34	57	26	34	45
13.07.2021 11:00	37	0	34	1	2	0	1	5	18	11	2	0	0	0	0	0	0	20	38	52	30	39	44
13.07.2021 12:00	46	1	38	6	1	0	1	7	22	15	1	0	0	0	0	0	0	19	38	51	30	38	46
13.07.2021 13:00	55	2	48	3	2	1	3	6	24	18	3	0	0	0	0	0	0	9	37	55	27	38	47
13.07.2021 14:00	54	4	44	4	2	0	1	8	24	20	1	0	0	0	0	0	0	20	38	53	28	39	43
13.07.2021 15:00	72	1	66	3	2	0	0	12	28	28	4	0	0	0	0	0	0	21	39	56	30	39	47
13.07.2021 16:00	89	1	75	13	0	0	1	8	44	35	1	0	0	0	0	0	0	19	38	55	32	39	46
13.07.2021 17:00	87	5	77	5	0	0	5	15	38	27	2	0	0	0	0	0	0	17	36	51	29	37	44
13.07.2021 18:00	59	3	55	0	1	0	1	4	28	21	4	1	0	0	0	0	0	16	40	67	33	40	48
13.07.2021 19:00	55	2	51	2	0	0	4	2	22	25	2	0	0	0	0	0	0	15	39	55	35	40	46
13.07.2021 20:00	32	3	29	0	0	1	2	2	19	6	2	0	0	0	0	0	0	7	36	53	27	37	45
13.07.2021 21:00	28	1	26	1	0	0	1	3	6	13	5	0	0	0	0	0	0	12	42	59	35	42	53
13.07.2021 22:00	13	2	11	0	0	0	1	2	4	6	0	0	0	0	0	0	0	19	37	49	23	39	45
13.07.2021 23:00	6	1	5	0	0	0	0	3	2	1	0	0	0	0	0	0	0	23	32	45	23	31	45

[Di, 13 Juli]	N	2-rad	PKW	LKW	LZ	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100	110	>110	VMin	VAvg	VMax	V15	V50	V85
00:00-06:00	39	2	34	3	0	0	1	2	10	22	4	0	0	0	0	0	0	17	42	58	37	42	49
06:00-11:59	268	4	243	16	5	1	11	32	135	78	11	0	0	0	0	0	0	10	37	59	30	38	45
12:00-17:59	402	14	347	34	7	1	11	56	179	143	12	0	0	0	0	0	0	9	38	56	29	39	46
18:00-23:59	193	12	177	3	1	1	9	16	81	72	13	1	0	0	0	0	0	7	39	67	31	40	47
00:00-24:00	904	32	803	56	13	3	32	106	407	315	40	1	0	0	0	0	0	7	38	67	30	39	46

Zeit	N	2-rad	PKW	LKW	LZ	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100	110	>110	VMin	VAvG	VMax	V15	V50	V85
14.07.2021 00:00	7	1	6	0	0	0	0	1	2	4	0	0	0	0	0	0	0	26	39	43	38	41	42
14.07.2021 01:00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
14.07.2021 02:00	1	0	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	42	42	42	42	42	42
14.07.2021 03:00	1	0	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	45	45	45	45	45	45
14.07.2021 04:00	1	0	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	33	33	33	33	33	33
14.07.2021 05:00	26	0	24	2	0	0	2	0	4	16	4	0	0	0	0	0	0	13	43	58	37	44	51
14.07.2021 06:00	45	0	42	3	0	0	1	5	12	25	2	0	0	0	0	0	0	20	40	59	33	41	46
14.07.2021 07:00	39	3	33	1	2	0	1	10	10	14	4	0	0	0	0	0	0	16	38	53	27	39	46
14.07.2021 08:00	52	1	45	2	4	0	1	12	18	18	2	1	0	0	0	0	0	20	37	62	26	38	46
14.07.2021 09:00	42	0	38	4	0	0	1	4	22	15	0	0	0	0	0	0	0	13	37	49	32	38	44
14.07.2021 10:00	35	3	25	6	1	0	2	6	15	9	2	1	0	0	0	0	0	13	37	65	28	38	43
14.07.2021 11:00	46	2	40	3	1	0	2	5	23	16	0	0	0	0	0	0	0	16	37	48	30	38	44
14.07.2021 12:00	37	4	33	0	0	1	3	4	16	11	2	0	0	0	0	0	0	10	36	55	24	37	46
14.07.2021 13:00	50	3	46	1	0	1	1	5	18	21	4	0	0	0	0	0	0	8	39	59	31	41	48
14.07.2021 14:00	39	0	35	3	1	0	0	4	16	17	2	0	0	0	0	0	0	25	40	53	32	40	48
14.07.2021 15:00	65	0	63	1	1	1	1	4	23	31	4	1	0	0	0	0	0	8	41	64	34	42	48
14.07.2021 16:00	92	3	84	5	0	1	1	6	46	33	5	0	0	0	0	0	0	10	39	56	33	40	44
14.07.2021 17:00	58	12	44	2	0	0	0	3	24	25	3	3	0	0	0	0	0	27	41	62	34	41	48
14.07.2021 18:00	74	7	65	2	0	0	0	11	49	11	3	0	0	0	0	0	0	22	36	52	31	36	41
14.07.2021 19:00	43	2	39	2	0	0	1	7	23	11	1	0	0	0	0	0	0	20	36	53	29	36	43
14.07.2021 20:00	37	0	36	1	0	0	0	2	22	9	4	0	0	0	0	0	0	23	39	53	32	38	47
14.07.2021 21:00	22	2	20	0	0	0	1	1	8	10	2	0	0	0	0	0	0	19	41	55	38	41	46
14.07.2021 22:00	19	1	18	0	0	0	1	3	10	4	1	0	0	0	0	0	0	18	37	53	30	37	47
14.07.2021 23:00	8	0	8	0	0	0	0	0	7	1	0	0	0	0	0	0	0	32	36	43	34	37	38

[Mi, 14 Juli]	N	2-rad	PKW	LKW	LZ	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100	110	>110	VMin	VAvG	VMax	V15	V50	V85
00:00-06:00	36	1	33	2	0	0	2	1	7	22	4	0	0	0	0	0	0	13	42	58	37	42	49
06:00-11:59	257	9	221	19	8	0	8	42	100	95	10	2	0	0	0	0	0	13	38	65	29	39	45
12:00-17:59	341	22	305	12	2	4	6	26	143	138	20	4	0	0	0	0	0	8	39	64	32	40	47
18:00-23:59	203	12	186	5	0	0	3	24	119	46	11	0	0	0	0	0	0	18	37	55	31	37	44
00:00-24:00	839	44	747	38	10	4	19	93	369	303	45	6	0	0	0	0	0	8	38	65	31	39	46

Zeit	Σ	2-rad	PKW	LKW	LZ	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100	110	>110	VMin	VAvg	VMax	V15	V50	V85
15.07.2021 00:00	2	0	1	1	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	38	42	46	38	46	46
15.07.2021 01:00	2	0	2	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	33	34	34	33	34	34
15.07.2021 02:00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
15.07.2021 03:00	5	0	5	0	0	0	0	0	1	3	1	0	0	0	0	0	0	39	44	52	39	42	52
15.07.2021 04:00	3	0	3	0	0	0	0	0	0	3	0	0	0	0	0	0	0	46	46	47	46	46	47
15.07.2021 05:00	28	0	27	1	0	0	0	1	8	15	4	0	0	0	0	0	0	27	44	56	36	44	49
15.07.2021 06:00	39	2	35	2	0	0	0	4	17	17	1	0	0	0	0	0	0	22	40	53	34	40	46
15.07.2021 07:00	43	0	39	4	0	2	2	2	18	17	2	0	0	0	0	0	0	7	38	53	31	40	45

[Do, 15 Juli]	Σ	2-rad	PKW	LKW	LZ	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100	110	>110	VMin	VAvg	VMax	V15	V50	V85
00:00-06:00	40	0	38	2	0	0	0	1	12	22	5	0	0	0	0	0	0	27	43	56	36	44	49
06:00-11:59	82	2	74	6	0	2	2	6	35	34	3	0	0	0	0	0	0	7	39	53	33	40	46
12:00-17:59	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-	-	-	-	-	-
18:00-23:59	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-	-	-	-	-	-
00:00-24:00	122	2	112	8	0	2	2	7	47	56	8	0	0	0	0	0	0	7	40	56	34	41	48



Antrag der SPD-Fraktion zur Einrichtung einer Fußgänger-Bedarfsampel an der Ahrenloher Straße (L110) in Höhe Rostocker Straße

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für Bauen, Planung und Umwelt <i>Bearbeitung:</i> Rene Goetze	<i>Datum</i> 22.07.2021
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Bau- und Planungsausschuss (Entscheidung)	09.08.2021	Ö

Sachverhalt
Siehe Anlage

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: ja nein

Die Maßnahme/Aufgabe ist:

<input type="checkbox"/>	vollständig eigenfinanziert
<input type="checkbox"/>	teilweise gegenfinanziert
<input type="checkbox"/>	vollständig gegenfinanziert

Auswirkungen auf den Stellenplan:

<input type="checkbox"/>	Stellenmehrbedarf	<input type="checkbox"/>	Stellenminderbedarf
<input type="checkbox"/>	höhere Dotierung	<input type="checkbox"/>	Niedrigere Dotierung
<input type="checkbox"/>	Keine Auswirkungen		

Es wurde eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt: ja nein

Es liegt eine Ausweitung oder eine Neuaufnahme einer
Freiwilligen Leistung vor: ja nein

Produkt/e:						
<u>Erträge/Aufwendungen</u>	2021	2022	2023	2024	2025	2026 ff.
in EUR						
* Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge						
* Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
<u>Saldo (E-A)</u>						
davon noch zu veranschlagen:						
<u>Investition/Investitionsförderung</u>	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
in EUR						

Einzahlungen						
Auszahlungen						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Erträge (z.B. Auflösung von Sonderposten)						
Abschreibungsaufwand						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Verpflichtungsermächtigungen						
davon noch zu veranschlagen:						

Folgeeinsparungen/-kosten <small>(indirekte Auswirkungen, ggf. sorgfältig zu schätzen)</small>	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EUR					
* Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge						
* Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						

Beschlussvorschlag

Der Bau- und Planungsausschuss beschließt, eine Fußgänger-Bedarfsampel an der Ahrenloher in Höhe Rostocker Straße / Fußweg vom Riesenweg beim Kreis / LBV zu beantragen. Gegebenenfalls ist eine provisorische Ampel zu installieren, um den Bedarf nachzuweisen.

Anlage/n

1	Antrag Fußgängerüberweg Ahrenloher Straße
---	---



SPD-Fraktion

Tornesch, den 21.07.2021

An den Vorsitzenden des Bau- und Planungsausschusses

Herrn Henry Stümer

Nachrichtlich: Frau Bürgermeisterin Sabine Kählert

Mitglieder des Bau- und Planungsausschusses

Sitzung des Bau- und Planungsausschusses am 9.08.2021

Antrag zur Einrichtung einer Fußgänger-Bedarfsampel an der Ahrenloher Straße (L110) in Höhe Rostocker Straße

Sehr geehrter Herr Stümer,

sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

sehr geehrte Mitglieder des Bau- und Planungsausschusses,

die SPD beantragt die Einrichtung einer Fußgänger-Bedarfsampel an der Ahrenloher Straße (L110) in Höhe Fußweg vom Riesenweg / Rostocker Straße (Shell-Tankstelle). Dieses ist kurzfristig mit dem Kreis und dem LBV abzustimmen.

Begründung:

Durch den Fußweg vom Riesenweg zur Ahrenloher Straße ist der kürzeste Schulweg der Kinder aus dem Gebiet „Tornesch am See“ zur Fritz-Reuter-Schule und den Kita's „Lüttkamp“ und Wachsblicher Weg entstanden. Durch den starken PKW-Verkehr, kommt dieser Weg aber nicht für Kinder in Frage, so dass Umwege von jeweils ca. 300m über die Kreuzung Wilhelmstraße / Lindenweg oder Thujaweg / Ohlenhoff zu nehmen sind. Dies veranlasst viele Eltern dazu, das Kind mit dem Auto zur Schule bzw. Kita zu bringen, da die Alternativen zu lang bzw. gefährlich sind.

Finanzielle Auswirkungen:

Straßenlastträger ist der LBV. Wenn Tornesch einen Eigenanteil aufbringen muss, sind diese Kosten als Investition im Haushalt 2022 einzuplanen.

Beschlussempfehlung:

Der Bau- und Planungsausschuss beschließt, eine Fußgänger-Bedarfsampel an der Ahrenloher in Höhe Rostocker Straße / Fußweg vom Riesenweg beim Kreis / LBV zu beantragen. Gegebenenfalls ist eine provisorische Ampel zu installieren, um den Bedarf nachzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

für die SPD Fraktion

Artur Rieck



Antrag der SPD- und Bündnis 90/Die Grünen-Fraktionen zur Umgestaltung der Kreuzung Gärtnerweg/ Lindenweg/Baumschulenweg zwecks Verbesserung der Sicherheit für Fußgänger*innen

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für Bauen, Planung und Umwelt <i>Bearbeitung:</i> Rene Goetze	<i>Datum</i> 22.07.2021
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	Ö / N
Bau- und Planungsausschuss (Entscheidung)	09.08.2021	Ö

Sachverhalt
Siehe Anlage

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: ja nein

Die Maßnahme/Aufgabe ist:

<input type="checkbox"/>	vollständig eigenfinanziert
<input type="checkbox"/>	teilweise gegenfinanziert
<input type="checkbox"/>	vollständig gegenfinanziert

Auswirkungen auf den Stellenplan:

<input type="checkbox"/>	Stellenmehrbedarf	<input type="checkbox"/>	Stellenminderbedarf
<input type="checkbox"/>	höhere Dotierung	<input type="checkbox"/>	Niedrigere Dotierung
<input type="checkbox"/>	Keine Auswirkungen		

Es wurde eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt: ja nein

Es liegt eine Ausweitung oder eine Neuaufnahme einer Freiwilligen Leistung vor: ja nein

<u>Produkt/e:</u>						
<u>Erträge/Aufwendungen</u>	2021	2022	2023	2024	2025	2026 ff.
in EUR						
* Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge						
* Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						

davon noch zu veranschlagen:						
Investition/Investitionsförderung	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EUR					
Einzahlungen						
Auszahlungen						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Erträge (z.B. Auflösung von Sonderposten)						
Abschreibungsaufwand						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Verpflichtungsermächtigungen						
davon noch zu veranschlagen:						
Folgeeinsparungen/-kosten	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
(indirekte Auswirkungen, ggf. sorgfältig zu schätzen)	in EUR					
* Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge						
* Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						

Beschlussvorschlag

Der BPA beschließt, im Zuge der ohnehin laufenden Bauarbeiten im Lindenweg, die Kreuzung Lindenweg/Gärtnerweg/Baumschulenweg in der dargestellten Weise (s.Anlage) für Fußgänger*innen sicherer umzugestalten.

Anlage/n

1	BPA-Antrag Querung Lindenweg
---	------------------------------



An den
Vorsitzenden des Bau- und Planungsausschusses Henry Stümer
nachrichtlich an Frau Bürgermeisterin Sabine Kählert

Antrag zur Umgestaltung der **Kreuzung Gärtnerweg/ Lindenweg/
Baumschulenweg** zwecks Verbesserung der Sicherheit für Fußgänger*innen

Sehr geehrter Herr Stümer,
sehr geehrte Mitglieder des BPA,
sehr geehrte Frau Kählert,

Antrag

Immer wieder werden Klagen von Eltern schulpflichtiger Kinder laut, wie unübersichtlich und gefährlich dieser Bereich ist, sodass sie es nicht wagen können, ihre Kinder unbegleitet auf den Weg zur Johannes-Schwennesen-Schule zu schicken, auch wenn diese durchaus verantwortungsbewusst und umsichtig genug dafür wären.
Die *SPD* und *Bündnis 90/Die Grünen* beantragen gemeinsam, og. Kreuzung im Zuge der Sanierung des Leitungssystems im Lindenweg so umzugestalten, dass Fußgänger*innen, insbesondere Schulkinder, sowohl eine bessere Sicht in die zu überquerende Straße als auch eine verkehrstechnisch sichere Querungsmöglichkeit erhalten. Der Zeitpunkt hierzu wäre geradezu ideal, da im Zuge der Sanierungsarbeiten im Lindenweg ohnehin an dieser Kreuzung bauliche Maßnahmen vorgenommen werden müssen.

Folgende Vorschläge hierfür wurden erarbeitet (s.Anlage).

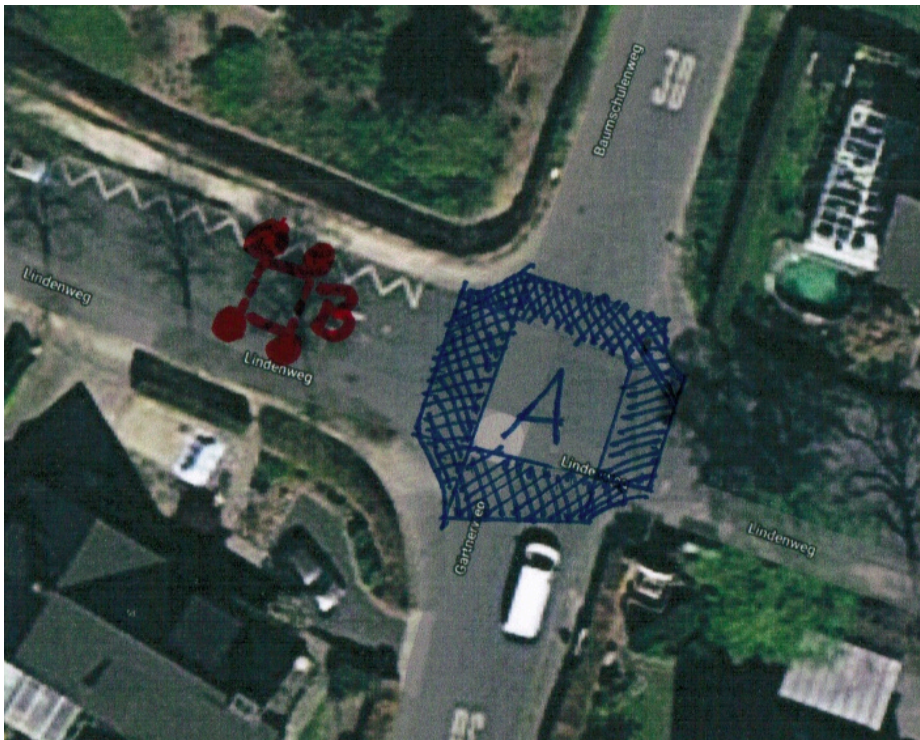
Beschlussempfehlung:

Der BPA beschließt, im Zuge der ohnehin laufenden Bauarbeiten im Lindenweg, die Kreuzung Lindenweg/Gärtnerweg/Baumschulenweg in der dargestellten Weise (s.Anlage) für Fußgänger*innen sicherer umzugestalten.

Dagmar Sydow-Graen
für Bündnis 90/Die Grünen

Artur Rieck
für die SPD

Anlage zum Antrag Umgestaltung Kreuzung Gärtnerweg / Lindenweg / Baumschulenweg



Es ist die Variante B = Fahrbahneinengung zu bevorzugen, damit das Kind sicher in den Sichtbereich der Autofahrer:innen treten kann und die Fahrer:innen zusätzlich auf den Gegenverkehr achten müssen.
Die Variante A mit Aufpflasterung beseitigt nicht die Unübersichtlichkeit der Kreuzung



Die weit abgerundeten Einmündungen bzw. Kurve im Lindenweg machen die Kreuzung für kleine Schulkinder unübersichtlich



B-Plan 58, 2. Änderung und Erweiterung „Ahrenloher Straße, Ohlenhoff, Kuhlenweg“ - Freigabe zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung -

<i>Organisationseinheit:</i> FD Stadtplanung und Umwelt <i>Bearbeitung:</i> Oliver Kath	<i>Datum</i> 14.07.2021
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Bau- und Planungsausschuss (Entscheidung)	09.08.2021	Ö

Sachverhalt

Für die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes 58 „Ahrenloher Straße, Ohlenhoff, Kuhlenweg“ wurde in der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses am 31.05.2021 der Aufstellungsbeschluss gefasst. Das Planungsziel ist die Stärkung und Ausweitung des bestehenden Einzelhandelsstandortes.

Die wesentlichen Festsetzungen des B-Planes sehen u.a. folgendes vor:

- Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes „Einzelhandel“ (analog zum B-Plan 58), öffentlichen Grünflächen und Straßenverkehrsflächen
- Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6
- Gebäudehöhe von 10 m
- Baugrenzen sowie Flächen für die Stellplatzanlage
- Anpflanzgebote für Bäume und Hecken
- Flächen für eine Lärmschutzwand

Es wurde eine Umweltverträglichkeitsvorprüfung durchgeführt, um zu klären, inwieweit das Vorhaben der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt bzw. demnach ein Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) anzuwenden ist. Die Vorprüfung kommt zu dem Schluss, dass dieses Verfahren durchgeführt werden darf. Dies hat den Vorteil, dass es keiner parallelen F-Plan-Änderung bedarf, diese kann dann im Rahmen einer nachträglichen Berichtigung erfolgen.

Prüfung Umweltverträglichkeit

Es werden verschiedene Festsetzungen im B-Plan getroffen. Hierzu zählen u.a. Anpflanzgebote für Bäume und Hecken sowie eine Dachbegrünung.

Kinder- und Jugendbeteiligung

Finanzielle Auswirkungen

Die externen Planungsbüros werden direkt vom Vorhabenträger beauftragt und die

entsprechenden Kosten getragen. Hierzu gehören neben den Planungskosten auch Kosten für den Naturausgleich und notwendige Erschließungskosten, wie z.B. der Umbau des Regenwasserrückhaltebeckens.

Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: ja nein

Die Maßnahme/Aufgabe ist: vollständig eigenfinanziert
 teilweise gegenfinanziert
 vollständig gegenfinanziert

Auswirkungen auf den Stellenplan: Stellenmehrbedarf Stellenminderbedarf
 höhere Dotierung Niedrigere Dotierung
 Keine Auswirkungen

Es wurde eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt: ja nein

Es liegt eine Ausweitung oder eine Neuaufnahme einer Freiwilligen Leistung vor: ja nein

Produkt/e:						
Erträge/Aufwendungen	2021	2022	2023	2024	2025	2026 ff.
	in EUR					
<i>* Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge</i>						
<i>* Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen</i>						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						

Investition/Investitionsförderun	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EUR					
Einzahlungen						
Auszahlungen						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Erträge (z.B. Auflösung von Sonderposten)						
Abschreibungsaufwand						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Verpflichtungsermächtigungen						
davon noch zu veranschlagen:						

Folgeeinsparungen/-kosten	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
(indirekte Auswirkungen, ggf. sorgfältig zu schätzen)	in EUR					
<i>* Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge</i>						
<i>* Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen</i>						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						

Beschlussvorschlag

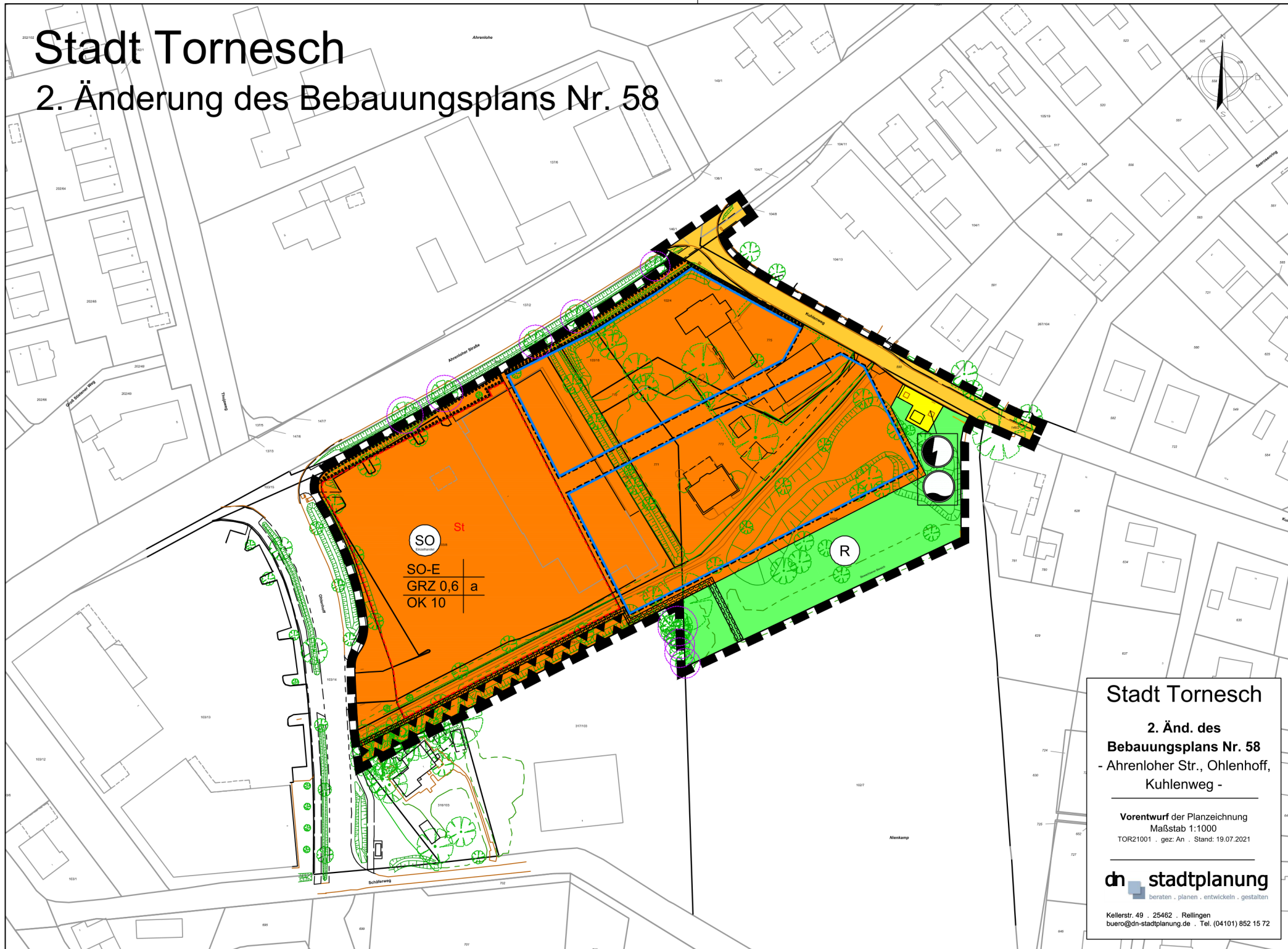
1. Der Vorentwurf der Planung wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll in Form einer Abendveranstaltung durchgeführt werden. Alternativ kann der Entwurf des Planes und die Begründung für die Dauer von einem Monat öffentlich ausgelegt werden.
3. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.

Anlage/n

1	B58ÄE2_Planentwurf
2	B58ÄE2_Kurzbegründung
3	B58ÄE2_UVPG-Vorprüfung
4	B58ÄE2_Entwässerung

Stadt Tornesch

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 58



Stadt Tornesch

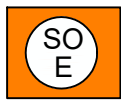
**2. Änd. des
Bebauungsplans Nr. 58**
- Ahrenloher Str., Ohlenhoff,
Kuhlenweg -

Vorentwurf der Planzeichnung
Maßstab 1:1000
TOR21001 . gez. An . Stand. 19.07.2021

dn stadtplanung
beraten . planen . entwickeln . gestalten

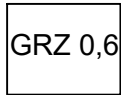
Kellerstr. 49 . 25462 . Rellingen
buero@dn-stadtplanung.de . Tel. (04101) 852 15 72

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 1 bis 11 BauNVO)

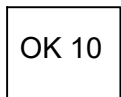


Sonstiges Sondergebiet SO-E "Einzelhandel"
(§ 11 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

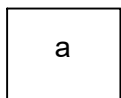


Grundflächenzahl als Dezimalzahl

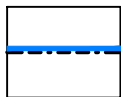


Oberkante Dach als Höchstmaß in Metern

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)



Abweichende Bauweise
= offene Bauweise ohne Beschränkung der Gebäudelänge



Baugrenze

4. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

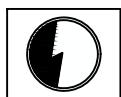


Straßenverkehrsflächen

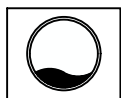
5. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und
Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen
und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)



Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung
und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen



Versorgungsfläche Elektrizität



Versorgungsfläche Wasser

Stadt Tornesch

**2. Änd. des
Bebauungsplans Nr. 58**
- Ahrenloher Str., Ohlenhoff,
Kuhlenweg -

Zeichenerklärung
2 Seiten
TOR21001 . gez: An . Stand: 19.07.2021

dn stadtplanung
beraten . planen . entwickeln . gestalten

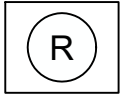
Kellerstr. 49 . 25462 . Rellingen
buero@dn-stadtplanung.de . Tel. (04101) 852 15 72

6. Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)



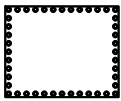
Öffentliche Grünfläche



Regenrückhalteraum

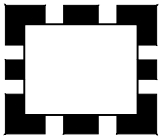
7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

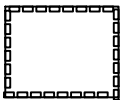
8. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
(§ 9 Abs. 7 BauGB)



Umgrenzung von Flächen für Stellplätze
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)



Mit Gehrechten zg. der Allgemeinheit zu belastende Flächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)



Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
hier: Lärmschutzwand
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 4 BauGB)



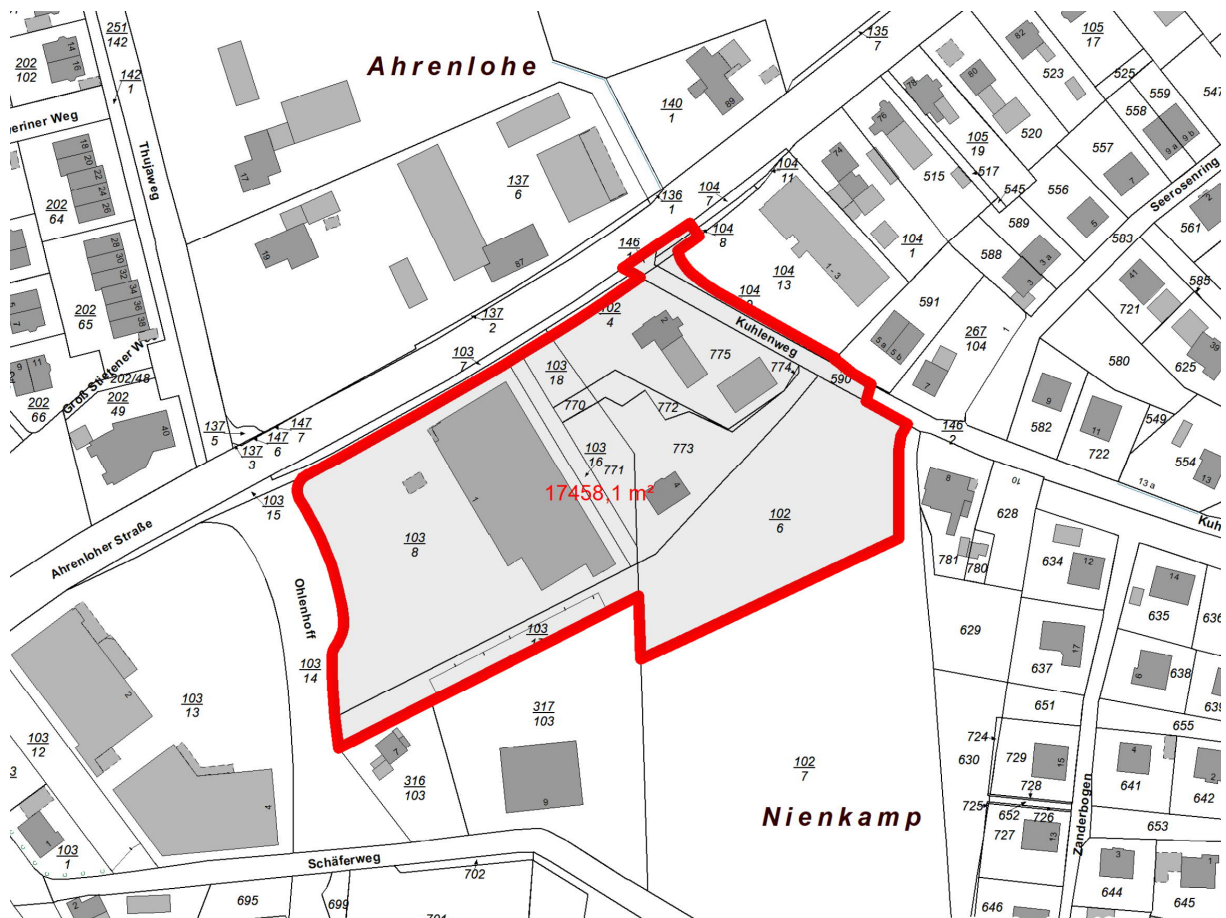
Wurzelschutzbereich
(= Baumkrone zuzüglich 1,5 m)

Stadt Tornesch (Kreis Pinneberg)

B-Plan 58, 2. Änderung und Erweiterung

"Ahrenloher Straße, Ohlenhoff, Kuhlenweg"

Für das Gebiet südlich der Ahrenloher Straße in einer Tiefe bis ca. 85 m, östlich des Ohlenhoffs in einer Tiefe von ca. 180 m und süd-westlich des Kuhlenwegs



Kurzbegründung

Stand: 19.07.2021

Stadt Tornesch (Kreis Pinneberg)
B-Plan 58, 2. Änderung und Erweiterung
"Ahrenloher Straße, Ohlenhoff, Kuhlenweg"

Auftraggeber:

Wolfsteller Projekt & Bau GmbH
Emmy-Noether-Straße 29
25524 Itzehoe

Auftragnehmer:



Kellerstr. 49 . 25462 Rellingen
Tel.: (04101) 852 15 72
Fax: (04101) 852 15 73
E-Mail: buero@dn-stadtplanung.de
Internet: www.dn-stadtplanung.de

Bearbeiterinnen:

Dipl.- Ing. Anne Nachtmann
Dipl.- Ing. Dorle Danne

TÖB - Beteiligung	Auslegung	Satzungsbeschluss	Inkrafttreten
§4(1) BauGB	§3(2) BauGB		

Inhaltsverzeichnis

1. Lage und Umfang des Plangebietes, Allgemeines	4
2. Planungserfordernis, Planungsziel.....	5
3. Umweltverträglichkeitsprüfung.....	6
4. Rechtlicher Planungsrahmen	7
4.1. Regionalplan / Abstimmung Landeplanung.....	7
4.2. Flächennutzungsplan.....	8
4.3. Bebauungsplan.....	8
5. Konzeptbeschreibung.....	11
6. Festsetzungen im B-Plan.....	12
7. Potenzialanalyse	14
8. Erschließung, Ver- und Entsorgung	15
9. Immissionsschutz	16
10. Denkmalschutz.....	16
Anlage 1	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Anlage 3 UVPG, BBS-Greuner-Pönicke, Kiel, Juli 2021 inkl. Biotopkartierung, BBS-Greuner und Pönicke, Kiel, Juli 2021
Anlage 2	Lageplan - Entwässerung, dänekamp und partner, Pinneberg, Juli 2021

1. Lage und Umfang des Plangebietes, Allgemeines

Das ca. 1,75 ha große Plangebiet der 2. Änd. des Bebauungsplan Nr. 58 für die geplante Errichtung des Lebensmittelmarktes Edeka und die Erweiterung des bestehenden Lebensmitteldiscountmarktes Lidl liegt im nordöstlichen Innenbereich in verkehrsgünstiger Lage an der L 110 und in guter Zuordnung zu den umliegenden Wohngebieten der Stadt. Es befindet sich südlich der Ahrenloher Straße (L110) in einer Tiefe bis ca. 85 m, östlich des Ohlenhoffs in einer Tiefe von ca. 180 m und süd-westlich des Kuhlenwegs (vgl. Abb. 1 im Anhang).

Der Geltungsbereich wird begrenzt:

- im Norden durch die Landesstraße (L116) und angrenzende landwirtschaftlich genutzte Flächen (Baumschule),
- im Osten durch den „Kuhlenweg“ mit angrenzender gemischt genutzter Bebauung,
- im Süden durch eine öffentliche Grünfläche und gemischte genutzte Bebauung,
- im Westen durch angrenzende gewerbliche Nutzungen mit Einzelhandelsverkaufsflächen (Drogeriemarkt und Lebensmitteldiscounter).

Im südlichen Bereich werden die Flächen des vorhandenen Regenrückhaltebeckens zur Regelung der Oberflächenentwässerung mit in den Geltungsbereich aufgenommen. Im nordöstlichen Bereich werden die Straße „Kuhlenweg“ sowie die Anbindung an die Ahrenloher Straße L110 in den Geltungsbereich integriert, um die sachgerechte verkehrliche Anbindung des Plangebietes abzusichern.

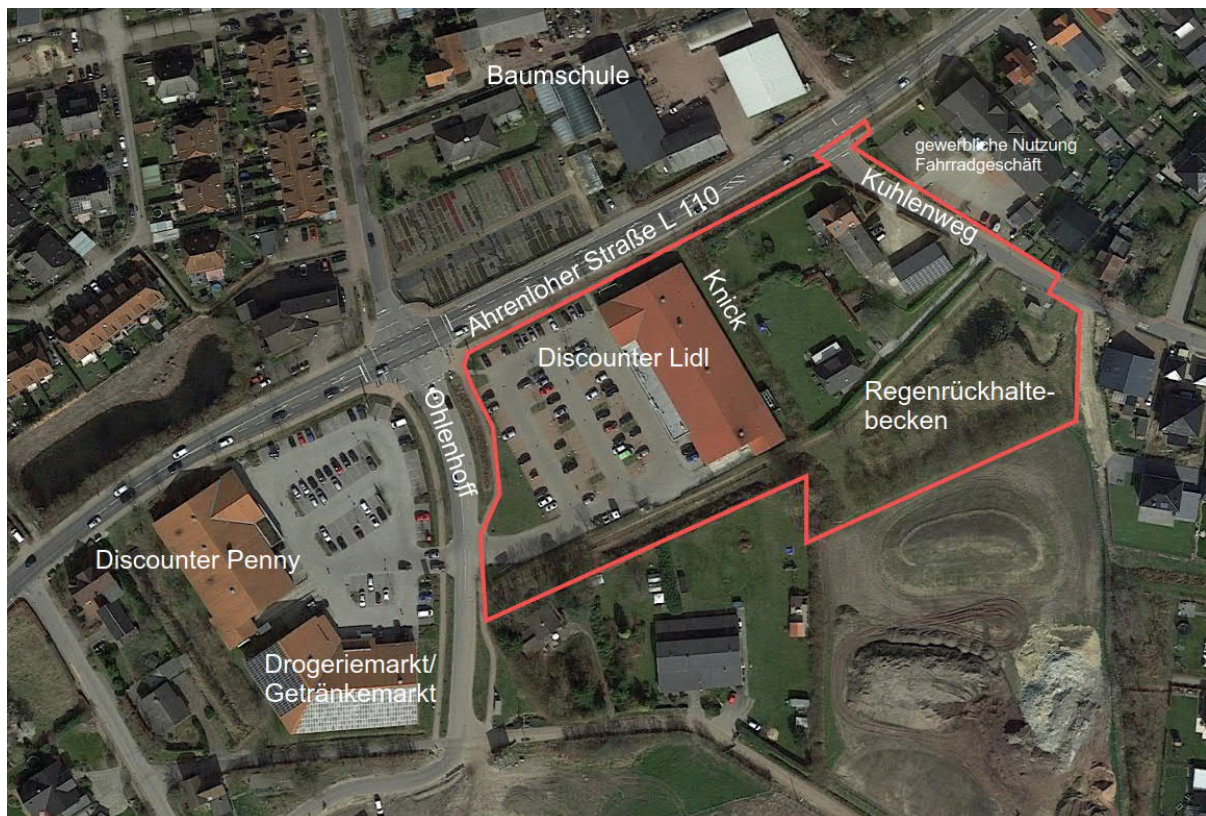


Abbildung 1 - Luftbild mit Geltungsbereich, Quelle: google earth, 2021

Der westliche Teilbereich des Plangebiets wird bereits als sonstiges Sondergebiet „Einzelhandel“ (LIDL) für einen Einzelhandelsbetrieb mit bis zu 1.300 m² Verkaufsfläche genutzt. Der östliche, als Mischgebiet ausgewiesene Teilbereich ist mit einem Wohnhaus bzw. gewerblich genutzten Gebäuden bebaut.

Entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenzen befinden sich Baum- und Gehölzstandorte die in Teilbereichen erhalten werden könnten. Eine Prüfung erfolgt im weiteren Verfahren.

Der vorhandenen Gebäudebestand wird durch die geplante Errichtung von zwei Lebensmittelmärkte ersetzt.

Der innerhalb des Plangebietes befindliche Knick und Baumbestand kann aufgrund der geplanten hohen Ausnutzung des Geländes und der Anordnung der Gebäude nicht erhalten werden. Entsprechende Ausgleichsmaßnahmen werden im weiteren Verfahren genannt.

Zum Schutz der südwestlich angrenzenden vorhandenen Nutzungen Wohnbebauung ist eine begrünte Lärmschutzwand geplant

2. Planungserfordernis, Planungsziel

Die Stadt Tornesch hat am 06.05.2021 beschlossen im Rahmen einer Investorenplanung für ein ca. 1,75 ha großes Gebiet die 2. Änd. des Bebauungsplanes Nr. 58 aufzustellen. Durch die Errichtung eines weiteren Lebensmittelmarktes (Vollsortimenter) soll eine Stärkung bzw. Ausweitung des bestehenden Einzelhandelsstandortes verfolgt werden.

Dafür soll der am Standort „Tornescher Platz“ (Stadtzentrum im Bereich des Bahnhofs) bestehende Lebensmittelmarkt Edeka in den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 58 verlagert und mit einer Verkaufsfläche von bis zu 2.000 m² neu errichtet werden. Hintergrund der Verlagerung sind die Pläne der Firma Rewe, als Eigentümer der Immobilie am ‚Tornescher Platz‘, dort einen eigenen Lebensmittelmarkt zu errichten.

Der Bestands-Lidl-Markt im Geltungsbereich wird neu errichtet.

Neben dem Planungsziel ein Sondergebiet „Einzelhandel (SO E) nach BauNVO zu schaffen, sollen Grünflächen mit Ausgleichs- und Regenrückhaltefunktionen, sowie Verkehrsflächen ausgewiesen werden.

Mit der Aufstellung der 2. Änd. Bebauungsplans Nr. 58 werden folgende Planungsziele verfolgt:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Vollsortimenters, eines Lebensmitteldiscounters und eines Bäckers / Erweiterung des bestehenden Planrechts,
- Anbindung des Sondergebietes über die vorhandenen Verkehrswege, sowie Klären der städtebaulichen Ordnung des Übergangsbereiches Sondergebiet zur Mischnutzung/ Wohnnutzung im südwestlichen Bereich,
- Berücksichtigung der südlichen Grünstrukturen und Sicherung der Grünflächen für die Regenrückhaltung.

Das Verfahren soll **im beschleunigten Verfahren (gem. § 13 a BauGB)** jedoch mit einer frühzeitigen Beteiligung aufgestellt werden. Dies ist gemäß § 13 a BauGB möglich, da die Netto-Neuversiegelung deutlich unterhalb der zulässigen Schwelle von 20.000 m² liegt. Der Geltungsbereich umfasst eine Gesamtgröße von 17.500 m².

Gemäß der Anlage 1 zum LUVPG, Nr. 10.2 ist für den Bau eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes ab einer zulässigen Geschossfläche von 1.200 m² eine Vorprüfung im Einzelfall erforderlich.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um die Erweiterung des vorhandenen großflächigen Einzelhandels mit derzeit zulässigen 1.300 m² Verkaufsfläche auf eine anvisierte Verkaufsfläche von bis zu 3.500 m². Die zusätzliche Verkaufsfläche beträgt somit ca. 2.200 m² und liegt damit deutlich über dem gemäß LUVPG Anlage 1 genannten Geschossflächenwert von 1.200 m².

Im gültigen Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich derzeit als Sondergebiet Einzelhandel und als Gewerbegebiet sowie als Grünfläche dargestellt. Da Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden, ist dieser zu berichtigen.

3. Umweltverträglichkeitsprüfung

Erstellt von BBSGreuner-Pönicke, Kiel, Juli 2021

Gemäß LUVPG Anlage 1 wird auch für Bebauungspläne der Innenentwicklung eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich, sofern Anlagen errichtet werden, die den dortigen Vorgaben unterliegen. In diesem Fall umfasst die vorgesehene Verkaufsfläche beider Märkte insgesamt bis zu 3.500 m², 2.200 m² mehr als das derzeitige Planungsrecht zulässt, und ist damit vorprüfungspflichtig.

Die Vorprüfung ist der Kurzbegründung angehängt und kommt zusammengefasst zu folgendem Ergebnis:

„Aufgrund der städtebaulichen Zielsetzung zur planungsrechtlichen Erweiterung der bereits bestehenden Nutzungen innerhalb des Vorhabengebietes des Bebauungsplanes Nr. 58 sind auf die Nutzungen, Qualitäten und Schutzgüter innerhalb des Plangebietes sowie im Umfeld nach dem derzeitigen Kenntnisstand voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären. Die Erstellung eines Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB ist nicht erforderlich. Darüber hinaus gehende Wirkungen wurden ebenfalls untersucht, erhebliche Betroffenheiten sind nicht gegeben.

Zum derzeitigen Verfahrensstand sind jedoch noch nicht alle Punkte abschließend in ihrer Erheblichkeit zu bewerten, es kann jedoch bei allen offenen Punkten auf noch zu erstellenden Fachgutachten verwiesen werden, die eine Regelbarkeit im weiteren Verfahren erwarten lassen. Auch für diese Punkte ist bereits jetzt erkennbar, dass erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des UVPG durch geeignete Maßnahmen vermieden werden können. Die Erstellung eines Umweltberichtes ist somit auch hier nicht ursächlich.

- *Folgende Fachgutachten sind im weiteren Verfahren zu erstellen:*
- *Fachgutachten Einzelhandel,*
- *Fachgutachten Lärm,*
- *Fachgutachten Artenschutz,*
- *Fachgutachten Entwässerung.*

Die vollständigen Unterlagen der Vorprüfung des Einzelfalls werden der Begründung des Bebauungsplanes als Anlage beigelegt, ggf. ist eine Fortschreibung der Prüfung im weiteren Verfahren sinnvoll und erforderlich.“

Für weitere Einzelheiten wird auf die Anlage verwiesen.

4. Rechtlicher Planungsrahmen

4.1. Regionalplan / Abstimmung Landeplanung

Die Stadt Tornesch gehört zum Kreis Pinneberg im Planungsraum I / Schleswig-Holstein Süd. Der **Regionalplan** stellt dar, dass Tornesch im Ordnungsraum um Hamburg liegt, in dem sich die weitere Entwicklung des Ordnungskonzepts entlang von Siedlungsachsen vollziehen soll.

Die Stadt Tornesch ist als Stadtrandkern II. Ordnung ausgewiesen. Zu den Stadtrandkernen wird Folgendes ausgeführt: "Die zentralen Orte einschließlich der Stadtrandkerne sind Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung. Sie sollen dieser Zielsetzung durch eine vorausschauende Bodenvorratspolitik und durch eine der zukünftigen Entwicklung angepasste Ausweisung von Wohnungs-, Gemeinbedarfs- und gewerblichen Bauflächen gerecht werden. (...)" (5.1 Z (7)).

Im Vorwege hat eine grundsätzliche Abstimmung mit der Landesplanung stattgefunden, sie äußert sich mit Schreiben vom 15.02.2021 wie folgt:

„Gem. Kapitel 2.8 Ziffern 3 + 5 des LEP 2010 Landesentwicklungsplanes liegt die Stadt Tornesch im Nahbereich des benachbarten Unterzentrums Uetersen und ist als Stadtrandkern II. Ordnung gem. Kapitel 2.8 Ziffern 3 + 5 LEP 2010 regelmäßig für die Errichtung von Einzelhandelseinrichtungen bis 2.000 m² Verkaufsfläche geeignet bzw. kommt gemäß Kapitel 3.10 Ziffern 3 und 5 des Entwurfs der Fortschreibung des LEP grundsätzlich für die Errichtung von Einzelhandelsbetrieben in der geplanten Größenordnung je Einzelvorhaben in Betracht (Zentralitäts- und Kongruenzgebot).

Nach Ziffer 5.6.1 des Regionalplans für den Planungsraum I soll die städtebauliche Entwicklung in Tornesch vornehmlich östlich der Bahnlinie in Richtung Ahrenlohe erfolgen.

Die Entscheidung für eine Umsetzung der geplanten Marktanpassung des Lebensmitteldiscountmarktes Lidl am bestehenden Standort außerhalb des Ortskernbereiches bzw. außerhalb des Zentralen Versorgungsbereiches und für eine Aufwertung dieses Standortes durch die Neuansiedlung eines weiteren Lebensmittelvollsortimenters obliegt einer kommunalpolitischen Entscheidung der Stadt Tornesch im Rahmen der kommunalen Planungshoheit. Der gewählte Planbereich im östlichen Stadtgebiet und in guter Zuordnung zu den umliegenden Wohngebieten entspricht dem siedlungsstrukturellen Integrationsangebot nach Kapitel 2.8 Ziffer 6 LEP 2010 bzw. nach Kapitel 3.10 Ziffer 6 des Entwurfs der Fortschreibung des LEP.

Gemäß Kapitel 2.8 Ziffer 4 LEP 2010 (Beeinträchtungsverbot) ist sicherzustellen, dass eine wesentliche Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit bestehender oder geplanter Versorgungszentren, insbesondere an integrierten Versorgungsstandorten, innerhalb der Standortgemeinde oder benachbarter Zentraler Orte, hier insbesondere der Nachbarstadt Uetersen, vermieden wird.

Kapitel 3.10 Ziffer 4 des Entwurfs der Fortschreibung des LEP 2010 fordert, dass die Versorgungsfunktion Zentraler Orte nicht wesentlich beeinträchtigt wird und keine schädlichen Auswirkungen auf Zentrale Versorgungsbereiche in der planenden Gemeinde oder in anderen Gemeinden zu erwarten sein dürfen. Zudem darf die wohnortnahe Grundversorgung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Weiterhin heißt es, dass der gewählte Planbereich in guter Zuordnung zu Wohngebieten dem siedlungsstrukturellen Integrationsangebot nach Kapitel 2.8 Ziffer 6 LEP 2010 bzw. nach Kapitel 3.10 Ziffer 6 des Entwurfs der Fortschreibung des LEP entspricht.

Es wird darauf hingewiesen, dass sicherzustellen ist, dass eine wesentliche Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit bestehender oder geplanter Versorgungszentren, insbesondere an integrierten Versorgungsstandorten, innerhalb der Standortgemeinde oder benachbarter Zentraler Orte, hier insbesondere der Nachbarstadt Uetersen vermieden wird.“

Im weiteren Verfahren wird der genannte Nachweis über ein **Verträglichkeitsgutachten** mit konzeptioneller Betrachtung der bestehenden Nahversorgungsangebote in der Stadt Tornesch erbracht.

4.2. Flächennutzungsplan

Die Fläche ist im **Flächennutzungsplan** im Westen als Sondergebiet Einzelhandel und im Osten als gemischte Baufläche sowie im Süden als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sport“ dargestellt.

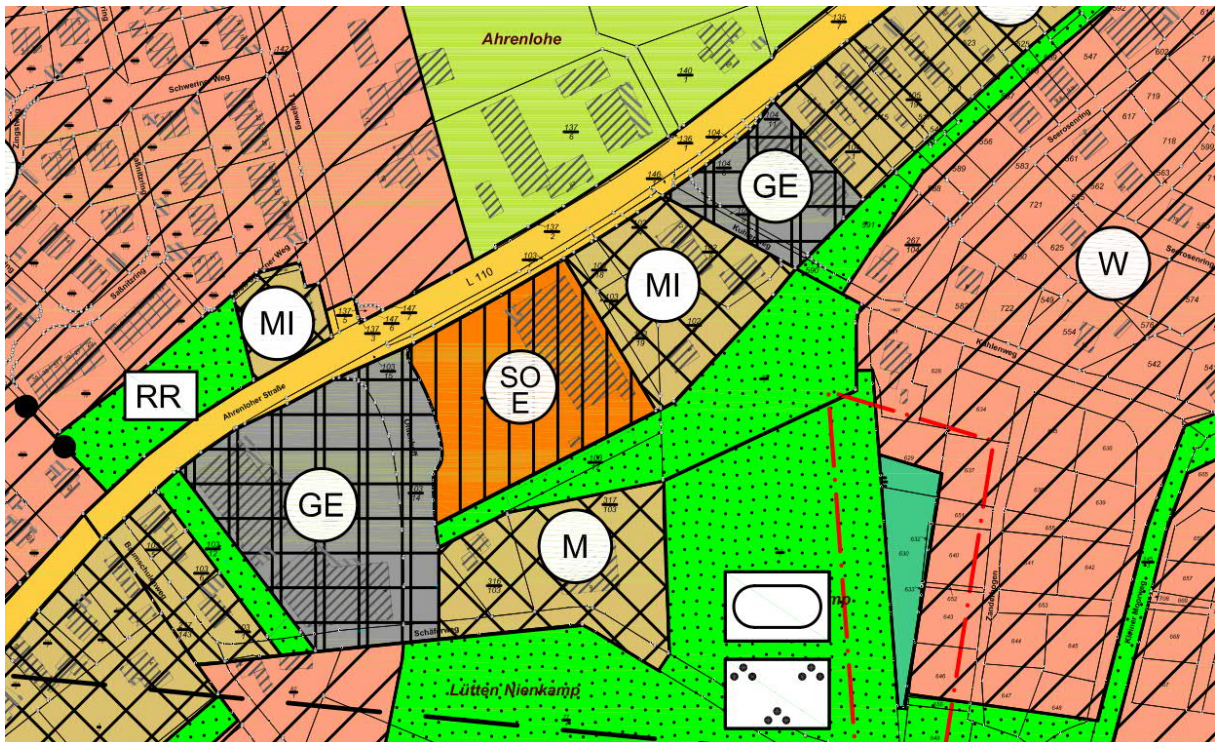


Abbildung 2 - Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Tornesch

Da Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden, soll der Flächennutzungsplan für den östlichen Teilbereich berichtigt werden. Im Flächennutzungsplan soll die derzeit dargestellte gemischte Baufläche ebenfalls als Sondergebiet „Einzelhandel“ gemäß § 1 Nr. 4 BauNVO dargestellt werden. Die südlich angrenzende Grünfläche wird geringfügig zu Gunsten des Sondergebietes angepasst.

In der verbindlichen Bauleitplanung wird daraus ein sonstiges Sondergebiet „Einzelhandel“ gem. § 11 BauNVO entwickelt. Die randlichen Grünbereiche werden als öffentliche Grünfläche und Anpflanzfläche mit entsprechenden textlichen Festsetzungen geschützt.

4.3. Bebauungsplan

Für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 existiert eine verbindliche Bauleitplanung. Der Ursprungsplan ist am 25.04.2003 in Kraft getreten. Ein (unmaßstäblicher) Ausschnitt lässt in den Grundzügen das zurzeit geltende Planungsrecht für das sonstige Sondergebiet QU 3 erkennen.

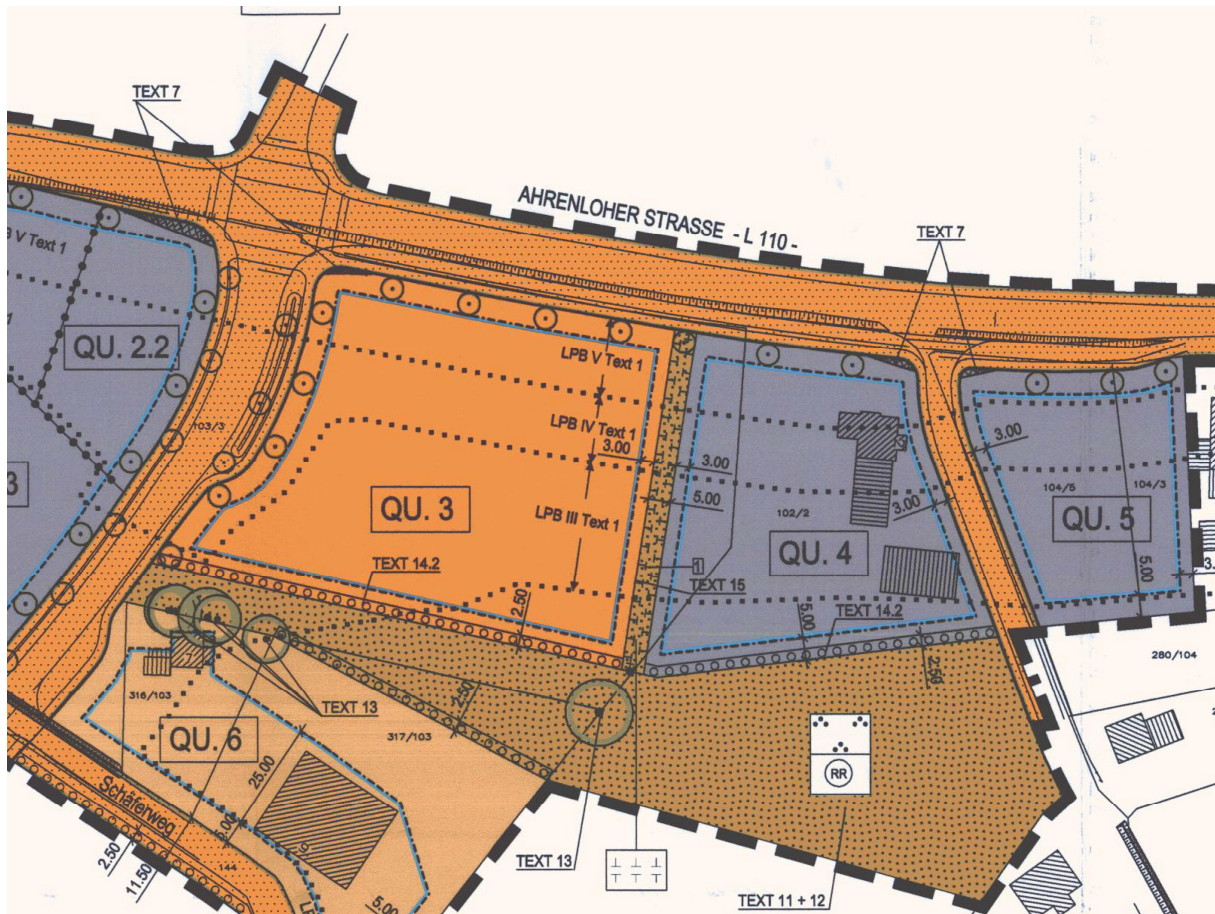


Abbildung 3 - Ausschnitt B-Plan Nr. 58 Ursprungsplan, 2003 – geltendes Planrecht für das Sondergebiet

Das Sondergebiet QU 3 ist darin als Sondergebiet „Einzelhandel“ mit einer Verkaufsfläche von max. 1.300 m² und einer GRZ von 0,8 festgesetzt.

SO - E	a
GRZ 0,8	TH 4,25 m FH 8,75 m
≥ 15°	
Text 1, 2, 4.2, 5, 6, 8, 9, 10, 14	
GILT FÜR:	
QU. 3	

5. Sonstiges Sondergebiet „Einzelhandel“ (Qu. 3)

(1) Das Sondergebiet dient dem Einzelhandel (Verkauf von zum Ge- und Verbrauch bestimmten Waren und Gütern aller Art an Endverbraucher).

(2) Zulässig sind

1. eine Verkaufseinrichtung mit insgesamt maximal 1.300 m² Verkaufsfläche sowie den notwendigen Nebenräumen wie Sozial-, Büro- und Lagerräumen
2. Stellplätze und Garagen für den durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf.

(3) Ausnahmsweise können zugelassen werden

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und -leiter,
2. Sonstige dem Nutzungszweck dienende Anlagen und Einrichtungen.

(§ 11 BauNVO)

Hinweis für das Sondergebiet:

In der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr ist eine Warenanlieferung nicht zulässig.

Abbildung 4 und 5 - Auszug textliche Festsetzungen, geltendes Planrecht – Ursprungsplan 2003

Entlang der Verkehrsflächen sind Baumstandorte festgesetzt. Zudem sind Begrünungsmaßnahmen (u.a. Stellplatzbegrünung und Eingrünung des Regenrückhaltebeckens) ausgewiesen.

Die 1. Änd. des Bebauungsplan Nr. 58 der Stadt Tornesch ist am 31.01.2011 in Kraft getreten.

5. Konzeptbeschreibung

Im Rahmen einer Investorenplanung sollen:

- ein Lebensmitteldiscounter mit einer Verkaufsfläche (VK) von ca. 1.500 m² (LIDL) als Ersatz und Erweiterung des bestehenden Marktes im Plangebiet (bisher 1.300 m² VK) sowie
- ein 1 Lebensmittelvollsortimenter mit einer Verkaufsfläche von ca. 2.000 m² (Edeka) als Verlagerungsstandort für den Standort am „Bahnhof“ mit einer Bäckerei und dazugehörigen Gastronomieflächen errichtet werden.

Die bestehende Zufahrt der Stellplatzanlage über die Straße Ohlenhoff soll weiterhin genutzt werden. Vorgesehen sind ca. 178 Stellplätze und 52 Fahrradstellplätze sowie eine E-Ladestation. Durch die hohen Anzahl an Fahrradstellplätzen und durch die Fuß- und Radwegeverbindung wird ein Anreiz für eine fahrradfreundliche Nutzung geschaffen.

Damit eine konfliktfreie Zulieferung der Märkte erfolgen kann, sind die Anlieferungszone am östlichen Plangebietsrand abgehend von der Straße Kuhlenweg angeordnet.

Im Bereich der Straße Ohlenhoff sind zwei Pylonstandorte vorgesehen.

Sowohl aus gestalterischen, mikroklimatischen und ökologischen Aspekten sollen die Ränder des Plangebiets sowie die Dachflächen der Gebäude eingegrünt werden. Grünstreifen mit Baumstandorten sollen die Stellplatzfläche auflockern. Auf den Dachflächen sind zudem Photovoltaikanlagen vorgesehen.

Das bestehende Regenrückhaltebecken wird nach Süden verschoben. Der vorhandene Grün-/Gehölzbestand am südlichen Grundstücksrand des Regenrückhaltebeckens soll weitestgehend erhalten werden, um einen Sichtschutz und einen „grünen Übergang“ zur angrenzenden Parkfläche mit dem Mehrgenerationenplatz zu erzielen. Die am südlichen Plangebietsrand angeordnete Fußwegeverbindung dient zur Erschließung der Parkanlage mit den angrenzenden Wohnquartieren und Einkaufsquartieren.

Zum Schutz der angrenzenden Wohnnutzungen im Mischgebiet soll am südlichen Plangebietsrand auf der Länge der Stellplatzfläche eine begrünte Lärmschutzwand errichtet werden.

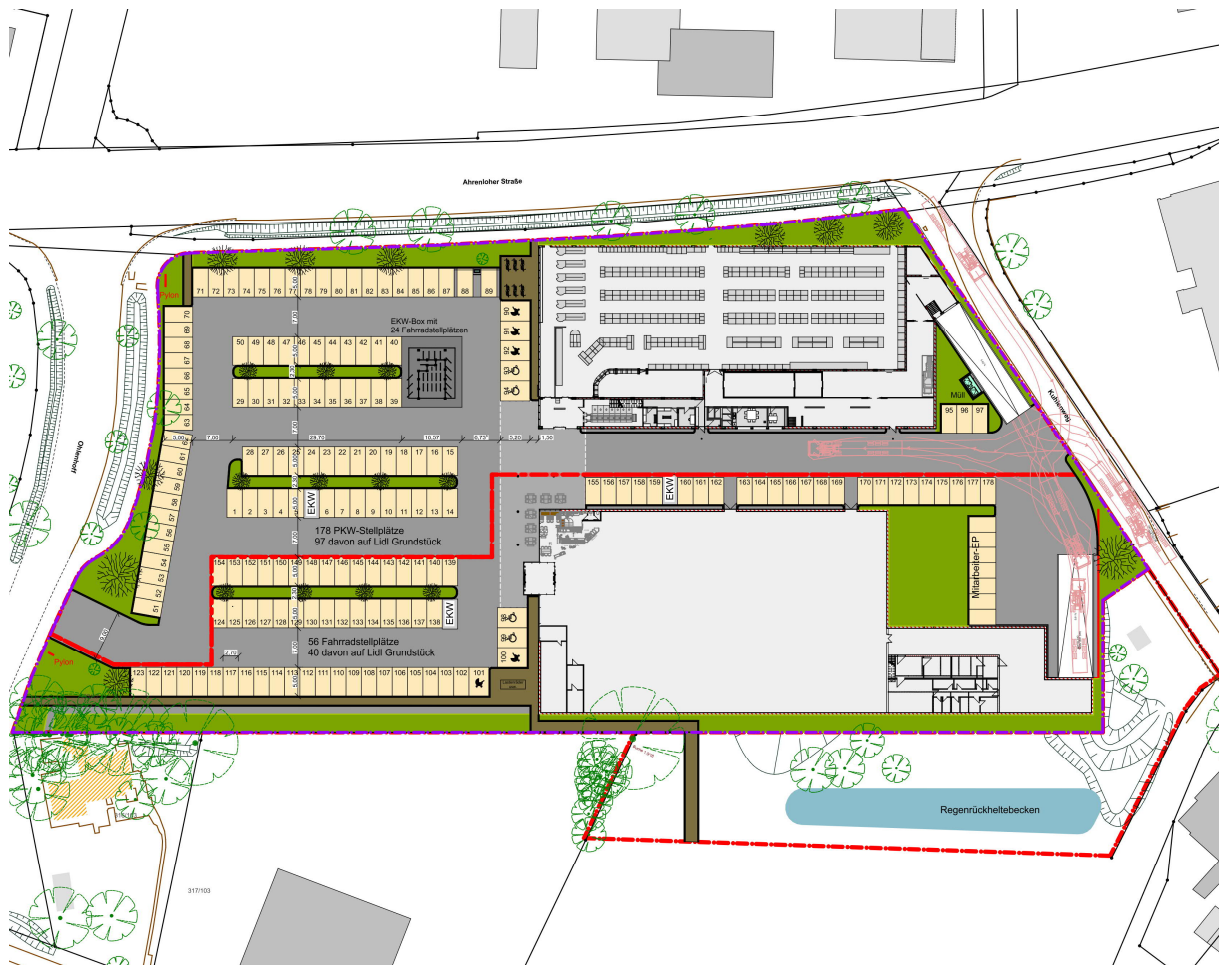


Abbildung 7 - Vorhaben, Architekturbüro Joachim Schmidt, Braunschweig, 2021

6. Festsetzungen im B-Plan

Grundlage ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634, geändert am 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), vom 14. geändert am 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22. Januar 2009; letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert (Ges. v. 01.10.2019, GVOBl. S. 398).

Gemäß den genannten Planungszielen sollen ein „**Sonstiges Sondergebiet**“ (§ 9 Abs. 3 Nr. 2 BauGB, § 11 BauNVO) und **eine öffentliche Grünfläche** mit der Zweckbestimmung Regenrückhaltung (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) ausgewiesen werden.

Im sonstigen Sondergebiet „Einzelhandel“ sollen 2 Betriebe des Lebensmitteleinzelhandels sowie Betriebe des Lebensmittelhandwerks (Bäckerei mit Café und Sitzbereich) mit einer max. **Verkaufsfläche** von max. 3.500 m² zulässig sein:

- ein Lebensmitteldiscounter mit einer Verkaufsfläche von max. 1.500 m²,
- ein Lebensmittelvollsortimenter mit einer Verkaufsfläche von max. 1.975 m² und
- ein Lebensmittelhandwerksbetrieb (Bäckerei) mit einer Verkaufsfläche von max. 25 m² mit dazugehörendem Gastronomiebereich (Café) mit Sitzbereich im Innen und Außenbereich.

Bei der Ermittlung der Verkaufsfläche sind alle Flächen einzubeziehen, die vom Kunden betreten werden können oder die geeignet sind, Verkaufsabschlüsse zu fördern, bzw. zu Verkaufszwecken eingesehen werden können, aus hygienischen oder anderen Gründen vom Kunden aber nicht betreten werden dürfen (z. B. Fleisch- oder Käsetheke mit Bedienung). Ebenso zur Verkaufsfläche gehören die Bereiche, in die die Kunden nach der Bezahlung gelangen sowie Pfandräume, die vom Kunden betreten werden können.

Die **GRZ** wird mit 0,6 nicht voll ausgeschöpft, sie darf jedoch für die Anlage von Wegen und Stellplätzen bis zu einer Grundflächenzahl von max. 0,9 überschritten werden. Im weiteren Verfahren wird geprüft, inwieweit durch die Verwendung von wasserdurchlässigen Materialien der Versiegelungsgrad reduziert werden kann.

Die **Baugrenzen** orientieren sich an den geplanten Gebäuden und ermöglichen einen gewissen Spielraum für eine flexible Grundstücksnutzung. Die Gebäudehöhe wird auf max. 10 m festgesetzt. Die Höhenfestsetzungen orientieren sich am Bestand des B-Plans 58.

Im Sondergebiet sind Garagen, Carports und Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) und Stellplätze auch innerhalb der gekennzeichneten Stellplatzflächen zulässig. **Nebenanlagen** im Sinne des § 14 BauNVO sowie Lagerflächen, Zuwegungen, Einfriedungen und Werbeanlagen oder Lärmschutzanlagen sind auch außerhalb zulässig.

Die **Bauweise** wird im sonstigen Sondergebiet als abweichende Bauweise festgesetzt. Die Gebäude sollen in der sogenannten „offenen“ Bauweise – also mit Gebäude- und Grenzabständen nach Maßgabe der Landesbauordnung – errichtet werden. Die in der Definition der offenen Bauweise (§ 22 Baunutzungsverordnung) erhaltene Beschränkungen der Gebäudelänge auf 50 m ist angesichts der geplanten Baukörper nicht sinnvoll. Diese Beschränkung entfällt deshalb.

Die **Durchgrünung** des Plangebietes orientiert sich am B-Plans Nr. 58. Die Grünbereiche an den Rändern und im Bereich der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Regenrückhaltung“ sollen erhalten und ergänzt werden. Auf den Stellplatzflächen sind Baumstandorte und Grünstreifen vorgesehen.

Ein Fußweg verbindet die öffentliche Parkanlage mit den angrenzenden Wohnquartieren im Süden und mit den Versorgungsbereichen. Sie wird über ein Geh, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Allgemeinheit und der Versorgungsträger gesichert.

Die parallel angeordnete Lärmschutzanlage soll als begrünte Wand erstellt werden.

Der Knick und die Bäume, die sich nicht in den Randbereichen befinden, müssen an geeigneter Stelle ausgeglichen werden.

Es ist angedacht, die umfangreichen Dachflächen als **Gründach** bzw. zur Nutzung der **Solarenergie** auszubilden. Weiterhin müssen im Sondergebiet Maßnahmen für die Nutzung von Wärme und/oder Kälte aus Produktionsprozessen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB getroffen werden.

Der nicht überbaute bzw. versiegelte Grundstücksanteil der Sondergebietsflächen (mind. 10 %) soll zudem als Vegetationsschicht angelegt und begrünt werden. Hierzu werden entsprechende Festsetzungen getroffen.

8. Erschließung, Ver- und Entsorgung

Die **Erschließung** des Sondergebietes für den Kundenverkehr soll über die vorhandene Anbindung an die Straße Ohlenhoff erfolgen. Eine zweite Anbindung an die Straße Kuhlenweg dient dem Zulieferverkehr und erschließt die Mitarbeiter Stellplätze. Hierzu wird eine **verkehrstechnische Untersuchung** erstellt und mit dem LBV bzw. dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie abgestimmt.

Die **Versorgung mit Strom, Gas, Trinkwasser und Löschwasser** ist durch die Stadtwerke Tornesch GmbH gesichert. Im östlichen Plangebiet wird eine **Versorgungsfläche** für die Wasser- und Stromversorgung ausgewiesen.

Die **Müllentsorgung** wird vom Kreis Pinneberg durchgeführt.

Als Maßnahmen zur Reduzierung des anfallenden Oberflächenwassers sollen Dachbegrünungen und die Verwendung von Fugenpflaster festgesetzt werden. Die Möglichkeiten werden im Rahmen eines **wasserwirtschaftlichen Konzeptes** im weiteren Verfahren geprüft und geregelt. Der Regenrückhalterum im südlichen Bereich wird in den Geltungsbereich mit einbezogen und als Grünfläche überplant, um die Entwässerung zu sichern.

Die vorhandene Entwässerungssituation wird im Geltungsbereich durch den am südlichen Rand verlaufenden Graben sowie das naturnah angelegte, extensiv unterhaltene Rückhaltebecken geprägt. Darüber hinaus sind keine natürlichen Still- und Fließgewässer in der näheren Umgebung vorhanden.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist die Entsorgung des **Oberflächenwassers** durch Einleitung in den nach Süden zu verlegenden Regenrückhalteraum angedacht und die Rückhaltung in den vorhandenen Staugraben.

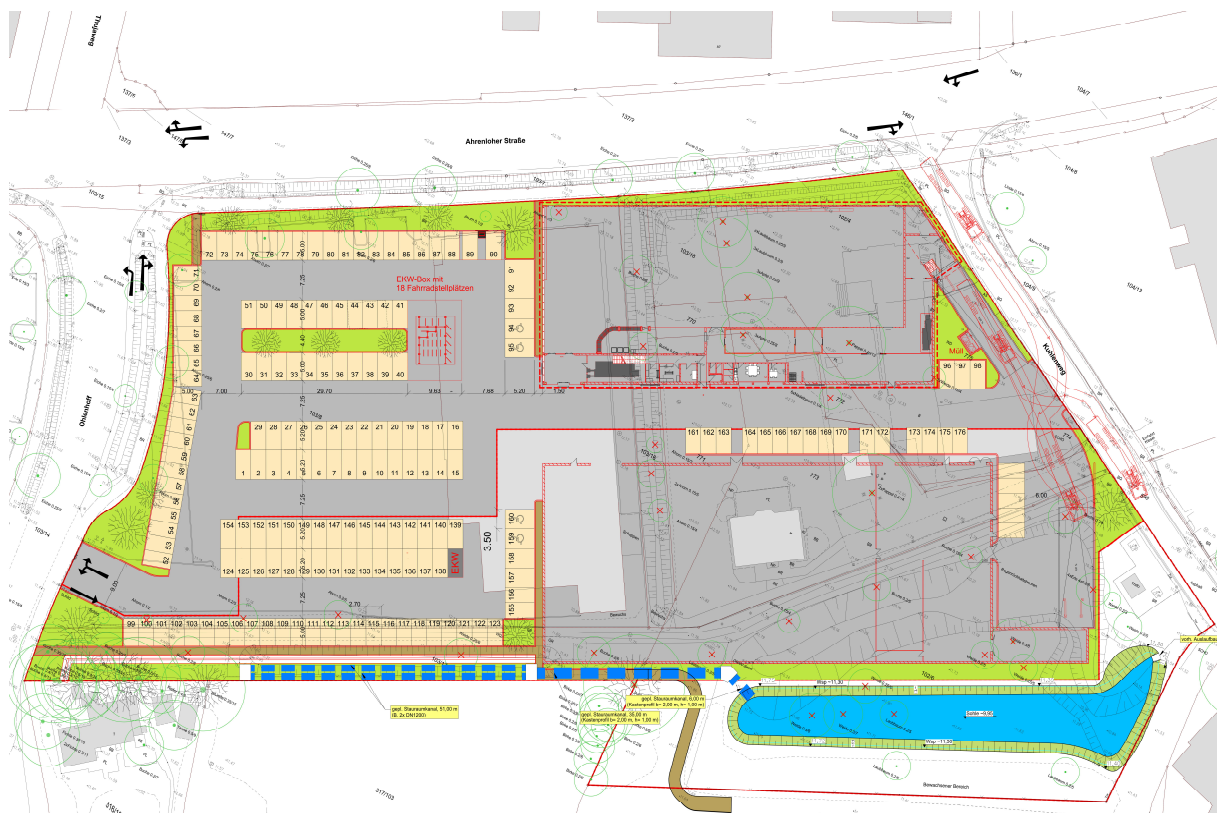


Abbildung 9 - Vorentwurf, wasserwirtschaftliches Konzept, dänekamp und partner, Juli 2021

Gemäß Bodenkarte des Landes Schleswig-Holstein sind im Geltungsbereich großflächig Pseudogleye vorhanden. Als **Bodenart** ist überwiegend Lehm zu erwarten. Die Böden sind jedoch durch die bereits erfolgten baulichen Tätigkeiten überwiegend verändert und in ihren

Funktionen deutlich eingeschränkt. Insbesondere der hohe Versiegelungsgrad führt zu einer Vorbelastung.

9. Immissionsschutz

Im Zusammenhang mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 wird eine **schalltechnische Untersuchung** erstellt und die Ergebnisse werden in den Bebauungsplan eingearbeitet.

Entgegen den jetzigen Festsetzungen sollen Betriebsleiter Wohnungen ausgeschlossen werden. Ebenso soll die zeitliche Einschränkung, dass Die Warenlieferung in der Zeit von 22.00-06.00 ausgeschlossen ist überprüft werden.

Diese Punkte werden im weiteren Verfahren behandelt.

An der Südseite der Stellplatzanlage ist zum Schutz der angrenzenden Nutzungen eine begrünte Lärmschutzwand vorgesehen, die als offene Haltungskonstruktion errichtet werden kann. Diese Konstruktion soll dem Schutz der vorhandenen Bäume dienen.

10. Denkmalschutz

Das östliche Plangebiet befindet sich in einem archäologischen Interessensgebiet. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem.§ 12 (2) 6 DSchG um Stellen von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes. Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.



Abbildung 10 - Archäologisches Landesamt des Landes Schleswig-Holstein, Ausschnitt Interessensgebiet

Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein ist an der weiteren Planung frühzeitig zu beteiligen, um prüfen zu können, ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ob ggf. gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich sind.

Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Es ist dabei zu berücksichtigen; dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Genehmigung möglichst frühzeitig eingeholt werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich daran anschließenden Planungs- oder Bauablauf entstehen.

Darüber hinaus wird auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin ,oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers auf oder in dem der Fundort liegt; und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmals und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Rellingen, 19.07.2021



Danne & Nachtmann

Kellerstr. 49 . 25462 . Rellingen

Telefon: (04101) 852 15 72 . Fax: (04101) 852 15 73

büero@dn-stadtplanung.de . www.dn-stadtplanung.de

Stadt Tornesch
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58
BV EDEKA / LIDL, Ohlenhoff 1 in Tornesch



Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Anlage 3 UVPG

BBS Büro Greuner-Pönicke

Russeer Weg 54 24111 Kiel Tel. 0431/ 69 88 45, Fax: 698533, Funk: 0171 4160840, BBS-Umwelt.de



Stadt Tornesch

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58

BV EDEKA / LIDL, Ohlenhoff 1 in Tornesch

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Anlage 3 UVPG

Auftraggeber:

Wolfsteller Projekt & Bau GmbH

Emmy-Noether -Straße 29
25524 Itzehoe

Verfasser:

Verfasser

BBS Büro Greuner-Pönicke

Russeer Weg 54

24111 Kiel

Tel.: 0431 698845

Fax: 0431 698533

Bearbeiter

B.Sc. Dana Mohr

Dipl.-Ing. Kristina Hißmann



Greuner-Pönicke

Kiel, den 16.07.2021

INHALTSVERZEICHNIS

1. ANLASS	3
2. GRUNDLAGEN UND PLANUNG	4
2.1 Merkmale des Bebauungsplanes	4
2.2 Zu erwartende Wirkungen des Bauleitplans	5
2.3 Einordnung in übergeordnete Planungen	5
3. BESTANDSERHEBUNG	6
3.1 Schutzgut Bevölkerung, menschliche Gesundheit und Nutzungen	6
3.2 Schutzgüter Tiere und Pflanzen	7
3.3 Schutzgüter Boden, Wasser und Fläche	11
3.4 Schutzgüter Klima und Luft	12
3.5 Schutzgut Landschaftsbild und Kulturgüter	12
4. AUSWIRKUNGEN DES BAULEITPLANS	13
5. ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG DER ERHEBLICHKEIT	18

ANLAGE

Lageplan Bestand Biotoptypen als Anlage zur UVP-Vorprüfung

1. Anlass

Die Gemeinde Tornesch plant die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58. Das geplante Vorhaben schafft die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Neuansiedlung eines Vollsortimenters (EDEKA) sowie die Bestandssicherung bzw. Verlagerung und Vergrößerung eines bereits vorhandenen Discounters (LIDL) am Standort „Ohlenhoff 1“. Auf der Rechtsgrundlage des § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) wird der Bebauungsplan Nr. 58 der Gemeinde Tornesch im vereinfachten Verfahren aufgestellt.

Gemäß LUVPG Anlage 1 wird jedoch auch für Bauleitpläne eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich, sofern Anlagen errichtet werden, die den dortigen Vorgaben unterliegen. In diesem Fall umfasst die vorgesehene Verkaufsfläche beider Märkte insgesamt ca. 3.400 m² und ist damit vorprüfungspflichtig.

Sofern in der Vorprüfung keine erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt werden, die einer vollständigen Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB (Umweltbericht) bedürfen, kann trotzdem das vereinfachte Verfahren nach § 13a BauGB angewendet werden.

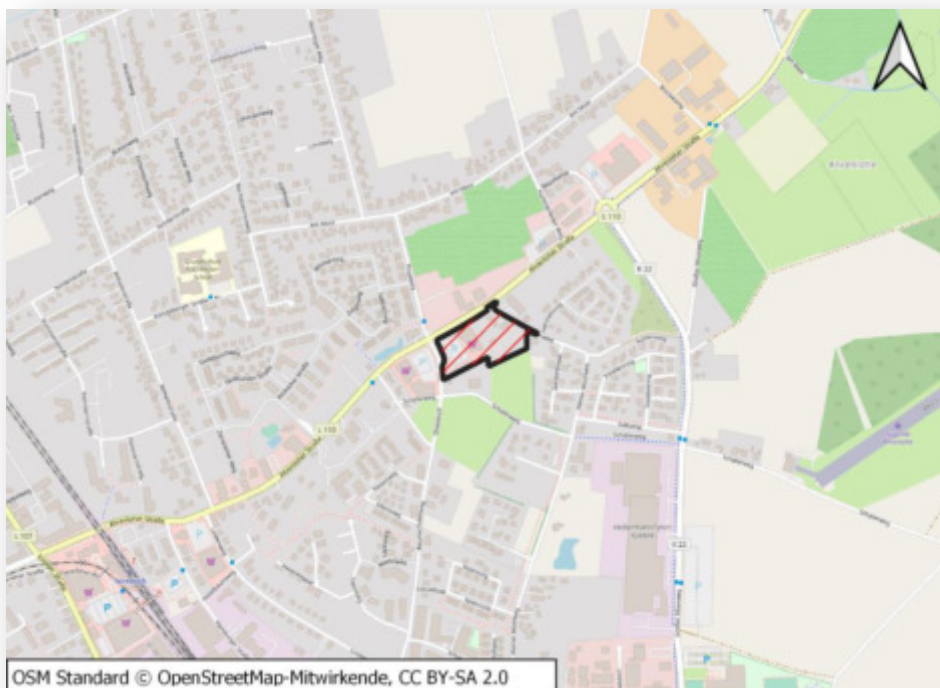


Abbildung 1: Lage des B-Plans im Raum

2. Grundlagen und Planung

2.1 Merkmale des Bebauungsplanes

Ziel der Planung ist es die bestehende Einzelhandelsnutzung zu erweitern und die Entwässerung neu zu ordnen. Dazu ist großflächig die Festsetzung eines Sondergebietes mit Zweckbestimmung „Einzelhandel“ vorgesehen. Es erfolgt eine Untergliederung nach Baukörpern (2 getrennte Baukörper für Discounter und Vollsortimenter im östlichen Bereich) und der Stellplatzanlage im westlichen Bereich. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Straße Ohlenhoff und bleibt damit an der bisherigen Stelle.

Die vorgesehene GRZI liegt bei 0,6, die GRZII bei 0,9. Die bauliche Höhe wird mit 10 m festgelegt.

Im südlichen Teil des Geltungsbereiches ist eine Grünfläche für die Regenrückhaltung vorgesehen. Ebenfalls im südlichen Bereich, im Übergang zum Wohngebiet wird eine Fläche für Lärmschutz geplant.

Die Spezifikation von grünordnerischen Festsetzungen erfolgt im weiteren Verfahren. Es ist jedoch vorgesehen, die Lärmschutzwand als begrünte Wand zu errichten. Darüber hinaus ist auf den Gebäuden Photovoltaik in Verbindung mit einer extensiven Dachbegrünung vorgesehen. Es erfolgt eine Stellplatzbegrünung mit Bäumen. Erhaltenswerte Bäume werden in die Planungen integriert und festgesetzt, sofern möglich.

Bezüglich der Erhöhung der Verkaufsfläche ist vorgesehen, folgende Festsetzung in den B-Plan aufzunehmen:

„Im sonstigen Sondergebiet „Einzelhandel“ sind 2 Betriebe des Lebensmitteleinzelhandels sowie Betriebe des Lebensmittelhandwerks (Bäckerei mit Café und Sitzbereich) mit einer max. Verkaufsfläche von max. 3.500 m² zulässig.

Zulässig sind:

ein Lebensmitteldiscounter mit einer Verkaufsfläche von max. 1.500 m²,

ein Vollsortimenter mit einer Verkaufsfläche von max. 1.975 m² und

ein Lebensmittelhandwerksbetrieb (Bäckerei) mit einer Verkaufsfläche von max. 25 m² mit dazugehörendem Gastronomiebereich (Café) mit Sitzbereich im Innen und Außenbereich.“

Weitere vorhabensbedingte Merkmale sowie Angaben zur Größe und Festsetzungen werden im weiteren Verfahren fortgeschrieben.

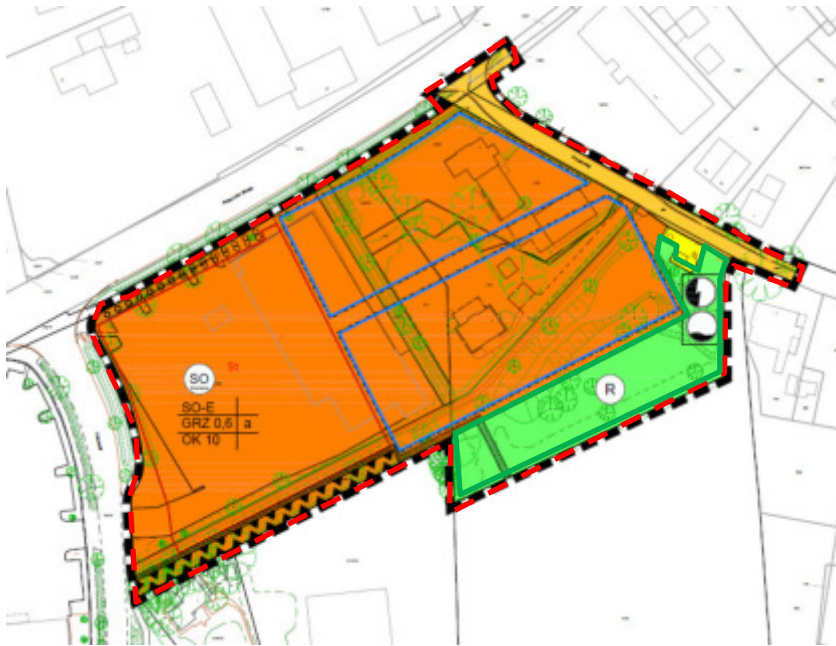


Abbildung 2: Bebauungsplan zur 2. Änderung (DN Stadtplanung, Stand Juni 2021)

2.2 Zu erwartende Wirkungen des Bauleitplans

Durch die Planungen werden bisherige Nutzungsstrukturen überplant. Dazu gehört insbesondere die Neuordnung der Entwässerung in Verbindung mit einem vollständigen Verlust des derzeit naturnah angelegten und mit Bäumen bestandenen Rückhaltebeckens. Ein als Wohn- und Gewerbestandort genutzter Bereich mit großem Garten wird ebenfalls überplant.

Auf diesen Flächen entstehen großflächig neue Baukörper und Versiegelung, die bestehenden Nutzungen bzw. Grünstrukturen gehen verloren. Dieses umfasst auch artenschutzrechtlich und naturschutzrechtlich bedeutsame Grünstrukturen wie Bäume/Gehölze (z.T. Knicks), Ruderalfluren, Gewässer und Gebäude.

Die Vergrößerung der Verkaufsfläche geht mit einer Verschiebung der bisherigen Kaufkraftströme einher. Es ist mit einer Kundenzunahme und zukünftig höherem Verkehrsaufkommen zu rechnen.

2.3 Einordnung in übergeordnete Planungen

Schutzgebiete:

Der Geltungsbereich liegt im östlichen Stadtgebiet an den Straßen Ohlenhoff und Kuhlenweg. Schutzgebiete sind im Geltungsbereich und im unmittelbaren Umfeld nicht vorhanden. Die Stadt Tornesch ist umgeben von den Landschaftsschutzgebieten „Moorige Feuchtgebiete“, „LSG des Kreises Pinneberg“ und „Mittlere Pinnau“, diese liegen jedoch alle außerhalb des Siedlungsgebietes der Stadt. In einer Entfernung von ca. 1,8 km (östlich) liegt das FFH-Gebiet DE 2224-305 „Staatsforst Rantzau östlich Tornesch“. Dieses ist als Schwerpunktgebiet auch Teil des landesweiten Biotopverbundsystems.

Flächennutzungsplan:

Im Flächennutzungsplan ist die Fläche des Geltungsbereiches überwiegend als Gewerbegebiet oder als Sonstiges Sondergebiet ausgewiesen, die Fläche des Regenrückhaltebeckens ist ebenfalls als solche gekennzeichnet. Der tatsächliche Bestand entspricht insofern den Zielsetzungen der vorbereitenden Bauleitplanung und der Landschaftsplanung. Das Vorhaben löst daher keine direkten oder indirekten neuen Wirkungen aus. Eine nachteilige Betroffenheit von Schutzgebieten, Biotopverbund oder Grün- und Waldflächen erfolgt nicht.

Bestehendes Baurecht:

Der Geltungsbereich ist Teil des Bebauungsplanes Nr. 58, der für diese Flächen ein Sondergebiet (Westteil) bzw. Mischgebiet (Ostteil) vorsieht. Der südliche Bereich ist als Fläche für die Regenrückhaltung (Grünfläche) festgesetzt. Die bestehende zulässige Versiegelung liegt bei 0,8 (SO) bzw. 0,4 (MI) und damit teilweise unterhalb der Planung für die vorliegende 2. Änderung. Trotzdem liegt die Netto-Neuversiegelung deutlich unterhalb der zulässigen Schwelle von 20.000 m² gemäß § 13a BauGB, da der Geltungsbereich nur eine Gesamtgröße von 17.500 m² umfasst.

3. Bestandserhebung**3.1 Schutzgut Bevölkerung, menschliche Gesundheit und Nutzungen**

Der Standort ist am Ortsrand von Tornesch vor allem durch Wohnbebauung geprägt, welche durch Kleingewerbe und Einzelhandelsstandorte durchsetzt ist. Die L110 verbindet den Bahnhof Tornesch mit der Autobahn BAB 23.

Durch die L110 Ahrenloher Straße mit einem durchschnittlichen Verkehrsaufkommen (DTV) von ca. 20.000 wird ein erheblicher Schalleistungspegel erzeugt, so dass die Orientierungswerte des Immissionsschutzes für die angrenzenden Wohngebiete tags und nachts deutlich überschritten werden (Schalltechnische Untersuchung zur 1. Änderung B-Plan Nr. 58, 2009). Die bestehende Gewerbenutzung (Einzelhandel) stellt gemäß damaliger Beurteilung keinen Konflikt dar.



Abbildung 3: Nutzungen im Geltungsbereich und in der Umgebung

3.2 Schutzgüter Tiere und Pflanzen

Biotoptypen:



Es wurde eine Biotoptypenkartierung des Geltungsbereiches durchgeführt. Dominiert wird dieser durch die stark versiegelten und bebauten Flächen des bestehenden Discounters sowie die Straßen. Im Bereich des vorhandenen Wohnhauses sind größere Flächen als Garten/Rasenflächen frei von Versiegelungen und mit Gehölzen (z.T. Obstgehölze, zwei größere Pappeln) durchsetzt.



Die Abgrenzung zum Discounter wird durch eine Gehölzreihe markiert, die als gesetzlich geschützter Knick gemäß § 21 LNatSchG i.V. mit § 30 BNatSchG einzustufen ist. Entlang der Ahrenloher Straße steht eine Baumreihe, die im weiteren Verlauf als Allee (Eichen, Stammdurchmesser 20-25 cm) ausgebildet ist und damit ebenfalls den Schutzkriterien eines geschützten Biotopes unterliegt.



An der südwestlichen Geltungsbereichsgrenze stehen (außerhalb des Geltungsbereiches) mehrere ältere Buchen mit Stammdurchmessern zwischen 20 und 100 cm. Hier verläuft auch ein naturnaher Graben zum Rückhaltebecken.

Der Bereich des Rückhaltebeckens stellt sich als naturnah, extensiv gepflegte Ruderflur dar und ist mit zahlreichen Gehölzen durchsetzt. Das Gewässer selbst ist nährstoffreich und mit Ufergehölzen bestanden. Im südlichen Bereich verläuft eine dichte Feldhecke.

Eine Übersicht der Biotoptypen findet sich in der Anlage zur UVP-Vorprüfung.

Tiere und Artenschutz:

Die Auswertung bestehender Daten (LLUR-Artkataster) zeigt im Umfeld des Vorhabens die folgenden Tierarten

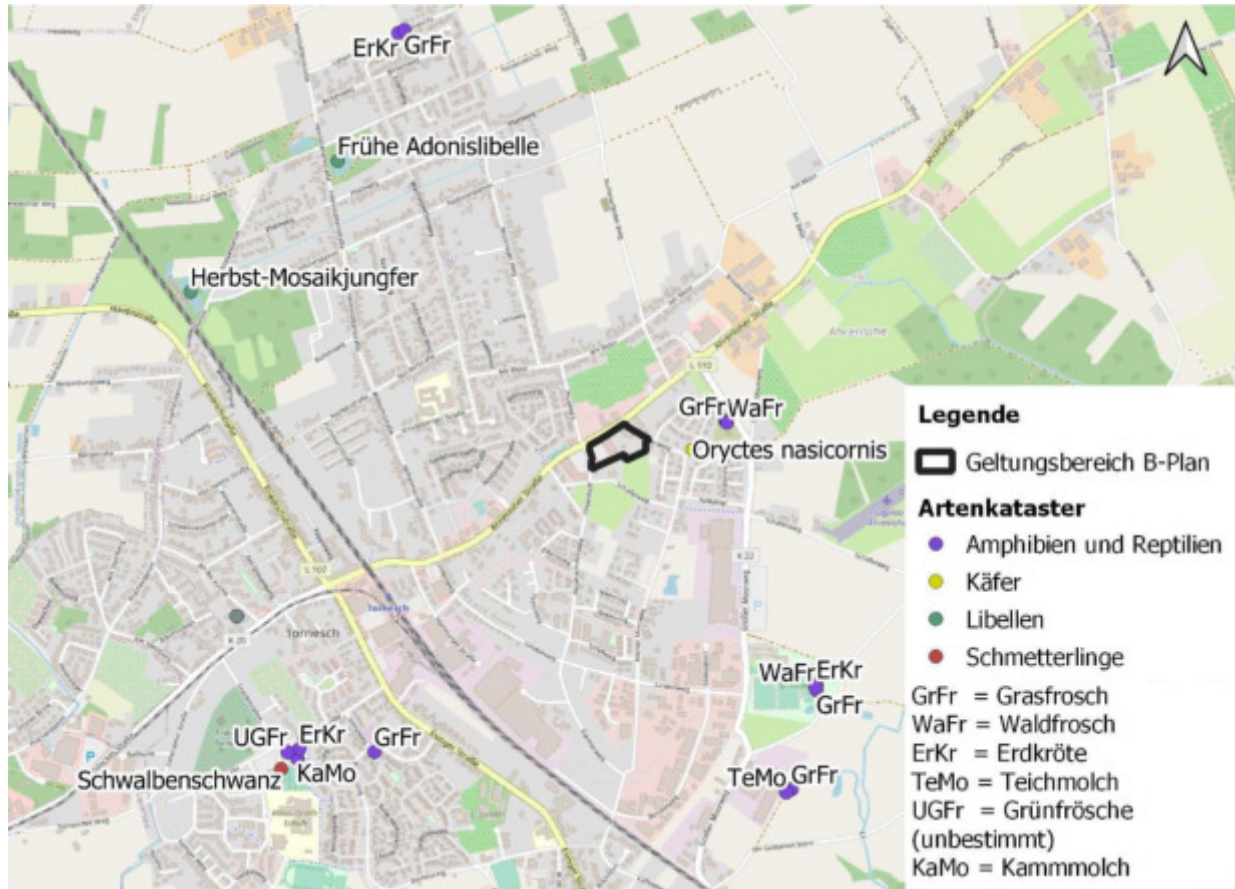
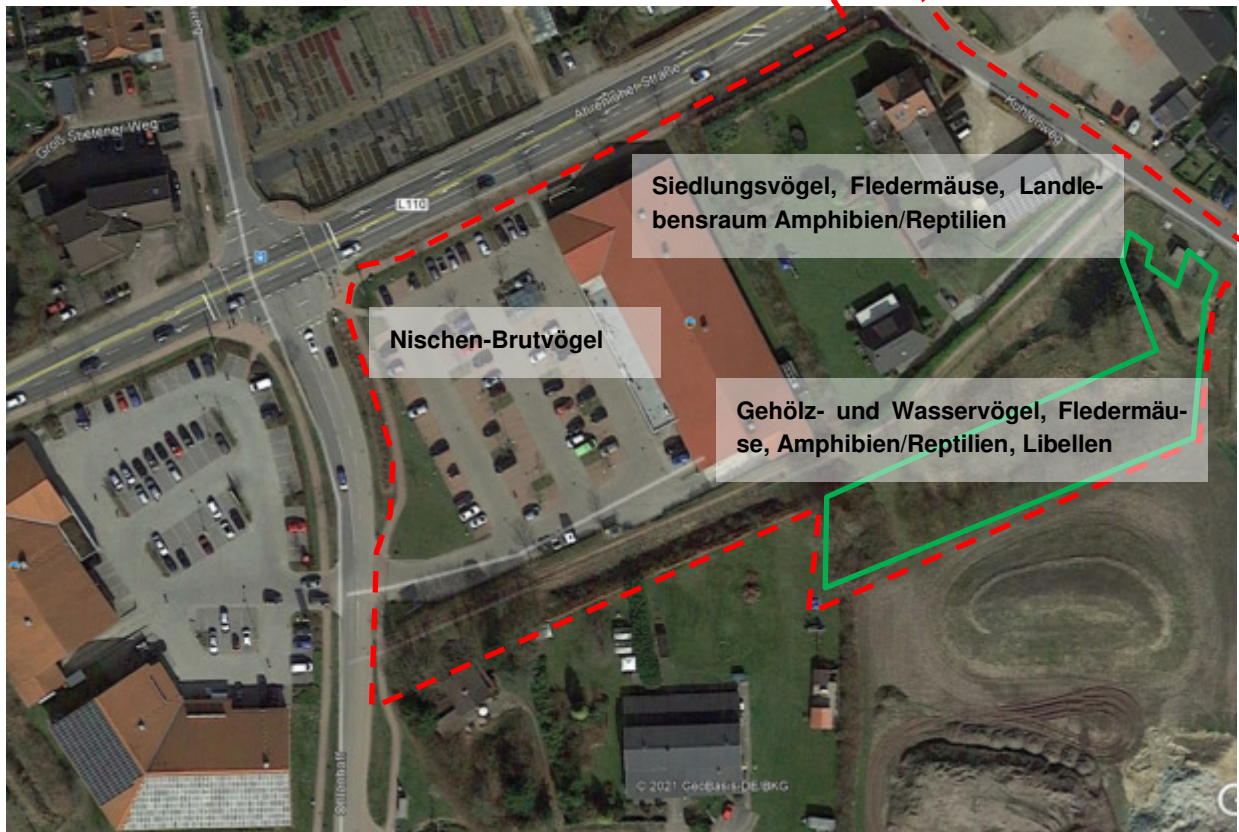


Abbildung 4: Artenkataster LLUR

Die Daten zeigen national geschützte Amphibien und Libellen, im Südwesten den europäisch geschützten Kammolch und Nashornkäfer (*Oryctes*) im östlich liegenden Wohngebiet.



Gebäudebrüter, wie die Mehlschwalbe oder Bachstelze sind an den Gebäuden möglich



Eine Vielzahl an Gehölzvögeln und Arten der Staudenfluren kann im Gartengelände und am RRB angenommen werden



Wasservögel, wie das Blässhuhn sind als Potenzial am RRB anzunehmen



Fledermäuse der Gebäude sind im Nordosten, Gehölzfledermäuse an größeren Bäumen, v.a. am RRB zu erwarten



Es können Erdkröte, Grasfrosch, Teichfrosch, Teichmolch im Bereich des RRB vorkommen, der Kammmolch ist nicht auszuschließen



Waldeidechse und Blindschleiche sind im Südwesten und Garten möglich

Insekten mit Libellen, Heuschrecken u.a., Weinbergschnecke und Kleinsäuger, wie Eichhörnchen u.a. können im Gartenbereich und am RRB vorkommen

Abbildung 5: Potenzial Fauna und Artenschutz

Vögel, Fledermäuse und der Kammmolch sind als europäisch geschützte Arten artenschutzrechtlich relevant. Die weiteren Arten sind national geschützt und werden. Im weiteren Verfahren werden die Arten in einer Potenzialanalyse konkretisiert. Da die Eingriffsregelung im vereinfachten Verfahren nicht greift, wird zu regeln sein, in wieweit Ausgleichsbedarf im Rahmen der Artenschutzprüfung erforderlich wird.

3.3 Schutzgüter Boden, Wasser und Fläche

Boden:

Gemäß Bodenkarte des Landes Schleswig-Holstein sind im Geltungsbereich großflächig Pseudogleye vorhanden. Als Bodenart ist überwiegend Lehm zu erwarten. Die Böden sind jedoch durch die bereits erfolgten baulichen Tätigkeiten überwiegend verändert und in ihren Funktionen deutlich eingeschränkt. Insbesondere der hohe Versiegelungsgrad führt zu einer deutlichen Vorbelastung. Naturnahe Böden kommen im Bereich des Rückhaltebeckens vor, auch wenn diese ebenfalls künstlich durch Abgrabung entstanden sind.

Natürliche Böden besonderer Bedeutung sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Eine Bodenbewertung liegt für den Geltungsbereich nicht vor, die angrenzenden südlichen Flächen werden jedoch mit einer mittleren bodenfunktionalen Gesamtleistung angegeben.

Wasser:

Die Entwässerungssituation wird im Geltungsbereich durch den am südlichen Rand verlaufenden Graben sowie das naturnah angelegte, extensiv unterhaltene Rückhaltebecken geprägt. Darüber hinaus sind keine natürlichen Still- und Fließgewässer in der näheren Umgebung vorhanden.

Aufgrund der lehmigen Bodeneigenschaften ist mit Schichtenwasser und zeitweise hohen Grundwasserständen zu rechnen.

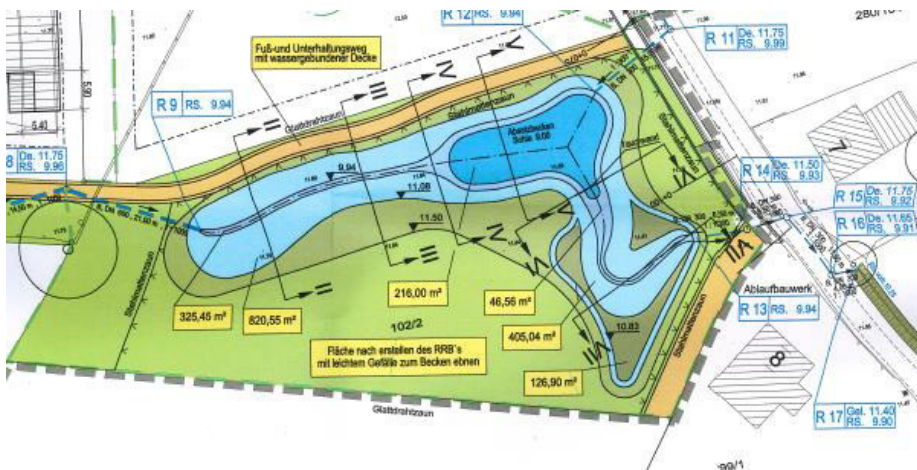


Abbildung 6: Hydraulische Systemskizze RRB Kuhlenweg (Dänekamp und Partner, 2003)

Fläche

Der Geltungsbereich hat eine Gesamtgröße von 17.500 m² und liegt im Bereich eines rechtkräftigen Bebauungsplanes.

3.4 Schutzgüter Klima und Luft

Der Geltungsbereich liegt am Rande einer Kleinstadt, eine besondere Belastungssituation für das Schutzgut liegt nicht vor. Durch die Verkehrsdichte auf der Ahrenloher Straße ist zeitweise mit Luftbelastungen zu rechnen.

3.5 Schutzgut Landschaftsbild und Kulturgüter

Das Landschaftsbild ist durch die bauliche Situation der vorhandenen Gewerbe- und Einzelhandelsstandorte sowie durch die Wohnbebauung geprägt. Als besondere Landschaftselemente sind die (junge) Allee an der Ahrenloher Straße sowie die naturnahen Strukturen des Regenrückhaltebeckens zu beschreiben.

Teile des Geltungsbereiches sind als archäologisches Interessengebiet eingetragen.

Sonstige besondere Kulturgüter liegen nicht vor, Infrastruktur und Bebauung stellen Sachgüter dar.



Abbildung 7: Archäologisches Interessengebiet

4. Auswirkungen des Bauleitplans

Untersucht werden im Folgenden die Merkmale möglicher Auswirkungen des Bauleitplanes anhand der Kriterien der Anlage 2 zum BauGB, Ziffer 2.

Nr.	Kriterium	Erläuterung	Erheblichkeit
2.1	Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	<p>Die Erweiterung der Einkaufsmärkte mit entsprechender Infrastruktur überbaut neu und dauerhaft Wohn- und Gartenfläche sowie Teile der Oberflächenwasserrückhaltung. Die folgende betriebliche Nutzung ist eine Verstärkung der Nutzung durch einen bestehenden aber kleineren Markt.</p> <p>Für die Oberflächenwasserbehandlung wird eine naturnahe Fläche weitgehend dauerhaft beseitigt, dies ist jedoch in einem wasserrechtlichen Verfahren gesondert zu regeln. Eingriffe i.S. des BNatSchG sind für Arten- und Biotopschutz ggf. zu regeln, sofern dieses nach § 13a erforderlich wird. Die Betroffenheit beschränkt sich auf häufige aber geschützte Arten und Biotope, seltene oder streng geschützte Arten sind nach erster Einschätzung nicht betroffen.</p>	nein
2.2	Kumulative und grenzüberschreitende Auswirkungen	<p>Auswirkungen auf das Umfeld des Plangebietes sind durch das erhöhte <u>Besucher- und Verkehrsaufkommen</u> zu erwarten. Durch die generelle Lage im zentralen Bereich und die bereits vorhandene Einzelhandelsnutzung wird dieses durch die Nutzung der Einkaufsmöglichkeiten nur voraussichtlich nur geringfügig erhöht. Die Auswirkungen sind damit nicht grenzüberschreitend. Eine Kumulation mit weiteren Vorhaben ist derzeit nicht erkennbar, zu berücksichtigen ist die Vorbelastung durch bestehenden Straßenverkehr.</p> <p>Die Auswirkungen durch die Zunahme der Verkaufsfläche und damit ggf. verbundene Kaufkraftabflüsse aus anderen Verbrauchermärkten kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend in seiner Zulässigkeit und damit Erheblichkeit beurteilt werden. Im weiteren Verfahren wird ein Einzelhandelsgutachten erstellt, welches diese Punkte berücksichtigt. Die im B-Plan-Entwurf bereits vorgesehene Begrenzung der Verkaufsfläche kann somit verifiziert werden.</p>	(nein) Prüfung durch Fachgutachten Einzelhandel

Nr.	Kriterium	Erläuterung	Erheblichkeit
2.3	Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit	<p><u>Schutzgut Bevölkerung und menschliche Gesundheit</u></p> <p>Durch die Nutzungen innerhalb des Plangebietes ist von einer Beeinträchtigung durch Licht- und Schallemissionen für angrenzende Nutzungen auszugehen.</p> <p>Eine erhebliche zusätzliche Beeinträchtigung kann gemäß Fachgutachten zum B-Plan Nr. 58 voraussichtlich ausgeschlossen werden. Ein neues Gutachten wird im weiteren Verfahren erstellt.</p> <p>Die Errichtung einer Lärmschutzwand an der südlichen Grenze ist bereits vorgesehen, um erhebliche Auswirkungen zu mindern.</p>	(nein) Prüfung durch Fachgutachten Lärm
		<p><u>Schutzgüter Tiere und Pflanzen</u></p> <p>Auf in dem Bereich des jetzigen Lidl-Marktes findet bereits eine gewerbliche Nutzung durch einen Lebensmittelhandel statt. Eine Wirkung auf die Schutzgüter besteht hier bereits. Der östliche Bereich des B-Plans unterliegt zur Zeit der Wohnnutzung und der Nutzung als Regenrückhaltebecken. Hier kommt es zu einer Intensivierung der Nutzung und dem Verlust von Bäumen, bestehenden Gebäuden, Gärten und naturnahem Gewässer.</p> <p>Bezüglich des Artenschutzes wird im weiteren Verfahren eine Artenschutzprüfung erstellt. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist für alle Abriss-, Fäll- und Rodungsmaßnahmen die gesetzlich vorgeschriebenen Bauzeitenregelungen zu berücksichtigen. Zudem werden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen Arten- und ggf. Biotopschutz geprüft. Da hier überwiegend national geschützte oder nicht seltene Arten und Knick als landesweit geschütztes Biotop betroffen sind, erscheinen Biotop- und Artenschutz ohne Verbotstatbestände i.S. §§ 30 und 44 BNatSchG regelbar.</p>	(nein) Prüfung durch Fachgutachten Artenschutz
		<p><u>Schutzgüter Boden und Fläche</u></p> <p>Durch die Erweiterung und Intensivierung der Fläche kommt es zu einer Neuversiegelung von Boden im östlichen Bereich des B-Plans. Besondere Böden sind hier nicht betroffen. Die zusätzliche Versiegelung als erheblicher Eingriff in Boden zu bewerten, der jedoch gemäß §13a BauGB keine Ausgleichserfor-</p>	nein gemäß § 13a BauGB

Nr.	Kriterium	Erläuterung	Erheblichkeit
		<p>dernis verursacht.</p>	
		<p><u>Schutzgut Wasser</u></p> <p>Durch das geplante Vorhaben kommt es innerhalb des Plangebietes zu zusätzlichen Versiegelungen. Das innerhalb des Plangebietes anfallende Niederschlagswasser wird neu geregelt werden.</p> <p>Das bestehende Regenrückhaltebecken wird überplant und das Gewässer am südöstlichen Rand der Fläche neu angelegt. Es gelten die Vorgaben des Landes für die Behandlung von Oberflächenwasser in B-Plangebieten (ARW1) und es wird ein wasserrechtliches Verfahren für die Regelungen erforderlich.</p> <p>Die Auswirkungen können vorab noch nicht abschließend bewertet werden, erhebliche Umweltauswirkungen i.S. des UVPG sind eher nicht zu erwarten, da im betroffenen Raum keine besonderen Gewässer oder Grundwasser vorhanden sind.</p>	<p>(nein)</p> <p>Prüfung durch Fachgutachten Entwässerung</p>
		<p><u>Schutzgüter Klima/Luft</u></p> <p>Durch den Bebauungsplan kommt es zu einer Erweiterung und Intensivierung der gewerblichen Nutzung der Fläche. Es ist von baulichen Entwicklungen und zusätzlichen Flächenversiegelungen auszugehen.</p> <p>Es kommt zum Verlust von Bäumen und Garten-Vegetation sowie Gewässer (RRB) und gehölzbestandenem Umfeld. Eine Pflanzung von Bäumen auf den Parkplätzen der Lebensmittelhandel ist im Bebauungsplan vorgesehen um eine Durchgrünung der Fläche zu erreichen, weiterhin eine Dachbegrünung.</p> <p>Klimatisch ist eine Verschlechterung zu erwarten, die durch Minimierungsmaßnahmen abgemindert wird. Im Zusammenhang mit der Entwässerung ist der Minimierungsprozess im Verfahren zu optimieren, eine erhebliche Umweltauswirkung i.S. des UVPG wird nicht erwartet.</p> <p>Im Sinne des Klimaschutzes ist die Installati-</p>	<p>nein</p>

Nr.	Kriterium	Erläuterung	Erheblichkeit
		<p>on einer Photovoltaikanlage auf Teilen der Dachflächen vorgesehen.</p> <p><u>Schutzgut Landschaftsbild</u> Die Fläche des Plangebietes befindet sich im zentralen Bereich, unmittelbar an einer der Hauptverkehrsachsen, der Gemeinde Tornesch. Unter Berücksichtigung ausreichender Schutzabstände zu den bestehenden Gehölz- und Waldflächen ist eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes als gering zu bewerten. Die Festsetzungen von Gehölzbeständen im B-Plan wird im weiteren Verfahren geprüft.</p>	nein
2.4	Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen	<p>Die Gesamtgröße von 17.500 m² ist als mittlere Größe, für innerörtliche Flächen allerdings als durchaus bedeutend anzusehen. Der Umfang der Versiegelung innerhalb des Plangebietes umfasst geplant ca. 12.658 m², welche zum Teil bereits vorhanden ist.</p> <p>Wirkungen von Lärm, Licht und Bewegungen reichen über das Plangebiet hinaus. Erhebliche Beeinträchtigungen können aber voraussichtlich ausgeschlossen werden. Gleichfalls wird zum jetzigen Zeitpunkt von einer Verträglichkeit der Vergrößerung der Verkaufsfläche ausgegangen.</p> <p>Wirkungen durch Entwässerung sind noch zu regeln, Auswirkungen über den Geltungsbereich hinaus werden über das wasserrechtliche Verfahren ausgeschlossen werden.</p>	nein
2.5	Bedeutung und Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebietes aufgrund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets, jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten	<p><u>Besondere natürliche Merkmale</u> Das Gebiet ist innerörtlich weitgehend nicht als naturnah einzustufen, hat sich aber im Südosten auf Flächen des RRB naturnah entwickelt, einschl. altem Baumbestand. Da mit streng geschützten oder gefährdeten Art der Fauna nicht zu rechnen ist, wird eine besondere Sensibilität nicht gesehen, es sind jedoch Regelungen nach BNatSchG erforderlich und vorgesehen.</p> <p><u>Kulturelles Erbe</u> Archäologische Funde oder Kulturdenkmale sind innerhalb des Plangebietes nicht bekannt und voraussichtlich nicht vorhanden. Vorgaben durch ein archäologisches Interessengebiet sind im weiteren Verfahren zu be-</p>	nein

Nr.	Kriterium	Erläuterung	Erheblichkeit
		rücksichtigen.	
		<u>Intensität der Bodennutzung</u> Die Bodennutzung erfolgt überwiegend auf bereits deutlich vorbelasteten, z.T. stark versiegelten Flächen. Eine bauliche Nutzung ist gemäß bestehendem B-Plan bereits möglich. Lediglich im Bereich des RRB werden bestehende Grünflächen neu in Anspruch genommen. Auch wenn es sich hierbei um naturnahe Flächen handelt, sind diese jedoch funktional angelegt und künstlich hergestellt. Die Umsetzung der Planung folgt somit den Grundsätzen der Innenverdichtung und der Reaktivierung baulich genutzter Flächen.	nein
		<u>Überschreitung von Grenzwerten</u> Tornesch ist weder als Ballungsraum noch als Gebiet mit hohen Umweltbelastungen einzustufen.	nein
2.6.1	Auswirkungen auf Natura 2000 Gebiete	Das FFH-Gebiet „Staatsforst Rantzau östlich Tornesch“ liegt in einer Entfernung von ca. 1,8 km und ist durch Bebauung, einen Flugplatz und landwirtschaftliche Fläche vom Geltungsbereich getrennt. Aufgrund der großen Entfernung sind direkte, indirekte und zusätzliche Wirkungen durch die Aufstellung des B-Planes ausgeschlossen.	nein
2.6.2	Auswirkungen auf Naturschutzgebiete	Nicht vorhanden und nicht betroffen.	nein
2.6.3	Auswirkungen auf Nationalparke	Nicht vorhanden und nicht betroffen.	nein
2.6.4	Auswirkungen auf Biosphärenreservate und Landschaftschutzgebiete	Aufgrund der Lage der LSG außerhalb des Siedlungsgebietes der Stadt sind Wirkungen durch die Aufstellung des B-Plans ausgeschlossen.	nein
2.6.5	Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG und § 21 LNatSchG	Es erfolgt ein Eingriff in Knick, d.h. eine Auswirkung ist gegeben. Diese ist im Verfahren durch eine Ausnahme und Kompensation regelbar. Weitere Biotop sind nicht betroffen.	nein
2.6.6	Auswirkungen auf Wasserschutzgebiete, Heilquellschutzgebiete und	Nicht vorhanden und nicht betroffen.	nein

Nr.	Kriterium	Erläuterung	Erheblichkeit
	Überschwemmungsgebiete		
2.6.7	Auswirkungen auf Gebiete, in denen die Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Nicht vorhanden und nicht betroffen.	nein
2.6.8	Auswirkungen auf Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte	Nicht vorhanden und nicht betroffen.	nein
2.6.9	Auswirkungen auf Denkmäler, Bodendenkmäler und archäologische Interessengebiete	Innerhalb des Geltungsbereiches ist ein archäologisches Interessengebiet vorhanden. Die Vorgaben des Archäologischen Landesamtes sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und voraussichtlich regelbar.	nein

5. Zusammenfassende Beurteilung der Erheblichkeit

Aufgrund der städtebaulichen Zielsetzung zur planungsrechtlichen Erweiterung der bereits bestehenden Nutzungen innerhalb des Vorhabengebietes des Bebauungsplanes Nr. 58 sind auf die Nutzungen, Qualitäten und Schutzgüter innerhalb des Plangebietes sowie im Umfeld nach dem derzeitigen Kenntnisstand voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären. Die Erstellung eines Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB ist nicht erforderlich. Darüber hinaus gehende Wirkungen wurden ebenfalls untersucht, erhebliche Betroffenheiten sind nicht gegeben.

Zum derzeitigen Verfahrensstand sind jedoch noch nicht alle Punkte abschließend in ihrer Erheblichkeit zu bewerten, es kann jedoch bei allen offenen Punkten auf noch zu erstellenden Fachgutachten verwiesen werden, die eine Regelbarkeit im weiteren Verfahren erwarten lassen. Auch für diese Punkte ist bereits jetzt erkennbar, dass erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des UVPG durch geeignete Maßnahmen vermieden werden können. Die Erstellung eines Umweltberichtes ist somit auch hier nicht ursächlich.

Folgende Fachgutachten sind im weiteren Verfahren zu erstellen:

- Fachgutachten Einzelhandel,
- Fachgutachten Lärm,
- Fachgutachten Artenschutz,
- Fachgutachten Entwässerung.

Die vollständigen Unterlagen der Vorprüfung des Einzelfalles werden der Begründung des Bebauungsplanes als Anlage beigefügt, ggf. ist eine Fortschreibung der Prüfung im weiteren Verfahren sinnvoll und erforderlich.

Die Träger öffentlicher Belange werden im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung nach § 4.1 BauGB beteiligt und um Stellungnahme gebeten.



Legende

Geltungsbereich B-Plan

Biotoptypen

- RHr Brombeerflur
- FGY Sonstiger Graben
- FXy Sonstiges technisches Gewässer mit naturnahen Ufern
- HWb Durchgewachsener Knick
- HRy Baumreihe aus heimischen Laubbäumen
- HFy Typische Feldhecke
- RHg Ruderale Grasflur
- SIm Grünflächen im Bereich von nicht zu Wohnzwecken dienenden Bebauungen
- SGz Garten, strukturarm
- SVI Bankette, intensiv gepflegt
- SBY Sonstige Wohnbebauung
- SBe Einzel, Doppel- und Reihenhausbebauung
- SIg Gewerbegebiet
- SIy Sonstige, nicht zu Wohnzwecken dienende Bebauung
- SVt teilversiegelte Verkehrsfläche
- SVu Unversiegelte Verkehrsfläche mit und ohne Vegetation (oft Trittrassen)
- SVs Vollversiegelte Verkehrsfläche
- Bäume (Kronen-DM gem. Vermessung)

ANLAGE zur UVP-Vorprüfung: MAßSTAB: 1:800

PROJEKT: 2. Änderung B-Plan Nr. 58 der Stadt Tornesch

DARSTELLUNG: Bestand Biotoptypen

AUFTRAGGEBER: VERFASSER: DATUM: 22.06.2021

Wolfsteller Projekt & Bau GmbH
Emmy-Noether-Straße 29
25524 Itzehoe

BBS
Büro Greuner-Pönicke
Russeer Weg 54
24111 Kiel





B-Plan 102 "Südlich Uetersener Straße/ Westlich Willy-Meyer-Straße" - Abwägung zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss -

<i>Organisationseinheit:</i> FD Stadtplanung und Umwelt <i>Bearbeitung:</i> Oliver Kath	<i>Datum</i> 13.07.2021
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Bau- und Planungsausschuss (Entscheidung)	09.08.2021	Ö

Sachverhalt

Für den Bebauungsplan 102 „Südlich Uetersener Straße / Westlich Willy-Meyer-Straße“ wurde in der Sitzung des Bau- und Planungsausschuss am 01.03.2021 die Freigabe zur frühzeitigen Beteiligung beschlossen. Die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurde abgeschlossen, die eingegangenen Stellungnahmen sind der Abwägungstabelle zu entnehmen.

Im weiteren Verfahren wurde ein umweltplanerische Fachbeitrag zur Darstellung der grünordnerischen und artenschutzrechtlichen Belange (Begründung, Kap. 5) erstellt. Dieser kommt zu dem Ergebnis, dass der derzeitige Baumbestand keine bis geringfügige Strukturen aufweist, die auf eine Nutzung von Brutvögeln und Fledermäusen hinweisen könnten. An den Planunterlagen wurden die grünordnerischen Festsetzungen (Artenvorschläge, Dachbegrünung, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände) geändert bzw. konkretisiert.

Prüfung Umweltverträglichkeit

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung, die im B-Plan festgesetzt werden, sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Kinder- und Jugendbeteiligung

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: ja nein

Die Maßnahme/Aufgabe ist:

<input type="checkbox"/>	vollständig eigenfinanziert
<input type="checkbox"/>	teilweise gegenfinanziert
<input type="checkbox"/>	vollständig gegenfinanziert

Auswirkungen auf den Stellenplan: Stellenmehrbedarf Stellenminderbedarf

höhere Dotierung Niedrigere Dotierung
 Keine Auswirkungen

Es wurde eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt: ja nein
 Es liegt eine Ausweitung oder eine Neuaufnahme einer
 Freiwilligen Leistung vor: ja nein

Produkte/e:						
Erträge/Aufwendungen	2021	2022	2023	2024	2025	2026 ff.
	in EUR					
<i>* Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge</i>						
<i>* Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen</i>						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						

Investition/Investitionsförderun	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EUR					
Einzahlungen						
Auszahlungen						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Erträge (z.B. Auflösung von Sonderposten)						
Abschreibungsaufwand						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Verpflichtungsermächtigungen						
davon noch zu veranschlagen:						

Folgeinsparungen/-kosten	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EUR					
<small>(indirekte Auswirkungen, ggf. sorgfältig zu schätzen)</small>						
<i>* Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge</i>						
<i>* Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen</i>						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						

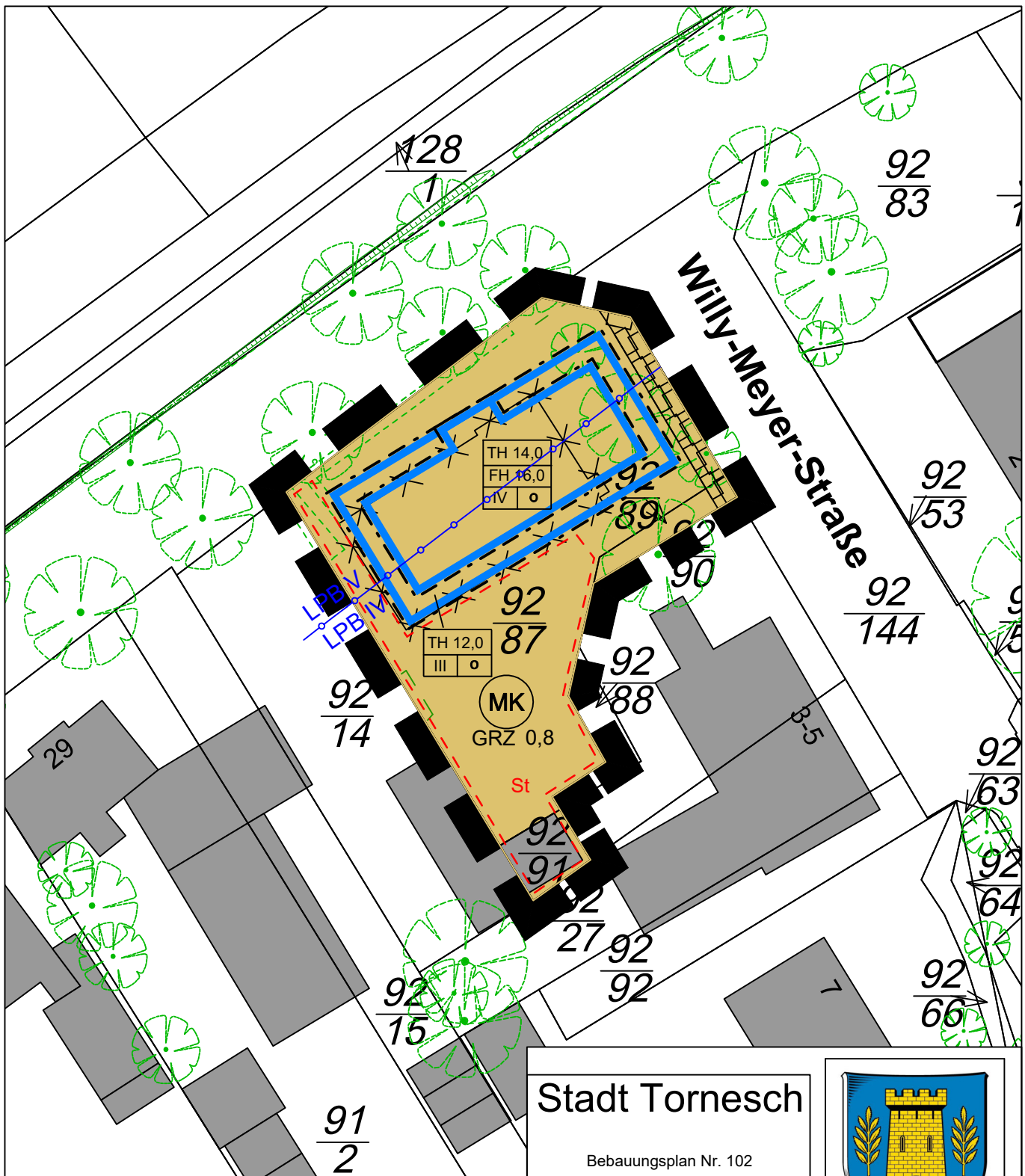
Beschlussvorschlag

1. Die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit abgegebenen Stellungnahmen wurden gemäß den Vorschlägen der Verwaltung vom 30.06.2021 geprüft. Die Zusammenstellung vom 30.06.2021 ist Bestandteil dieses Beschlusses. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.
2. Der Entwurf und die Begründung zum B-Plan 102 "Südlich Uetersener Straße/ Westlich Willy-Meyer-Straße" werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.
3. Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich auszulegen. Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die Auslegung zu benachrichtigen.

4. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB soll parallel zur Auslegung erfolgen.

Anlage/n

1	B102_Planzeichnung
2	B102_Legende
3	B102_Textliche Fesetzungen
4	B102_Begründung
5	B102_Abwägungstabelle



Stadt Tornesch

Bebauungsplan Nr. 102
Südlich Uetersener Str, westlich
Willy-Meyer-Straße

- Öffentliche Auslegung -
Maßstab 1: 500



STADT TORNESCH

Amt für Bauen, Planung und Umwelt
FD Stadtplanung und Umwelt

Wittstocker Str.7
25436 Tornesch
Telefon: (04122) 95 72 0
Telefax: (04122) 95 72 333
Email: info@tornesch.de
Internet: www.tornesch.de

1. Art der baulichen Nutzung (§ 7 BauNVO)



Kerngebiete
(§ 7 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ 0,8	Grundflächenzahl als Dezimalzahl
FH 16,0	Firsthöhe in m
TH 16,0	Traufhöhe in m
IV	Anzahl der Vollgeschosse als römische Ziffer

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

O

Offene Bauweise



Baugrenze

4. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans



Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen



Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze,
Garagen und Gemeinschaftsanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

LPB V
LPB IV

Grenze zwischen den Lärmpegelbereichen
hier: Grenze zwischen dem Lärmpegelbereich 3 und 4 (römische Ziffer)

5. Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

x x x x x

Nachrichtlich: Abzubrechendes Gebäude



Gebäudebestand



Flurstücksgrenze

92/87

Flurstücksnummer



aufgemessener Baumbestand



aufgemessene Bewuchsgrenze

I. Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB

I.1 Überschreitung von Baugrenzen und Baulinien (§ 31 Abs. 1 BauGB)

An- und Vorbauten dürfen die Baugrenze oder Baulinie von max. 1/3 der Länge des Hauptbaukörpers in einer Tiefe von max. 1,50 m überschreiten.

I.2 Ausschluss von Nutzungen (§ 1 Abs. 4, 5, 6 und 7 BauNVO)

Innerhalb des Kerngebietes sind Vergnügungsstätten und Tankstellen unzulässig.

I.3 Ausnahme vom Maß der baulichen Nutzung (§ 16 Abs. 6 BauNVO i. V. m. § 31 Abs. 1 BauGB)

Die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) darf durch die Grundfläche von Terrassen um max. 20 m² überschritten werden.

I.4 Stellplätze, Carports und Garagen mit ihren Ein- und Ausfahrten, Nebenanlagen (§ 12 Abs. 6 BauNVO; § 14 Abs. 1 BauGB)

I.4.1 Stellplätze, Garagen, Carports sowie Nebenanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und innerhalb der Umgrenzung der Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen zulässig. Dies gilt nicht für Einfriedungen.

I.4.2 Innerhalb des Kerngebietes dürfen Grundstücksein- und -ausfahrten eine Breite von 5,00 m je Nutzungseinheit nicht überschreiten.

I.5 Lärmschutzmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

I.5.1 Für alle Aufenthaltsräume muss ein ausreichender Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden. Hierzu sind die Außenbauteile der Gebäudekörper entsprechend dem nach DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ (Januar 2018) definierten Lärmpegelbereichen zu planen und auszuführen. Die räumliche Gliederung der Lärmpegelbereiche ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Lärmpegelbereich	maßgeblicher Außenlärmpegel	für Aufenthaltsräume in Wohnungen [erf.R' _{w,res}]	für Büroräume und ähnliches [erf.R' _{w,res}]
IV	66 bis 70 dB(A)	40 dB	35 dB
V	71 bis 75 dB(A)	45 dB	40 dB

Anmerkungen: Die in der Tabelle aufgeführten Schalldämm-Maße gelten für das gesamte Außenbauteil, das heißt für die Kombination aus Fenster, Türen Wand und ggf. nach außen führende Belüftungseinrichtungen.

Die in der Tabelle genannten Anforderungen verstehen sich in Abhängigkeit der Raum- bzw. Bürogrößen zuzüglich der Korrekturwerte nach Tabelle 9 der DIN 4109.

Die geforderte Luftschalldämmung von Außenbauteilen ist nach Gleichung 6 der DIN 4109: 2018-1 Teil 1 (Kapitel 7.1) zu bestimmen und im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens bzw. des Baufreistellungsverfahrens nachzuweisen. Die DIN 4109-1 und 4109-2 können bei der Stadtverwaltung eingesehen werden.

Sofern im bauordnungsrechtlichen Verfahren im Rahmen eines Einzelnachweises gutachterlich nachgewiesen wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den passiven Lärmschutz resultieren, kann von den Festsetzungen im Bebauungsplan abgewichen werden.

- I.5.2 Dem Schlafen dienende Räume (Schlafzimmer, Kinderzimmer, Wohnzimmer von 1-Raumwohnungen) im MK-Gebiet sind vor-zugsweise an der von der Jürgen-Siemsen-Straße abgewandten Südfassade der Gebäude anzuordnen.

Im Hinblick auf eine ausreichende Belüftung sind für alle dem Schlafen dienende Räume schalldämmende Zuluftöffnungen oder raumluftechnische Anlagen vorzusehen. Diese sind beim Schallschutznachweis gegen Außenlärm gemäß der DIN 4109 zu berücksichtigen.

Auf die schalldämmende Zuluftöffnungen oder raumluftechnische Anlagen kann verzichtet werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises für den jeweiligen dem Schlafen dienenden Raum nachgewiesen werden kann, dass vor dem Fenster des Aufenthaltsraumes ein Beurteilungspegel ≤ 45 dB(A) durch Verkehrslärmimmissionen zur Nachtzeit (22.00 – 06.00 Uhr) eingehalten wird.

- I.5.3 Außenwohnbereiche (Terrassen, Balkone, Loggien) sind innerhalb des MK-Gebietes ausschließlich an der von der Jürgen-Siemsen-Straße abgewandten Südfassade der Gebäude anzuordnen. Alternativ ist eine Anordnung an den anderen Fassaden zulässig, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises nachgewiesen wird, dass durch bauliche Schallschutzmaßnahmen, wie z.B. durch verglaste Vorbauten mit teilgeöffneten Bauteilen, in dem zum Wohnraum zugehörigen Außenwohnbereich ein Beurteilungspegel ≤ 60 dB(A) durch Verkehrslärmimmissionen zur Tagzeit (06.00 – 22.00 Uhr) eingehalten wird.

I.6 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Auf der entlang der Willy-Meyer-Straße gekennzeichneten Fläche wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht für die Allgemeinheit festgesetzt.

II. Grünordnerische Festsetzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

II.1 Gestaltung der Stellplätze

Auf Stellplatzanlagen ist je angefangene 10 Stellplätze ein standortgerechter Laubbaum (klein- bis mittelkronig) zu pflanzen. Im Wurzelbereich eines jeden Laubbaumes ist eine offene Vegetationsfläche mit einem durchwurzelbaren Raum von mindestens 10 m² (Mindestbreite von 2,00 m, Mindesttiefe 1,50 m) vorzuhalten und dauerhaft zu begrünen. Die Vegetationsflächen sind gegen ein Befahren mit Fahrzeugen zu sichern.

Artenvorschläge:

Felsenbirne (Amelanchier arborea 'Robin Hill')
Kornelkirsche (Cornus mas)
Traubenkirsche (Prunus padus 'Schloss Tiefurt')
Schmaler Eisenholzbaum (Parrotia persica 'Vanessa')

Zum Schutz nachtaktiver Insekten und zur Energieeinsparung sollten für die Parkplatzbeleuchtung „warmweiße“ LED-Lampen mit einer Farbtemperatur von 2700 K oder weniger (maximal 3000 K) oder Natriumdampfhochdrucklampen (SE/ST, NAV oder HPS) bzw. alternativ Natriumdampfniederdrucklampen (LS-, NA- oder SOX) eingesetzt werden.

II.2. Einfriedungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB; § 84 LBO)

Als Grundstückseinfriedungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen sind nur landschaftstypische Laubhecken mit einer Mindesthöhe von 1,00 m zulässig, die dauerhaft zu erhalten sind.

Artenvorschläge:

Hainbuche (Carpinus betulus)
Liguster (Ligustrum vulgare)
Weißdorn (Crataegus monogyna)
Feldahorn (Acer campestre)
Rotbuche (Fagus sylvatica)

II.3. Unversiegelter Grundstücksanteil (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB; § 84 LBO)

Der nicht überbaute Grundstücksanteil der Kerngebietsfläche ist vollflächig als Vegetationsschicht anzulegen, zu begrünen (bspw. mit insektenfreundlichen

Wiesenmischungen, heimischen Gehölzen, Rasen etc.) und dauerhaft zu erhalten. Befestigte Flächen sind nur für die erforderlichen Zufahrten, Stellplätze und Zuwege zulässig. Die flächige Gestaltung der mit Materialien wie z.B. Kies, Schotter, Farbscherben oder anderen Granulaten ist damit nicht zulässig.

III. Örtliche Bauvorschriften (§ 84 Abs. 1 LBO)

III.1. Gebäudehöhen

III.1.1 Sockelhöhe

Die Oberkante Fertigfußboden (= Sockelhöhe) darf maximal 50 cm (gemessen ab Fahrbahnoberkante der nächstgelegenen, mit Kraftfahrzeugen befahrbarer öffentlichen Verkehrsfläche vor dem Baugrundstück in Gebäude- und Straßenmitte) betragen.

III.1.2 Traufhöhe

Die Traufhöhe darf im Bereich mit max. 3 zulässigen Vollgeschossen maximal 12,00 m, im Bereich mit max. 4 zulässigen Vollgeschossen maximal 14,00 m betragen. Als Traufhöhe gilt der senkrechte Abstand zwischen Oberkante Fertigfußboden (= Sockelhöhe) und dem Schnittpunkt der Außenkante der verlängerten Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut.

III.1.3 Firsthöhe

Die Firsthöhe darf im gesamten Plangebiet maximal 16,00 m betragen. Als Firsthöhe gilt der senkrechte Abstand zwischen Oberkante Fertigfußboden (= Sockelhöhe) und dem höchsten Punkt des Firstes, gemessen in der Firstmitte.

III. 2 Außenwände

Außenwände der Hauptgebäude sind als Sichtmauerwerk. Für max. 20% der Gesamtwandfläche sind andere Materialien zulässig.

III.3 Dächer

Bei Flachdächern oder flach geneigten Dächern (bis 20° Dachneigung) sind mindestens 70 % der Dachflächen zu begrünen und mit einem mindestens 8 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen.

III.4 Dachüberstände

Dachüberstände sind bis zu einem Maß von max. 1,00 m zulässig.

III.5 Stellplatzsatzung

Im Plangebiet gilt die Satzung über die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen sowie die Ablösebeiträge der Stadt Tornesch (Tornescher Stellplatzsatzung), 2017.

III.6 Werbesatzung

Es gilt die Satzung der Stadt Tornesch über die äußere Gestaltung von Werbeanlagen (Werbesatzung), 2020.

IV. Hinweise

IV.1 Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten. In diesem Fall sind alle Baumfällungen, Gebäudeabriss und übrigen Baufeldfreimachungen nur außerhalb des Brutzeitraumes in der Zeit vom 01.10. bis zum 28./29.02 zulässig oder zu anderen Zeiten nach fachkundiger Kontrolle auf Nester und wenn durch Maßnahmen Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Vor Abriss von Gebäuden müssen diese von einem fachlich qualifizierten unabhängigen Biologen auf Vorkommen von Fledermäusen und Vögeln kontrolliert werden, um die Tötung und Vernichtung von Fortpflanzungsstätten dieser Arten zu vermeiden (§ 44 Abs. 1 BNatSchG). Sollten Fledermäuse oder Vögel bzw. Nutzungshinweise festgestellt werden, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Pinneberg abzustimmen. Ggf. müssen bauzeitliche Beschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen (z.B. in Form von Nisthilfen oder Fledermauskästen) festgelegt werden.

IV.2 Schutz von Bäumen

Bei Bautätigkeiten gilt die DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" und die RAS-LP 4 "Schutz von Bäumen, Vegetationsflächen und Tieren bei Baumaßnahmen" sowie die ZTV-Baumpflege in den jeweils aktuellen Fassungen.

IV.3 Altablagerungen

Sollten im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes Auffälligkeiten im Untergrund festgestellt werden, die auf eine Altablagerung und/oder eine Belastung oder Kontamination des Bodens mit Schadstoffen hindeuten, so ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg umgehend davon in Kenntnis zu setzen.

Auffälliger bzw. verunreinigter Bodenaushub ist bis zur Entscheidung über die fachgerechte Entsorgung oder die Möglichkeit zur Verwendung auf dem Grundstück separat zu lagern. Dieser Bodenaushub ist vor Einträgen durch Niederschlag und gegen Austräge in den Untergrund zu schützen (z. B. durch Folien oder Container). Bei Funden oder auffälligen Erdarbeiten ist die Arbeit zu unterbrechen; die Bodenschutzbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen.

IV.4 Zugrundeliegende Vorschriften

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlass und DIN-Vorschriften) können bei der Stadtverwaltung Tornesch, Wittstocker Straße 7, 25436 Tornesch eingesehen werden.

Aufgestellt: Tornesch, 01.07.2021



Bebauungsplan Nr. 102

„Südlich Uetersener Str. - Westlich Willy-Meyer-Str.“



Begründung - Entwurf

Stand: 12.05.2021



Stadt Tornesch - Bebauungsplan Nr. 102 „Südlich Uetersener Str. – Westlich Willy-Meyer-Str.“

für das Gebiet südlich der Uetersener Straße in einer Tiefe von ca. 25 bis 40 m und westlich der Willy-Meyer-Str. in einer Tiefe von ca. 35 m

Stadt Tornesch
- Die Bürgermeisterin -
Wittstocker Straße 7
25436 Tornesch

Bearbeiter:

M.Sc. Oliver Kath (Stadt Tornesch, Amt für Bauen, Planung und Umwelt)

Verfahrensstand: Öffentliche Auslegung



Inhalt

1 Lage des Plangebietes	4
2 Planungsanlass und Planungsziele	4
3 Rechtlicher Planungsrahmen	5
3.1 Beschleunigtes Verfahren	5
3.2 Prüfung der Umweltverträglichkeit	7
3.3 Eingriffs- und Ausgleichsregelung	7
4 Städtebauliche Maßnahmen und Festsetzungen	7
4.1 Art der baulichen Nutzung	7
4.1.1 Kerngebiet	7
4.1.1 Ausschluss von Nutzungen im Kerngebiet	8
4.2 Maß der baulichen Nutzung	8
4.2.1 Grundflächenzahl	8
4.2.2 Gebäudehöhe und Geschosse	9
4.3 Überbaubare Grundstücksflächen	10
4.4 Bauweise	10
4.5 Stellplätze	10
4.6 Äußere Gestaltung	10
5 Grünordnerische und artenschutzrechtliche Belange	11
5.1 Planungsanlass	11
5.2 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes	11
5.3 Planerische Vorgaben und Fachplanungen	12
5.4 Bestandsaufnahme von Natur und Landschaft, Bewertung der Umweltauswirkungen und Maßnahmenplanung	12
5.4.1 Schutzgut Mensch	12
5.4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen	13
5.4.3 Schutzgut Boden	16
5.4.4 Schutzgut Fläche	17
5.4.5 Schutzgut Wasser	17
5.4.6 Schutzgut Klima/Luft	17
5.4.7 Schutzgut Landschaftsbild	18
5.4.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	18
5.5 Zusammenfassung	18
6 Verkehrliche Erschließung	19
7 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht	19
8 Ver- und Entsorgung	20
9 Immissionsschutz: Baulicher Schallschutz:	20
10 Altablagerungen	21
11 Denkmalschutz	21
12 Flächenbilanz	22

1 Lage des Plangebietes

Der Geltungsbereich des B-Plans 102 hat eine Größe von ca. 970 m² und liegt im Ortskern der Stadt Tornesch, unmittelbar westlich der Willy-Meyer-Str. Im Norden grenzt die Uetersener Str. an, nördlich davon verläuft die Nebenbahn Tornesch-Uetersen und die Jürgen-Siemsen-Str. (K20).



Abbildung 1 - Luftbild (ohne Maßstab)

2 Planungsanlass und Planungsziele

Das Grundstück der ehemaligen Postfiliale befindet sich im Eigentum der Stadt Tornesch und soll einer neuen ortskerngerechten verdichteten Nutzung zugeführt werden. Eine Einzelhandelsnutzung scheint auf Grund der innerhalb der letzten Jahre erfolgten Verlagerung sämtlicher Kundenfrequenz generierender Einrichtungen (Lebensmitteldiscounters (Pennymarkt), Postfiliale und Sparkasse) aus diesem Bereich des Ortskerns nicht marktfähig. Ein Ärztehaus mit diversen Arztpraxen und medizinischen Einzelhandels- und Dienstleistungsangeboten kann entscheidend dazu beitragen, diesen Teil des Ortskerns – die Uetersener Str. zwischen Willy-Meyer-Str. und Bahnhof - (wieder) zu beleben. Gleichzeitig wird



das Angebot medizinischer Versorgung im Ort gesichert und ausgebaut – an einem Standort im Ortskern, der auch fußläufig für viele Bewohner gut zu erreichen ist.

Das Vorhaben wäre ohne Bebauungsplan (Vorhaben im unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB) nicht zulässig. Für das Vorhaben besteht Interesse von Seiten eines möglichen Investors.

Planungsziel ist das Schaffen der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines 3- bis 4-geschossigen Ärztehauses im Ortskern Tornesch. Der Bebauungsplan soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren (gem. § 13a BauGB) aufgestellt werden.

3 Rechtlicher Planungsrahmen

Ein rechtskräftiger Bebauungsplan ist für den Geltungsbereich nicht vorhanden. Im wirksamen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als Kerngebiet dargestellt. Ein (unmaßstäblicher) Ausschnitt aus dem geltenden Flächennutzungsplan lässt das zurzeit geltende Planungsrecht erkennen.

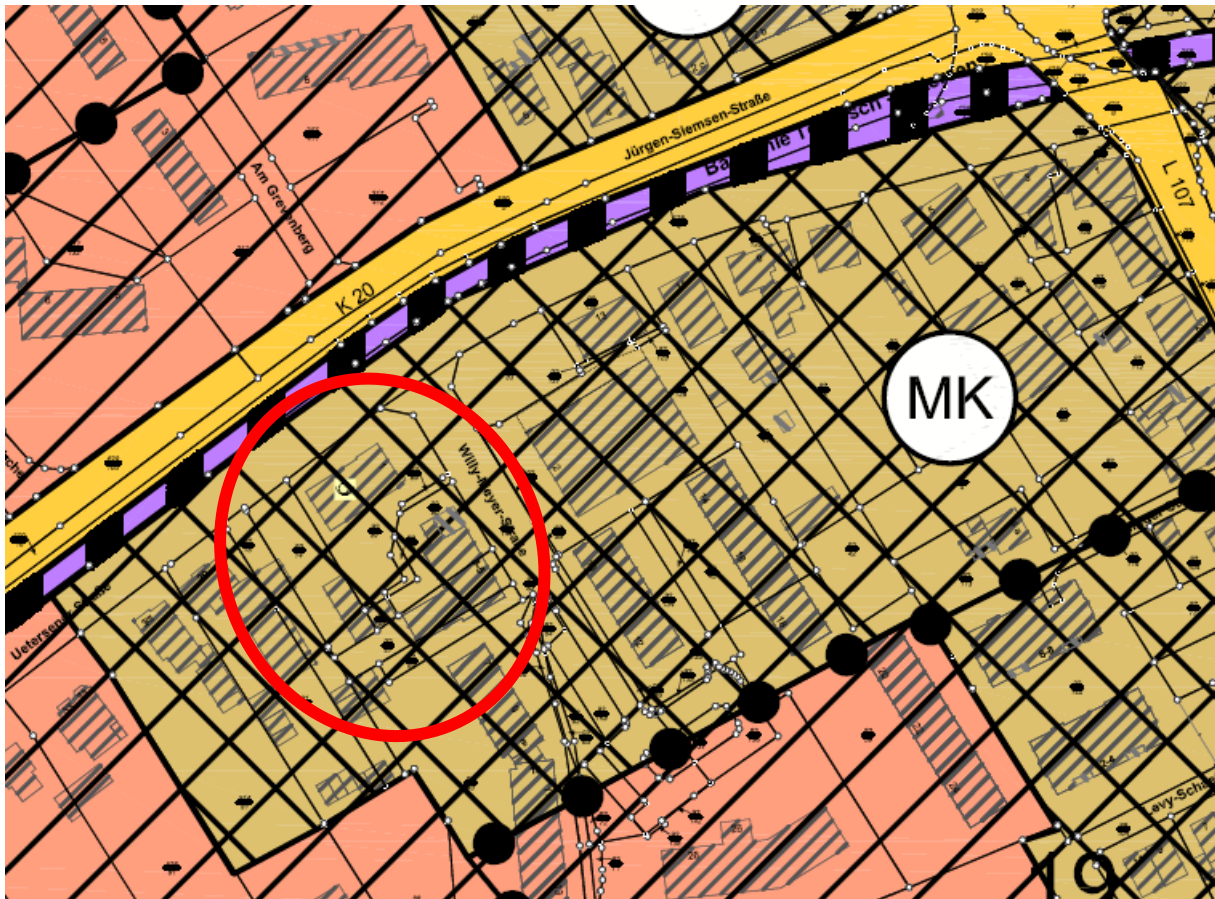


Abbildung 2 – Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan (ohne Maßstab)

3.1 Beschleunigtes Verfahren

Der Bebauungsplan soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gem. §13a BauGB aufgestellt werden. Das beschleunigte Verfahren kann für die Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Bebauungsplänen der Innenentwicklung, die der Wie-

dernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dienen, angewendet werden.

Dabei gilt, dass

- entsprechende Bebauungspläne keiner förmlichen Umweltprüfung unterliegen, wenn sie in ihrem Geltungsbereich nur eine Grundfläche von weniger als 20.000 Quadratmetern festsetzen; Grundflächen mehrerer Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen, sind mitzurechnen.
- es dürfen keine Anhaltspunkte für Beeinträchtigungen von Fauna-Flora-Habitat- und Vogelschutzgebieten bestehen und
- durch den Bebauungsplan dürfen keine Vorhaben zugelassen werden, die einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.

Der Geltungsbereich des aufgestellten Bebauungsplanes Nr.102 befindet sich innerhalb der Ortslage. Somit handelt es sich um eine Nachverdichtung bzw. eine Maßnahme, die der Innenentwicklung dient. Deshalb kann der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Bezüglich der oben genannten Zulässigkeitsvoraussetzungen gilt für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102 folgendes:

- Der Bebauungsplan umfasst eine Fläche von ca. 970 m², so dass der Schwellenwert von 20.000 m² selbst bei einer vollständigen Versiegelung des Plangebietes nicht erreicht werden könnte.
- Das nächstgelegene FFH-Gebiet Nr. 2323-392 „Schleswig-Holsteinisches Elbästuar“ ist in der Luftlinie mindestens 2.000 m entfernt. Die übergreifenden Ziele für das Gebiet „Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“ sind:

„Die Erhaltung des Gebietes mit seinen dort vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten zur langfristigen Gewährleistung der biologischen Vielfalt und der Kohärenz des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000". Für die Arten 1601* und 1102 soll ein günstiger Erhaltungszustand im Einklang mit den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten wiederhergestellt werden. Zusätzlich soll der Elbästuars mit seinen Salz-, Brack- und Süßwasserzonen und angrenzenden Flächen als möglichst naturnahes Großökosystem mit allen Strukturen und Funktionen sowie die ungestörte Zonation von Flusswatten bis Hartholzauenwäldern unter beeinträchtigtem Tideneinfluss, tide- und fließdynamik-geprägten Prielen und Nebeneiben vor und hinter Deichen sowie Grünflächen im ungehinderten Hochwasser-Einfluss erhalten werden.“

Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes durch die verstärkte bauliche Nutzung dieses innerörtlichen, allseitig von Bebauung umgebenen Bereichs ohne jeglichen räumlichen Bezug zu dem Schutzgebiet sind nicht ersichtlich.

- Vogelschutzgebiete sind in der näheren Umgebung nicht ausgewiesen. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Vogelschutzgebieten sind somit nicht ersichtlich.
- Die Errichtung von Ärztehäusern unterliegt nicht der Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit.

Die o. a. Bedingungen für ein beschleunigtes Verfahren sind damit in diesem Fall erfüllt. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102 erfolgt deshalb im beschleunigten Verfahren.

Für die Aufstellung eines Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren gilt u. a. folgendes:

- Die Vorschriften über das vereinfachte Verfahren nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 und 3 BauGB sind entsprechend anwendbar;
- Ein Bebauungsplan kann auch aufgestellt, geändert oder ergänzt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist.
- Die Erforderlichkeit eines naturschutzfachlichen Ausgleichs entfällt, soweit nicht die Grundfläche von 20.000 m² überschritten wird.

3.2 Prüfung der Umweltverträglichkeit

Nach der geltenden Fassung des Baugesetzbuches (BauGB) ist grundsätzlich zu jedem Bauleitplan eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben werden.

Wird jedoch wie in diesem Fall ein Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt, sind die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und der Umweltbericht nach § 2a BauGB nicht erforderlich.

3.3 Eingriffs- und Ausgleichsregelung

Wird ein Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt, ist ein Ausgleich im Sinne der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz nicht erforderlich, sofern die zulässige Grundfläche weniger als 20.000 m² beträgt. Eine Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich erfolgt deshalb nicht.

4 Städtebauliche Maßnahmen und Festsetzungen

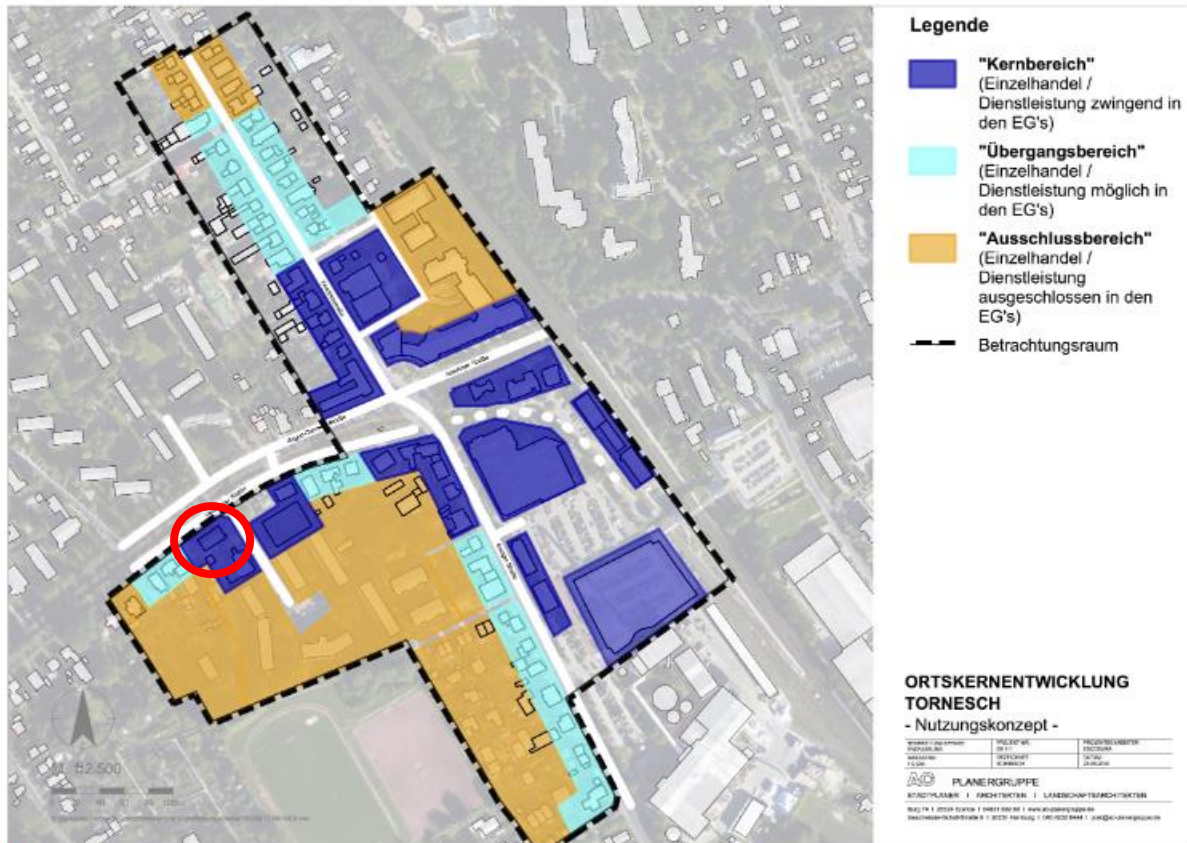
4.1 Art der baulichen Nutzung

4.1.1 Kerngebiet

Entsprechend der Darstellung im Flächennutzungsplan wird die Baufläche als Kerngebiet (MK) festgesetzt. Kerngebiete dienen gem. § 7 BauNVO vorwiegend der Unterbringung von Handelsbetrieben sowie der zentralen Einrichtungen der Wirtschaft, der Verwaltung und der Kultur. Zulässig gem. § 7 BauNVO wären

1. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
2. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Vergnügungsstätten,
3. sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe,
4. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
5. Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen,
6. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
7. sonstige Wohnungen nach Maßgabe von Festsetzungen des Bebauungsplans.

2017 wurde für den Bereich des Ortskernes der Stadt Tornesch ein Erläuterungsbericht zur Ortskernentwicklung beschlossen. Hierbei wurde ein Nutzungskonzept erstellt, welches für den Bereich des B-Planes 102 einen sogenannten „Kernbereich“ vorschlägt, der eine zwingende publikumsintensive Nutzung wie Einzelhandel als auch Dienstleistungen in den Erdgeschossen vorsieht.



Nutzungskonzept

Abbildung 3 – Nutzungskonzept aus dem Erläuterungsbericht zur Ortskernentwicklung

4.1.1 Ausschluss von Nutzungen im Kerngebiet

Vergnügungsstätten und Tankstellen sind in diesem Kerngebiet nicht zulässig. Beide Nutzungen wären gem. § 7 BauNVO zulässig, sollen nun aber ausgeschlossen werden. In anderen Bereichen der Stadt Tornesch sind entsprechende Nutzungen zulässig und können sowohl im beplanten als auch unbeplanten Innenbereich realisiert werden.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

4.2.1 Grundflächenzahl

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl (GRZ) bestimmt. Die Grundflächenzahl gibt an, wie viele Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind.

§ 17 der Baunutzungsverordnung gibt als Obergrenze für die Grundflächenzahl in Kerngebieten (MK) den Wert 1,0 vor. Dies bedeutet, dass 100% des jeweiligen Baugrundstücks bebaut werden dürfen. Angesichts der direkt angrenzenden Wohnnutzungen und aus Gründen

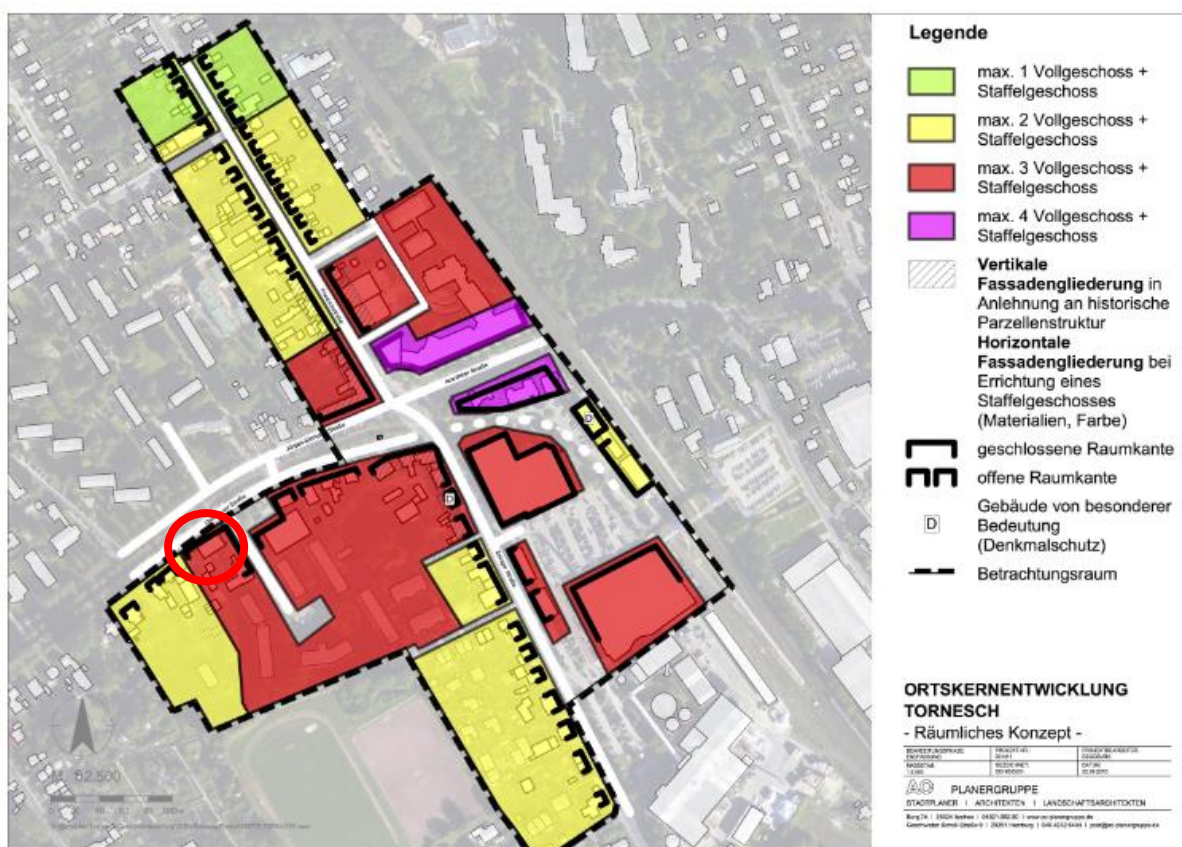
der Bewahrung des kleinstädtischen Charakters des Ortskerns wird diese Obergrenze nicht ausgeschöpft, sondern es wird ein Wert von 0,8 gewählt. Garagen und Stellplätze (einschließlich Ihrer Zufahrten) sowie Nebenanlagen werden auf die zulässige Grundflächenzahl angerechnet. Teile des Grundstücks sind mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Allgemeinheit belegt, es handelt sich um den bereits vor Planaufstellung öffentlich genutzten Gehweg. Dieser ist bereits vollständig versiegelt und wird auf die GRZ angerechnet; damit reduziert sich die mögliche Überbaubarkeit der restlichen Grundstücksfläche – um für das Grundstück dennoch eine der Lage im Ortskern angemessene Ausnutzbarkeit zu ermöglichen, wird eine GRZ von 0,8 festgesetzt.

4.2.2 Gebäudehöhe und Geschosse

Als weiterer Bestimmungsfaktor für das Maß der baulichen Nutzung wird die zulässige Firsthöhe auf 16 m festgesetzt. Als Firsthöhe gilt der senkrechte Abstand zwischen der Erschließungsfläche auf dem Baugrundstück und der Oberkante der Dachhaut, gemessen in Fassadenmitte.

Es werden Gebäudeteile mit 3 und Gebäudeteile mit 4 Vollgeschossen festgesetzt, so dass eine allseitige Abstufelung zu der umgebenen niedrigeren Bebauung gewährleistet wird. Die Gebäudehöhe ist somit höher als die der Umgebung. Dies ist auf Grund der städtebaulich bedeutsamen Ecksituation und der großen Tiefe der öffentlichen Räume in diesem Bereich gewünscht.

Im Erläuterungsbericht zur Ortskernentwicklung 2017 werden für den Geltungsbereich drei Vollgeschosse plus Staffelgeschoss empfohlen.



Räumliches Konzept

Abbildung 4 – Räumliches Konzept aus dem Erläuterungsbericht zur Ortskernentwicklung

4.3 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgelegt. Das durch die Baugrenzen definierte Baufenster umfasst straßenbegleitend einen etwa 17 m breiten Bereich. Das Baufenster ist so positioniert, dass die Bebauung sich an der Straße orientiert und ein rückwärtiger Hofbereich entsteht, in dem Nebenanlagen und Stellplätze untergebracht werden können. Die Baugrenzen sind somit so großzügig geschnitten, dass das Plangebiet gut bebaubar ist und die zulässige Grundfläche auch innerhalb des Baufensters realisiert werden kann.

Im Textteil wird festgesetzt, dass Baugrenzen von Bauteilen mit untergeordneter Bedeutung, wie z.B. Eingangsüberdachungen, Erkern, Balkone, um bis zu 1,50 m überschritten werden dürfen.

4.4 Bauweise

Die Bauweise wird als offene Bauweise festgesetzt.

4.5 Stellplätze

Der Bebauungsplan beinhaltet die Festsetzung von Flächen für Stellplätze und Garagen. Diese sollen ausschließlich im rückwärtigen Bereich, mit geordneten Zufahrten, angeordnet werden. Um eine Eingrünung der Stellplatzanlage zu gewährleisten, ist je angefangene 10 Stellplätze ein standortgerechter Laubbaum (klein- bis mittelkronig) zu pflanzen. Im Wurzelbereich eines jeden Laubbaumes ist eine offene Vegetationsfläche mit einem durchwurzelbaren Raum von mindestens 10 qm (Mindestbreite von 2,00 m, Mindesttiefe 1,50 m) vorzuhalten und dauerhaft zu begrünen. Die Vegetationsflächen sind gegen ein Befahren mit Fahrzeugen zu sichern.

Artenvorschläge:

Felsenbirne (*Amelanchier arborea* 'Robin Hill')

Kornelkirsche (*Cornus mas*)

Traubenkirsche (*Prunus padus* 'Schloss Tiefurt')

Schmaler Eisenholzbaum (*Parrotia persica* 'Vanessa')

Zum Schutz nachtaktiver Insekten und zur Energieeinsparung sollten für die Parkplatzbeleuchtung „warmweiße“ LED-Lampen mit einer Farbtemperatur von 2700 K oder weniger (maximal 3000 K) oder Natriumdampfhochdrucklampen (SE/ST, NAV oder HPS) eingesetzt werden.

4.6 Äußere Gestaltung

Der Textteil zum Bebauungsplan enthält gestalterische Festsetzungen zur Fassadengestaltung: Die Fassade muss mit einem Anteil von mind. 75 % als Sichtmauerwerk ausgeführt werden. Die Verwendung von Sichtmauerwerk entspricht dem ortsbildtypischen Fassadenbild.

Bei Flachdächern oder flach geneigten Dächern (bis 20° Dachneigung) sind mindestens 70 % der Dachflächen zu begrünen und mit einem mindestens 8 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen.

Der nicht überbaute Grundstücksanteil der Kerngebietsfläche ist vollflächig als Vegetationsschicht anzulegen, zu begrünen (bspw. mit insektenfreundlichen Wiesenmischungen, heimischen Gehölzen, Rasen etc.) und dauerhaft zu erhalten. Befestigte Flächen sind nur für die

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines 3- bis 4-geschossigen Ärztehauses im Ortskern von Tornesch geschaffen werden.

Der Bebauungsplan sieht die Festsetzung eines Kerngebietes (MK) nach § 7 BauNVO vor. Vergnügungsstätten und Tankstellen werden als Nutzungen ausgeschlossen. Die Grundflächenzahl wird mit 0,8 festgelegt. Die für Kerngebiete mögliche GRZ von 1,0 soll nicht ausgeschöpft werden, um den kleinstädtischen Ortskerncharakter zu wahren. Garagen und Stellplätze (einschließlich ihrer Zufahrten) sowie Nebenanlagen werden auf die GRZ angerechnet.

An der Willy-Meyer-Straße wird im Bereich des bestehenden Gehweges ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt.

Die Gebäudehöhe wird mit einer maximalen Firsthöhe von 16 m festgesetzt. Es sind Gebäudeteile mit vier Vollgeschossen und nach außen abgestaffelt mit drei Vollgeschossen vorgesehen.

5.3 Planerische Vorgaben und Fachplanungen

Im Regionalplan für den Planungsraum I, Schleswig-Holstein Süd (1998) ist die Stadt Tornesch als Stadtrandkern II. Ordnung ausgewiesen. Gemäß der Darstellung in der Karte zum Regionalplan I liegt das Plangebiet außerhalb von regionalen Grünzügen und Gebieten mit besonderer Erholungseignung.

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III (2020) beinhaltet keine Darstellungen für das Plangebiet.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Tornesch wird das Plangebiet als Kerngebiet dargestellt. Ein rechtskräftiger Bebauungsplan ist für den Geltungsbereich nicht vorhanden. Das in 2017 für den Ortskern aufgestellte Ortskernentwicklungskonzept stellt für das Plangebiet einen „Kernbereich“ dar, mit einer zwingenden Nutzung der Erdgeschossflächen für Einzelhandel / Dienstleistung.

Der Landschaftsplan der Stadt Tornesch (Teilfortschreibung Stand 2018) stellt Bauflächen dar.

Der Planung stehen somit aus Sicht der planerischen Vorhaben keine anderslautenden Entwicklungsziele entgegen.

5.4 Bestandsaufnahme von Natur und Landschaft, Bewertung der Umweltauswirkungen und Maßnahmenplanung

5.4.1 Schutzgut Mensch

Die ehemalige Dienstleistungs- bzw. gewerbliche Funktion des Gebäudes wird aufgrund der Nutzungsaufgabe nicht mehr ausgeschöpft. Untergeordnet besteht in einem Gebäudeteil derzeit eine Wohnnutzung. Das Plangebiet ist durch das Straßenverkehrsnetz, Fuß- und Radwege sowie den ÖPNV gut in den Ortskern von Tornesch eingebunden.

Bei Planungsumsetzung wird die Ortskernfunktion von Tornesch gestärkt und ein attraktives Angebot zur Verbesserung der Versorgungs- und Infrastruktur geschaffen. Darüber hinaus wird das Ortsbild der Uetersener Straße wieder belebt.

In Bezug auf gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden Maßnahmen des baulichen Schallschutzes festgesetzt.

Insgesamt ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch. Bei Planungsumsetzung ist unter Beachtung der Schallschutzmaßnahmen von einer Verbesserung der Gesamtsituation auszugehen.

5.4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Biotop- und Nutzungstypen, Baum- und Gehölzbestand

Eine örtliche Aufnahme der Biotop- und Nutzungstypen erfolgte im Juni 2021.

Das Plangebiet ist durch siedlungsgeprägte Biotoptypen, gärtnerisch gestaltete Flächen und Bäume gekennzeichnet.

Neben dem Baukörper ist der südliche Teil eine vollständig versiegelte Nebenfläche, die als Stellplatz genutzt wurde und mit Betonsteinpflaster angelegt ist. Darüber hinaus befinden sich Garagenbauten im äußersten Süden dieser Fläche. Die Erschließung erfolgt von der Willy-Meyer-Straße über eine befestigte Zufahrt an der südöstlichen Flurstücksgrenze.

Von den Stellplätzen in der Willy-Meyer-Straße führt eine befestigte Zuwegung auf den Haupteingang des Gebäudes. Weitere Zuwegungen verlaufen parallel vor den Stellplätzen an der nordöstlichen Flurstückseite, von der Uetersener Straße zum Hauptzugang sowie umlaufend zu den rückwärtigen Stellplätzen. Die Zuwegungen / Gehwege sind mit großformatigen Betonsteinplatten befestigt. An der Nordwestseite des Gebäudes befindet sich ein weiterer gepflasterter Gebäudezugang.

Die gärtnerisch gestalteten Flächen setzen sich aus einer Rasenfläche mit zwei Bäumen auf der Westseite des Gebäudes an der Willy-Meyer-Straße und einer Vorgartenzone zur Uetersener Straße zusammen.

Die Rasenfläche ist intensiv genutzt und stellte sich zum Zeitpunkt der Geländebegehung als kurzrasig gemäht vor. Ein hoher Kräuterreichtum konnte nicht festgestellt werden. Die Rasenfläche wird zum Straßenraum der Uetersener Straße mit einer Schmitzhecke aus Liguster eingefasst.

Bei dem nördlich stehenden Baum handelt es sich um eine Sandbirke mit ca. 25 cm Stamm- und 4 bis 5 m Kronendurchmesser. Der Baum ist sehr hoch und schlank aufgewachsen und zeigt einen sehr leichten Schiefstand.

Der südliche Baum ist eine ältere Blaufichte mit ca. 40 cm Stamm- und 8 bis 9 m Kronendurchmesser. Die Fichte hat eine gut ausgebildete Krone und wirkt etwas solitär auf der Rasenfläche.

Zwischen der Rasenfläche und der Zufahrt von der Willy-Meyer-Straße auf das Grundstück befindet sich ein kleines Pflanzbeet mit einem Ziergehölz (Ilex mit rd. 1,50 m Höhe). Ein weiteres kleines Pflanzbeet befindet sich auf der Ostseite der Stellplätze an der Willy-Meyer-Straße im Übergang zur Zufahrt. Der hier aufgemessene Baum ist kürzlich gefällt worden. Das Pflanzbeet ist dicht mit Bodendeckern bzw. niedrigen Ziersträuchern bepflanzt.

Auf der gegenüberliegenden Seite der Zufahrt, außerhalb des Plangeltungsbereichs steht eine zweistämmige, ältere Hainbuche mit ca. 50 cm Stamm- und 9 m Kronendurchmesser. Die Krone überstreicht die Zufahrt und einen weiteren Teil des Plangebietes.

Die Vorgartenzone an der Uetersener Straße wird aktuell nicht mehr gepflegt, so dass neben der dichten Bepflanzung mit überwiegend bis zu 2 bis 3 m hohen Rhododendren, Ziergebüschen wie Berberitze auch ein Ahorn-Jungwuchs sowie durchgewachsene, sehr junge Hainbuchen aus einer alten Hecke vorhanden sind. Die Ahorn-Stangenhölzer befinden sich an der nordwestlichen Gebäudeecke, haben ca. 5 bis max. 10 cm Durchmesser und erreichen eine Höhe von ca. 5 m. Innerhalb des Ziergebüsches stehen weiterhin zwei Kugel-Ahorne, die noch ihre Kronenform beibehalten haben, mit ca. 15 cm Stamm- und 3 m Kronendurchmesser. Im nordwestlichen Bereich des Ziergebüsches ist eine junge Sandbirke vorkommend mit rd. 15 cm Stamm- und 3 m Kronendurchmesser.

Die Vorgartenzone ist durch eine geschnittene Ligusterhecke zum Straßenraum eingefasst, die sich auf einem kurzen Stück auch an der nordwestlichen Grundstückseite entlang des Hauseingangs weiter fortsetzt.

An der durch einen Zaun eingefassten östlichen Flurstückseite ist in etwa auf Höhe der zum Gebäude rückwärtigen Stellplatzfläche ein rd. 5 m kurzer Heckenabschnitt aus Hainbuche vorhanden. Die Hainbuchen sind durchgewachsen, weisen ca. 5 bis 10 cm Stammdurchmesser auf und erreichen eine Höhe von rd. 3 m. Auf Höhe der südwestlichen Gebäudekante hat sich am Zaun ein Spitz-Ahorn aus Samenflug ausgebreitet, der rd. 5 cm Stamm- und 2 m Kronendurchmesser hat.

Im Randbereich zum Gebäude setzt auf der gepflasterten Stellplatzfläche im nordwestlichen Teil bereits eine leichte Ruderalisierung durch die fehlende regelmäßige Nutzung ein. Hier kommen neben Gräsern u.a. auch Sitzwegerich, Beifuß und Schafgarbe hoch.

Artenschutz

Die Bäume und Gehölze sind im Rahmen der Geländebegehung auf Quartiersstrukturen für Fledermäuse und Brutvögel untersucht worden. Die Junggehölze und Ziergebüsche weisen keine diesbezüglichen Strukturen auf. Die Sandbirke und die Blaufichte sind vom Boden aus begutachtet worden. Soweit einsehbar wurden keine Nester von Brutvögeln festgestellt.

Die Sandbirke zeigt keine Höhlungen, Astlöcher, Spalten u.ä., die für anspruchsvollere Höhlenbrüter aus der Gruppe der Brutvögel sowie als Fledermausquartier in Frage kommen könnten. Die Blaufichte hat dagegen eine ausgeprägte Rindenbildung am Stamm, mit z.T. abplatzenden Rindenteilen im unteren Stammbereich. Darüber hinaus wurde eine kreisförmige Höhlung mit rd. 5 bis 10 cm Durchmesser im Stamm erfasst, die aber noch nicht offen ausgehöhlt ist. Diese Strukturen könnten potenzielle Tagesverstecke und / oder kleinere Sommerquartiere für Fledermäuse sein bzw. sich mittelfristig in diese Richtung entwickeln.

Die außerhalb des Plangeltungsbereichs stehende Hainbuche hat einen leicht gedrehten Stamm und zeigt zwischen den beiden Stämmlingen eine größere Stammhöhle am Stammfuß, die als potenzielles Quartier für Fledermäuse geeignet sein könnte.

Am Gebäude wurde der Dachüberstand vom Boden aus auf einen potenziellen Besatz mit Gebäudebrütern geprüft. Es haben sich keine Hinweise ergeben. Für Fledermausquartiere sind die Gebäudeteile wenig nischenreich und noch in einem guten Zustand. Lediglich ein Teil der Holzfensterrahmen weist Risse auf. Eine ausgesprochene Eignung als Fledermausquartier wird aber nicht gesehen.

Die Gehölze und Gebüsche sind potenzieller Lebensraum für allgemein verbreitete und häufige Brutvogelarten der Siedlungslandschaft.

Schutzgebiete und -objekte

Es wurden keine gefährdeten Pflanzen im Rahmen der Kartierungen erfasst. Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG sind nicht vorhanden. Landschaftsschutzgebiete, FFH-Gebiete und Biotopverbundflächen liegen deutlich außerhalb des Ortszentrums von Tornesch und sind für das Vorhaben von keiner Relevanz.

Insgesamt hat das Plangebiet eine geringe Bedeutung für das Schutzgut Biotope / Arten- und Lebensgemeinschaften. Die beiden Bäume im Nordosten des Plangebietes sind aufgrund ihrer Ausprägung und Qualität nur bedingt wertvoll. Eine besondere Bedeutung und / oder Prägung für das Ortsbild ist nicht gegeben, so dass kein Festsetzungsgebot vorgeschlagen wird. Die Neuplanung sollte aber eine Ersatzpflanzung mit standortgerechten Laubbäumen in ausreichender Pflanzqualität vorsehen.

Mit Umsetzung der Planung sind Wert- und Funktionsverluste für die vorkommenden Biotop- und Habitatstrukturen verbunden. Die gärtnerisch gestalteten Flächen mit Rasen, Gebüsch und Hecken werden überbaut. Das neue Gebäude überlagert auch die beiden Bäume an der Willy-Meyer-Straße, die somit verloren gehen. Der Baum- und Gehölzverlust stellt darüber hinaus einen Lebensraumverlust für die potenziellen Brutvogelarten dar.

Zur Hainbuche auf dem südlich angrenzenden Flurstück wird mit der südlichen Baugrenze ein ausreichender Abstand zur Kronentraufe mit mindestens 1,50 m eingehalten.

Der Bebauungsplan trifft Festsetzungen für eine Begrünung des Kerngebiets, so dass auch wieder Lebensräume für Tiere wie Brutvögel angelegt werden.

Auf Stellplatzanlagen ist je angefangene 10 Stellplätze ein standortgerechter klein- bis mittelkroniger Laubbaum zu pflanzen und im Wurzelbereich eines jeden Laubbaumes eine offene Vegetationsfläche von mind. 10 m² vorzuhalten und dauerhaft zu begrünen. Somit wird mit dieser Festsetzung auf der Ebene des Bebauungsplanes eine Vorsorge für die erforderlichen Baumersatzpflanzungen geregelt.

Als Grundstückseinfriedigung entlang öffentlicher Verkehrsflächen sind nur landschaftstypische Laubhecken mit einer Mindesthöhe von 1,00 m zulässig, die dauerhaft zu erhalten sind. Die Festsetzung trägt unmittelbar zu einem Ausgleich für die Heckenverluste im Plangebiet bei.

Durch die festgesetzte Dachbegrünung mit einem mindestens 8 cm starken durchwurzelbaren Substrat für Flachdächern bzw. gering geneigten Dächern (Dachneigung geringer als 20°) auf mindestens 70 % der Dachflächen werden Ersatz- und Teillebensräume für an diesen Standort angepasste Tiergruppen wie Insekten und Vogelarten geschaffen.

Die Verwendung standortgerechter Laubgehölze und Mindestqualitäten für Neupflanzungen gewährleisten auch Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen.

Als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme ist eine Bauzeitenregelung für die Baufeldräumung einzuhalten. Zur Vermeidung des Tötungsverbotes sind alle Baumfällungen, Gebäudeabrisse und übrigen Baufeldfreimachungen außerhalb der Vogelbrutzeit in der Zeit vom 01.10. und dem 28./29.02. des jeweiligen Folgejahres durchzuführen.

Darüber hinaus wird eine ökologische Baubegleitung bei Fällung der Bäume und dem Gebäudeabriss empfohlen. Die Bäume sind unmittelbar vor Fällung durch einen fachlich qualifizierten Biologen auf den Besatz von Fledermäusen und Vögeln sowie Eichhörnchen zu prüfen, ggfs. mittels endoskopischer Untersuchung. Ein Besatz muss auszuschließen sein. Sofern eine nichtbesetzte Höhle gefunden wird, ist diese zu verschließen.

Vor Abriss von Gebäuden müssen diese von einem fachlich qualifizierten unabhängigen Biologen auf Vorkommen von Fledermäusen und Vögeln kontrolliert werden, um die Tötung und Vernichtung von Fortpflanzungsstätten dieser Arten zu vermeiden (§ 44 Abs. 1 BNatSchG). Sollten Fledermäuse oder Vögel durch den Gutachter festgestellt werden, auch Nutzungshinweise (evtl. Winterquartiere von Fledermäusen nach Leerstand des Gebäudes), ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Pinneberg abzustimmen. Gegebenenfalls müssen bauzeitliche Beschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Zum Schutz nachtaktiver Insekten wird eine Festsetzung aufgenommen, für die Beleuchtung der Stellplatzanlage „warmweiße“ LED-Lampen mit einer Farbtemperatur von 2700 K oder weniger (maximal 3000 K) oder Natriumdampfhochdrucklampen (SE/ST, NAV oder HPS) einzusetzen. Eine weitere Alternative stellen Natriumdampfniederdrucklampen (LS-, NA- oder SOX) dar. Aufgrund ihres monochromatischen Lichtes mit einer Wellenlänge von etwa 590 nm ohne Blau- und UV-Anteil sind sie für Insekten kaum sichtbar und außerdem in der Lage, Dunst und Nebel gut zu durchdringen. Mit dieser Beleuchtung werden auch Störwirkungen auf die überwiegend lichtempfindlichen Fledermausarten vermieden, so dass Jagd- und Nahrungsflüge nicht beeinträchtigt werden. Zum anderen wird die Anlockwirkung für Insekten und damit das Tötungsrisiko von Insekten an Leuchtkörpern minimiert.

Zur Förderung von Habitatstrukturen im Siedlungsbereich wird vorgeschlagen, Quartiere in Form von Nisthilfen bzw. Fledermauskästen bereits bei der hochbaulichen Planung mit zu berücksichtigen. Es gibt vielgestaltige Möglichkeiten bei den fachlichen Anbietern, die sich in die Gebäudefassade oder auch bei Dachunterständen o.ä. mit relativ wenig Aufwand einbauen und integrieren lassen.

Insgesamt sind dem Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen / Tiere zu erwarten. Es sind keine Biotop mit besonderer Bedeutung betroffen. Mit den geplanten Begrünungsmaßnahmen werden neue Lebensräume für Pflanzen und Tiere geschaffen. Bei Berücksichtigung der dargelegten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen wird das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG wirksam vermieden.

5.4.3 Schutzgut Boden

Das Plangebiet ist derzeit überwiegend versiegelt. Neben dem Gebäudekörper sind im Gebäudebereich teilversiegelte Gehwegbereiche vorhanden. Der rückwärtige Bereich ist vollständig als Stellplatzanlage gepflastert. Weiterhin befinden sich hier zwei Garagen.

Die natürlicherweise anstehenden Podsolböden sind überformt. Bei den vegetationsbestandenen Böden handelt es sich vermutlich um Aufschüttungsböden mit Oberbodenandekung und Entwicklung von gärtnerisch genutzten Böden.

Den ökologischen Bodenfunktionen wird insgesamt eine allgemeine Leistungsfähigkeit im Bereich offener Böden zugeordnet, während die überbauten und versiegelten Böden ohne Funktion für den Boden- und Bodenwasserhaushalt sind.

Für das Plangebiet liegen Informationen über schädliche Bodenveränderungen, Altstandorte und / oder Altablagerungen vor. Der Plangebietbereich ist von einer jahrzehntelangen gewerblichen Nutzung geprägt. Es besteht zwar kein unmittelbarer Altlastverdacht für die Fläche der ehemaligen Post (Willy-Meyer-Straße 1) gemäß Auskunft aus dem Altlastenkataster. Für die angrenzende Fläche Uetersener Straße 29 ist jedoch aufgrund der Vornutzungen (u.a. durch einen Tankstellenbetrieb) ein Altlastenverdacht gegeben. Die durchgeführten Bodenuntersuchungen ergaben einen kontaminierten Bereich, der auf den Bereich angrenzend

an die Zapfinsel und die dort vorhandenen Tankanlagen der ehemaligen Tankstelle auf dem Grundstück der Uetersener Straße 29 beschränkt ist.

Bei Planungsumsetzung ist der Versiegelungsanteil im Vergleich zum Bestand mehr oder weniger gleichbleibend, so dass keine erheblichen Auswirkungen für das Schutzgut Boden hervorgerufen werden.

Im Ergebnis der durchgeführten orientierenden Bodenuntersuchung hat die Untere Boden-schutzbehörde des Kreises Pinneberg in ihrer Stellungnahme vom 27.04.2021 mitgeteilt, dass für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser keine Beeinträchtigungen des Plangelungsbereichs gegeben sind. In Bezug auf die Bodenverunreinigungen auf dem Nachbargrundstück werden während der Bauausführung die einschlägigen technischen Vorschriften eingehalten. Bei Auffälligkeiten im Untergrund, die auf Schadstoffe hinweisen, wird die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg eingeschaltet. Auffälliger bzw. verunreinigter Bodenaushub wird separat gelagert und geschützt, so dass keine Umweltauswirkungen bei Einhaltung der Vorsorgemaßnahmen zu erwarten sind.

5.4.4 Schutzgut Fläche

Das rd. 970 m² große Plangebiet ist bereits baulich vorgeprägt und hat keine Bedeutung für das Schutzgut Fläche.

Die Flächenkonversion bzw. Nutzungsumwandlung als eine Maßnahme der Innenentwicklung hat insgesamt positive Auswirkungen und reduziert den Flächenverbrauch an anderer Stelle im Stadtgebiet Tornesch.

5.4.5 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht verbreitet.

Aufgrund des bestehenden hohen Versiegelungsgrades ist der örtliche Wasserhaushalt durch einen geringen Anteil an Versickerungsflächen für das Grundwasser vorbelastet.

Das Schutzgut Wasser ist somit gering ausgeprägt im Plangebiet. Eine besondere Relevanz für Maßnahmen besteht nicht. Mit der geplanten Dachbegrünung werden Rückhalteflächen geschaffen, die den Oberflächenwasserabfluss mindern.

Erhebliche Auswirkungen für das Schutzgut Wasser ergeben sich nicht.

5.4.6 Schutzgut Klima/Luft

Die Klimamerkmale des Plangebiets sind durch die Lage im zentralen Siedlungsbereich von Tornesch geprägt. Die Vegetationsflächen und Bäume wirken sich günstig auf das Kleinklima aus. Es ist von einer Grundbelastung der Luft auszugehen.

Die Umsetzung der Planung führt zu negativen Veränderungen der kleinklimatischen Verhältnisse durch den Baum- und Gehölzverlust. Mit den geplanten Begrünungsmaßnahmen für eine extensive Dachbegrünung sowie Anpflanzungen von Bäumen und Hecken wird einer zu starken Aufheizung versiegelter Flächen entgegengewirkt.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft sind nicht zu erwarten.

5.4.7 Schutzgut Landschaftsbild

Das Plangebiet befindet sich im Ortskern von Tornesch ist durch eine gemischte Struktur aus Wohnen, Gewerbe und Dienstleistungen geprägt. Südlich angrenzend besteht ein Ärztehaus, im Osten ein Autopflegebetrieb, auf der gegenüberliegenden Seite der Willy-Meyer-Straße eine derzeit ungenutzte Ladenfläche im Erdgeschoss, ansonsten überwiegt die Wohnnutzung.

Die Uetersener Straße weist eine beidseitige Straßenbaumreihe auf. Die Willy-Meyer-Straße hat weiter südlich den Charakter einer Wohnstraße. Insgesamt besteht ein durchschnittlicher Durchgrünungsanteil.

Das Plangebiet fügt sich in die Struktur des Umfeldes ein. Die Vorgartenzone zur Uetersener Straße und eine kleine baumbestandene Grünfläche zur Willy-Meyer-Straße bilden die Grünelemente.

Das Ortsbild wird durch die Reaktivierung des derzeit ungenutzten Standortes für eine gebietstypische bauliche Nutzung insgesamt aufgewertet. Mit dem West-Ost ausgerichteten Baukörper und der geplanten Geschossigkeit kann an dieser städtebaulich bedeutsamen Ecksituation eine besondere, stadtbildwirksame Bebauung im Ortskern geschaffen werden. Die geplante Abstufung von vier auf drei Vollgeschossen bewirkt eine bauliche Einbindung in das Umfeld. Mit der Festsetzung zur Fassadengestaltung wird ein hoher Anteil an ortsbildtypischen Sichtmauerwerk erreicht. Die Baugrenzen sind mehr oder weniger straßenparallel verortet, so dass ein rückwärtiger und abgeschirmter Innenhofbereich für die Unterbringung der Nebenanlagen und Stellplätze entsteht. Die festgesetzte Stellplatzbegrünung sowie der Ausschluss sogenannter „Schottergärten“ trägt zu einer Eingrünung und qualitativen Gestaltung der Außenanlagen bei.

Insgesamt ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Orts- und Landschaftsbild. Die baulichen und gestalterischen Festsetzungen gewährleisten eine gute Ortskernentwicklung an dieser Stelle.

5.4.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet sind keine Kulturdenkmale verbreitet. Das Archäologische Landesamt hat gemäß Stellungnahme vom 17.03.2021 keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale festgestellt.

5.5 Zusammenfassung

Zur Errichtung eines Ärztehauses im Ortskernbereich von Tornesch sollen mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 102 die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 970 m² befindet sich westlich der Willy-Meyer-Straße und südlich der Uetersener Straße. Es ist bereits bebaut (ehemalige Postfiliale) und zu einem hohen Anteil versiegelt.

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt. Mit dem vorliegenden umweltplanerischen Fachbeitrag werden die Umweltbelange nach BauGB auf Grundlage einer Bestandsaufnahme von Natur und Landschaft berücksichtigt und Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen für die Schutzgüter aufgezeigt. Dazu zählen:

- Anpflanzgebote für Einzelbäume im Bereich von Stellplätzen
- Einfriedigung zu öffentlichen Straßen als landschaftstypische Laubhecke



- Dachbegrünung mit 8 cm Substrataufbau bei Flachdächern oder flach geneigten Dächern (bis 20° Dachneigung) auf mindestens 70 % der Dachflächen
- Gestaltungsfestsetzungen zur Einbindung in das Ortsbild
- Lärmschutzfestsetzungen

Zur Berücksichtigung des Artenschutzes sind folgende Maßnahmen einzuhalten, so dass das Eintreten von Tötungs- und Schädigungsverboten nach § 44 BNatSchG vermieden wird:

- Bauzeitenregelung: Baufeldräumung nur außerhalb des Brutzeitraumes (als Brutzeitraum gilt die Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September) oder zu anderen Zeiten nach fachkundiger Kontrolle auf Nester und wenn durch Maßnahmen Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können
- Verwendung insektenfreundlicher Beleuchtungskörper, die auch dem Fledermausschutz dienen
- Ökologische Baubegleitung für die Fällung von Bäumen und den Gebäudeabriss, um einen Besatz mit schützenswerten Arten auszuschließen
- Empfehlung für die Installation von Nist- und Fledermauskästen in der Gebäudefassade des Neubaus

In Bezug auf den Baumschutz sind folgende Vorgaben bzw. Richtlinien zu berücksichtigen:

- DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“
- RAS-LP 4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsflächen und Tieren bei Baumaßnahmen“
- ZTV-Baumpflege „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege“

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

6 Verkehrliche Erschließung

Die Zufahrt erfolgt von Norden über die zweispurige Uetersener Str., das geringe Verkehrsaufkommen ermöglicht eine unproblematische Zu- und Abfahrt; zulässige Zufahrtsbereiche und freizuhaltende Sichtdreiecke werden im Bebauungsplan festgesetzt.

Das Plangebiet ist durch die im Rahmen des HVV Hamburger Verkehrsverbundes betriebene Buslinie 6661 Tornesch-Uetersen (Haltestelle Tornesch, Post) an das ÖPNV-Netz der Metropolregion Hamburg angeschlossen. Die nächstgelegene Haltestelle ist Tornesch, Post und befindet sich unmittelbar am Plangebiet an der Uetersener Str. Zudem bietet der fußläufig in 300 m Entfernung erreichbare Bahnhof Tornesch eine gute überörtliche Anbindung über die Regionalbahnlinien 61 und 71 (Hamburg Hbf/Altona – Wrist/Itzehoe) sowie Anschluss an weitere Buslinien (X66 Tornesch Uetersen, 6667 Tornesch-Heidgraben-Uetersen und 6668 Tornesch-Gewerbegebiet Oha-Ellerhoop).

Erforderliche Stellplätze sind auf den Baugrundstücken nachzuweisen, über die Mit-Nutzung außerhalb des Plangebietes genutzten öffentlichen Stellplätze an der Willy-Meyer-Str. sowie der Uetersener Str. wird eine Ablöse-Vereinbarung mit der Stadt Tornesch geschlossen.

7 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht

Entlang der Willy-Meyer-Str. befindet sich der straßenbegleitende Gehweg auf den jeweils angrenzenden privaten Grundstücken. Um die weitere öffentliche Nutzung des Gehweges



auch zukünftig zu gewährleisten, wird ein entsprechendes Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Allgemeinheit im B-Plan gekennzeichnet festgesetzt.

8 Ver- und Entsorgung

Die Entwässerung des Plangebietes erfolgt im Trennsystem über die Willy-Meyer-Str. und die Uetersener Str. Das im Plangebiet anfallende Schmutzwasser wird zunächst dem Kanalnetz der Stadt Tornesch und schließlich dem Klärwerk Hetlingen des Abwasserzweckverbandes Südholstein zugeleitet.

Die Gebäude des Plangebietes sind bzw. werden an die bestehenden Ver- und Entsorgungsnetze für Strom, Gas und Trinkwasser (Versorgungsträger: Stadtwerke Tornesch bzw. Schleswig-Holstein Netz AG) sowie Einrichtungen der Telekommunikation angeschlossen.

Die Müllabfuhr erfolgt nach der Satzung des Kreises Pinneberg über die Abfallbeseitigung. Die Standplätze für Abfallbehälter sind an geeigneter Stelle auf den Baugrundstücken vorzusehen. Sollte kein Unterflursystem gewählt werden, sollten der Müllsammelplatz so gestaltet werden, dass die Müllgefäße von der öffentlichen Verkehrsfläche nicht direkt sichtbar sind. Alle öffentlichen Verkehrsflächen im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes können auch von der Müllabfuhr uneingeschränkt befahren werden.

9 Immissionsschutz: Baulicher Schallschutz:

Die Hauptbahn Hamburg-Elmshorn befindet sich in 300 m Entfernung östlich des Plangebietes. Nördlich des Plangebietes verläuft die Uetersener Str., die Jürgen-Siemsen-Str. (K20) und die Nebenbahn Uetersen-Tornesch.

Aufgrund der an das Plangebiet vorhandenen Bestandsbebauung, die im Süden als auch Südwesten direkt angrenzt, ist ein weiteres Abrücken der Baugrenzen von den nördlich verlaufenden Verkehrstrassen nicht mehr möglich.

Die vorhandene bauliche Dichte und die damit einhergehende Verfügbarkeit von Flächen schließt auch die Errichtung von aktiven Schallschutzmaßnahmen aus. Der nördliche Bereich des Plangebietes reicht sowohl für einen Lärmschutzwall als auch eine Lärmschutzwand nicht aus, da die überbaubare Grundstücksfläche (durch die Baugrenzen vorgegeben) nur in diesem Bereich des Geltungsbereiches ein ausreichendes und notwendiges Maß an Bebauung zulässt. Zudem erscheint die Errichtung von aktiven Maßnahmen für ein relativ kleines Plangebiet aus städtebaulichen Gründen wenig sinnvoll. Kurz- bis mittelfristig plant die Stadt Tornesch die nordöstlich angrenzenden Flächen des Ortskernes zu entwickeln. Des Weiteren könnten mögliche zukünftige Entwicklungen der angrenzenden Verkehrstrassen zu veränderten Lärmimmissionen führen. Angedacht ist die Ausweisung der Uetersener Straße als Fahrradstraße. Seit längerem ist eine Reaktivierung der Bahnstrecke Uetersen - Tornesch im Gespräch. Sollte es hier zu einer verstärkten Taktung im SPNV kommen, gilt es hier den Lärmschutz ohnehin durch den Vorhabenträger überprüfen zu lassen.

Durch die Festsetzung der Baugrenzen bestimmt sich bereits die Lage des Gebäudes, durch die daher eine gegenüber der Verkehrstrassen abgewandte Gebäudeseite entsteht. Auf diese nach Süden abgewandten Seite sind die dem Schlafen dienenden Räume vorzugsweise anzuordnen. Bei der Grundrissgestaltung sollte dieses berücksichtigt werden. Gleiches gilt für die Anordnung der Außenwohnbereiche wie Terrassen oder Balkone. Passive Schallschutzmaßnahmen für dem Schlafen dienenden Räume wie schalldämmende Zuluftöffnungen oder raumluftechnische Anlagen sind vorzusehen. Hierfür und für die Anordnung der



Außenwohnbereiche kann im Einzelfall abgewichen werden, sofern die entsprechenden Beurteilungspegel im Rahmen eines Einzelnachweises eingehalten werden.

Deshalb werden die Maßnahmen des baulichen Schallschutzes in den textlichen Festzungen unter I.5 festgesetzt. Wohnungen, Praxis- und Büroräume oder ähnliche Räume sind mit einem baulichen Schallschutz gemäß den Bestimmungen der DIN 4109 (Abschnitt 5) zu versehen.

10 Altablagerungen

Der Plangeltungsbereich ist von einer jahrzehntelangen gewerblichen Nutzung geprägt, für die Fläche der ehemaligen Post (Willy-Meyer-Straße 1) und der ehemaligen Sparkasse (Willy-Meyer-Str. 3-5) besteht nach Auskunft aus dem Altlastenkataster kein Altlastverdacht. Für die angrenzende Fläche Uetersener Straße 29 (92/15 und 92/14) besteht aufgrund der Vornutzungen (u. a. durch einen Tankstellenbetrieb) ein Altlastenverdacht. Daraufhin wurden die technischen Erkundungen auf den Bereich des Grundstücks Uetersener Straße und den Grenzbereich zum ehemals durch die Post genutzten Grundstück beschränkt. Die Bodenuntersuchungen ergaben einen kontaminierten Bereich, dessen Ausdehnung nach den bisherigen Untersuchungen auf die Fläche angrenzend an die Zapfinsel und die dort vorhandenen Tankanlagen der ehemaligen Tankstelle auf dem Grundstück Uetersener Straße 29 beschränkt ist. Ein entsprechendes Bodengutachten liegt vor. Darin wird empfohlen nach Abschluss der Abbruch- und Erdarbeiten die Entnahme von Oberbodenmischproben und deren Analytik nach den Vorgaben der BBodSchV vorzunehmen.

Sollten im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes jedoch Auffälligkeiten im Untergrund festgestellt werden, die auf eine Altablagerung und/oder eine Belastung oder Kontamination des Bodens mit Schadstoffen hindeuten, so ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg umgehend davon in Kenntnis zu setzen.

Auffälliger bzw. verunreinigter Bodenaushub ist bis zur Entscheidung über die fachgerechte Entsorgung oder die Möglichkeit zur Verwendung auf dem Grundstück separat zu lagern. Dieser Bodenaushub ist vor Einträgen durch Niederschlag und gegen Austräge in den Untergrund zu schützen (z. B. durch Folien oder Container). Bei Funden oder auffälligen Erdarbeiten ist die Arbeit zu unterbrechen; die Bodenschutzbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen.

11 Denkmalschutz

Zurzeit können keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 festgestellt werden.

Darüber hinaus wird auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.



12 Flächenbilanz

Die Flächenfestsetzungen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 102 stellt sich wie folgt dar:

	B-Plan 102
Kerngebiet	970 m²
gesamt	<u>970 m²</u>

Diese Begründung wurde von der Ratsversammlung der Stadt Tornesch in ihrer Sitzung am

gebilligt.

Tornesch, den

.....
Bürgermeisterin



A. Weder Anregungen noch Hinweise äußerten folgende Beteiligte:

1. Dataport, Schreiben vom 18.03.2021
2. Hamburger Verkehrsverbund, Schreiben vom 23.03.2021
3. Wasserverband Pinnau-Bilsbek-Gronau, Schreiben vom 23.03.2021
4. Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Schreiben vom 23.03.2021
5. Gemeinde Kummerfeld über Amt Pinnau, Schreiben vom 24.03.2021
6. Gemeinde Appen über Amt Geest und Marsch Südholstein, Schreiben vom 26.03.2021
7. Gemeinde Heidgraben über Amt Geest und Marsch Südholstein, Schreiben vom 26.03.2021
8. Gemeinde Moorrege über Amt Geest und Marsch Südholstein, Schreiben vom 26.03.2021
9. Gemeinde Prisdorf über Amt Pinnau, Schreiben vom 25.03.2021
10. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, Schreiben vom 30.03.2021
11. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – Untere Forstbehörde, Schreiben vom 31.03.2021
12. Gemeinde Klein Nordende über Amt Elmshorn-Land, Schreiben vom 12.04.2021
13. Gemeinde Seeth-Ekholt über Amt Elmshorn-Land, Schreiben vom 12.04.2021
14. Gemeinde Ellerhoop über Amt Rantzau, Schreiben vom 13.04.2021
15. Deutscher Wetterdienst, Schreiben vom 14.04.2021
16. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Schreiben vom 14.04.2021
17. DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Schreiben vom 15.04.2021
18. Telefonica Germany GmbH & Co. OHG Hamburg, Schreiben vom 15.04.2021
19. Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Schreiben vom 08.04.2021



B. Folgende Beteiligte äußerten Anregungen oder gaben Hinweise:

1. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Schreiben vom 17.03.2021	
Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die folgenden Hinweise wurden nachrichtlich in die Begründung übernommen.</p>



4. Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 19.03.2021	
Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen.</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.</p> <p>Sofern neue Gebäude an das Telekommunikationsnetz der Telekom angeschlossen werden sollen, muss sich der Bauherr frühzeitig (mind. 6 Monate vor Bau-/Erschließungsbeginn) mit unserem Bauherrensenservice unter der Rufnummer 0800/3301903 oder über das Kontaktformular im Internet unter der Adresse: https://www.telekom.de/hilfe/bauherren in Verbindung setzen, damit ein rechtzeitiger Anschluss an das Telekommunikationsnetz gewährleistet werden kann.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an den oder die künftigen Bauherren weitergeleitet.</p>

5. Schleswig-Holstein Netz AG, Schreiben vom 18.03.2021	
Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Gegen die Aufstellung des B-Planes 102 „Ärztelhaus“ der Stadt Tornesch besteht aus Sicht der Schleswig-Holstein-Netz (Dienst-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>



<p>leister für die Stadtwerke Tornesch) keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass das derzeit bestehende Gebäude an die Versorgungsleitungen Strom und Gas angeschlossen ist und bei einem geplanten Abbruch die Anschlüsse getrennt werden müssen. Dieses muss rechtzeitig schriftlich erfolgen.</p> <p>Bei Beginn von Baumaßnahmen ist eine Anforderung der aktuellen Bestandspläne der Versorgungsleitungen über die Planwerksauskunft von allen tätigen Tiefbauunternehmen zu beantragen.</p>	<p>Dieser und der folgende Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an den oder die künftigen Bauherren weitergeleitet.</p>
--	--

6. 50Hertz Transmission GmbH, Schreiben vom 30.03.2021	
Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Versorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

7. Handwerkskammer Lübeck, Schreiben vom 16.04.2021	
Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerks-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>



Straße, westlich Willy-Meyer-Straße“ in der Beteiligung TöB 4-1.

Durch die Stadt Tornesch wurde eine orientierende Untersuchung beim Büro Ziegenmeyer Umweltgeologie, Projekt 1009/2016, in Auftrag gegeben. Die Untersuchung war notwendig zur Abklärung der Fragen, ob von Teilbereichen eines altlastverdächtigen Standortes Auswirkungen auf den Plangeltungsbereich ausgehen.

Der Abschlussbericht liegt der unteren Bodenschutzbehörde seit dem 21.07.2017 vor.

Die Prüfung des Untersuchungsberichtes hat ergeben, dass für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser keine Beeinträchtigungen der Plangeltungsbereiche gegeben sind. Aufgrund der bestehenden Versiegelung wurde auf eine Beprobung und Untersuchung des Wirkungspfades Boden-Mensch zum gegenwärtigen Zeitpunkt verzichtet.

Unter Beachtung der Hinweise und Empfehlungen im Abschnitt 8.2.2 des Gutachtens, stimmt die untere Bodenschutzbehörde der Verwirklichung der Bebauung in den Plangeltungsbereichen des B-Planes 102 zu.

Die Hinweispflicht wurde in der Begründung aufgenommen.

Untere Wasserbehörde:

Der B-Plan 102 kann aus Sicht der unteren Wasserbehörde/Oberflächenwasser plangemäß verwirklicht werden.

Untere Wasserbehörde - Grundwasser:

In der Begründung im Kapitel 9 „Altablagerungen“ eine weitere Empfehlung des Gutachters aufgenommen.

Der Hinweis wurde in der Begründung ergänzt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



Grundwasserentnahmen, z.B. Grundwasserhaltungen für Bau-
maßnahmen stellen grundsätzlich gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. §
8 Abs. 1 WHG erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen dar. Die
entsprechenden Anträge müssen rechtzeitig gestellt werden. Die
in Kapitel 9 „Altablagerungen“ der Begründung beschriebenen
Verhältnisse müssen dabei berücksichtigt werden.

Untere Naturschutzbehörde:

Durch den o.g. Bauleitplan werden die von mir wahrzunehmen-
den Belange von Natur und Landschaft berührt. Gegen die Dar-
stellungen und Festsetzungen bestehen keine grundsätzlichen
Bedenken.

Da sich im Geltungsbereich ältere Baumbestand befinden, ist ein
Biologe als Gutachter hinzuzuziehen, der ggf. das Vorkommen
geschützter Arten ausschließt oder entsprechende Schutzmaß-
nahmen vorschlägt. Neben dem Baumbestand ist auch der Alt-
baubestand auf Vorkommen besonders geschützter Arten (Vögel
und Fledermäuse) zu überprüfen.

Durch die geplante Bebauung kommt es zu einem deutlich höhe-
ren Versiegelungsgrad der Flächen im Geltungsbereich. Da Maß
der baulichen Nutzung ist in der Plandarstellung mit einer GRZ
von 0,8 angegeben in der Begründung mit 0,9.

Um die starke Versiegelung zu reduzieren, sollte der Bau einer
Tiefgarage geprüft werden.

Außerdem sollten Festsetzungen zur Fassaden- und Dachbegrü-
nung erfolgen. Um die Wirksamkeit der Dachbegrünung optimal

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der umweltplanerische Fachbeitrag zur Darstellung der grünord-
nerischen und artenschutzrechtlichen Belange (Begründung Kap.
5) kommt zu dem Ergebnis, dass der derzeitige Baumbestand
keine bis geringfügige Strukturen aufweist, die auf eine Nutzung
von Brutvögeln und Fledermäusen hinweisen könnten.

**Es zudem wurde Festsetzungen zur artenschutzrechtlichen
Vermeidung aufgenommen bzw. ergänzt.**

Die GRZ wird mit 0,8 festgesetzt. In der Begründung erfolgte eine
redaktionelle Anpassung.

**Die Begründung wurde in Kapitel 4.2.1 „Grundflächenzahl“
angepasst.**

Der Bau einer Tiefgarage wurde geprüft und ist für den Geltungs-
bereich bzw. das darstellbare Bauvorhaben nicht realisierbar.

Unter III.3 der textlichen Festsetzungen wurde eine Festsetzung
zur Dachbegrünung bei Flachdächern bzw. gering geneigten Dä-



zu gestalten sollten mindestens 70 % der Dachflächen begrünt werden. Die Dachbegrünung sollte mindestens 8cm durchwurzelbares Substrat erhalten. Fensterlose Wände von mindestens 5 m breite sollten begrünt werden. Festsetzung für die Fassadenbegrünung sollten Angaben zur Pflanzenmenge und Qualität enthalten.

Für die Gliederung der Stellplätze sollten klein- bis mittelkronige Bäume ausgewählt werden, da ansonsten häufig nach ein paar Jahren einen nicht habitusgerechter Rückschnitt der Krone erfolgt. Ich empfehle die Beachtung der GALK-Straßenbaumliste (www.galk.de).

Gesundheitlicher Umweltschutz:

Schallschutz:

Im Rahmen des weiteren Verfahrens sollte eine schalltechnische Untersuchung beauftragt werden, die Aussagen zum Verkehrslärm und den möglicherweise daraus resultierenden aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen enthält.

Die derzeit herangezogene schalltechnische Untersuchung des Büros Lärmkontor für den B-Plan 78 vom 17.02.2011 trifft Aussagen zu einem von der Bah weiter weg liegenden B-Plan. Der Verkehrslärm verursacht von dem Zugverkehr auf der Hauptstrecke Hamburg – Elmshorn wurde nicht berücksichtigt.

Auch haben sich die technischen Regeln (Din 4109) geändert, so dass diese bei der Neubetrachtung in die Berechnung einfließen sollten.

chern (Dachneigung geringer als 20°) aufgenommen. Auf eine Fassadenbegrünung wird für diesen B-Plan verzichtet.

Der Hinweis wurde zu Teilen in den Festsetzungen aufgenommen.

Die textlichen Festsetzungen (II.1 Gliederung von Stellplätzen) und die Begründung (Kapitel 4.5 „Stellplätze“) sind um die Baumkronengröße und andere Artenvorschläge angepasst.

Die Stadt Tornesch hält an den bisherigen und den nun ergänzten Festsetzungen fest. Durch die Gebäudestellung, Grundrissgestaltung und Maßnahmen des passiven Schallschutzes werden die Belange des Schallschutzes berücksichtigt.

Der Hinweis wurde zu Teilen in den Festsetzungen aufgenommen.



Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Der BUND bedankt sich für die Übersendung der Unterlagen und nimmt wie folgt Stellung:</p> <p>Begründung 2 Planungsanlass und Planungsziele Städteplanerisch ist es aus Gründen der Ressourcenschonung, des Klimaschutzes und der Flächenreduktion erforderlich, keine Angebotsplanung zu entwickeln. So fehlt in dem vorliegenden Bebauungsplan ein Nachweis der Planungserfordernis. Es wird hier lediglich beschrieben, wie ein Quartier eventuell belebt werden kann und es reicht nicht, wenn ein Investor auf die Stadt zutritt und seine Absichten kundtut. So fehlt eine Bedarfsanalyse mit den erforderlichen Strukturdaten, einer Belegungsdichte und Entwicklungsprognose sowie die Begründung für die Planung eines Ärztehaus anhand des Bedarfsnachweises der KVSH, inklusive des Nachweises von freien Arztsitzen. Es fehlt eine Standortanalyse zur ärztlichen Versorgungslage in Tornesch.</p> <p>4.5 Stellplätze Angesichts der Notwendigkeit mit Ressourcen schonend umzugehen, so auch mit der Reduzierung der Flächenversiegelung, ist das Angebot an Parkplätzen mit einer Tiefgarage zu schaffen.</p> <p>Ruhender Verkehr Leider fehlen in den Planunterlagen Maßnahmen zur Verringerung des Verkehrsaufkommens. Zur Reduzierung des Individualverkehrs und somit auch des Verkehrslärm und der Schadstoffemissionen sollte Tornesch auch bei der Aufstellung der Bebauungspläne den Fahrradverkehr stärker fördern.</p> <p>Durch die Nähe zum Bahnhof und zum Bus wird die Nutzung des</p>	<p>Das Planungserfordernis für die Errichtung eines Gebäudes für die Unterbringung von Ärzten und medizinischen Dienstleistungen und Einzelhandelsangeboten bestand auch zu Beginn der ersten Planungsüberlegungen aus dem Jahr 2017. Mit der KVSH besteht ein regelmäßiger Austausch. Die Bedarfsanalyse ist aber kein Teil der Bauleitplanung. Dass dieser Neubau dann ortskernnah auf einem ohnehin schon zu großen Teil versiegelten Fläche entsteht, ist aus Sicht der Ressourcenschonung und Flächenreduktion vorteilhaft.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Bau einer Tiefgarage wurde geprüft und ist für den Geltungsbereich bzw. das darstellbare Bauvorhaben nicht realisierbar.</p> <p>Zum diesem frühen Zeitpunkt der Planung ist die genaue Nutzung des Neubaus noch nicht bekannt. Die Stellplatzsatzung der Stadt Tornesch sieht für die unterschiedlichen Nutzungen eine entsprechende Anzahl sowohl von Fahrradabstellplätzen als auch vor. Dies wird final auf der Genehmigungsebene betrachtet.</p> <p>Auch die Anzahl der PkW-Stellplätze wird über die Stellplatzsatzung</p>



ÖPNV attraktiv, daher sollte der Anteil an PKW-Parkplätze nur für das unbedingt notwendige Maß festgesetzt werden. Für die Angestellten und Besucher*innen der Dienstleister sollte der Anteil der Fahrradstellplätze festgesetzt werden, für die Bewohner:innen wie folgt:

- Je Wohneinheit ist mindestens ein barrierefrei erreichbar, überdachter Fahrradabstellplatz vorzusehen. Sie sollen über einen Stromanschluss verfügen, um die Aufladung von Akku betriebenen Elektrofahrrädern zu ermöglichen.

- Bei der Planung von Fahrradstellplätzen für Familien ist zu beachten, dass sich Lastenräder und Anhänger zunehmender Beliebtheit erfreuen. Gerade im urbanen Raum ist ein Lastenrad eine gute Alternative zum PKW. Das sollte auch bei der Planung von Abstellanlagen berücksichtigt werden - die Stellplätze und Verkehrsberuhigungen (Kurvenradien) sollten entsprechend gestaltet sein.

5 Verkehrliche Erschließung

Wir halten den Standort für ein Ärztehaus, ungeachtet der Notwendigkeit, nicht für geeignet, unter anderem auch, weil die Kunden aus dem Umland mit dem Auto kommen (müssen):

- Die Uetersener Straße war/ ist (wenn die Gleise nach Uetersen bleiben) als Radschnellweg vorgesehen – das verträgt sich nicht mit dem zu erwartenden höheren PKW-Aufkommen, den das Ärztehaus nach sich ziehen wird (weil der ÖPNV aus den Umlandgemeinden noch immer nicht ausreichend ist).

- Mehr PKW vertragen sich nicht mit der schon jetzt angespannten Verkehrs- und Parkplatzsituation im Stadtkern. Die Ueterse-

zung der Stadt Tornesch vorgegeben.

Die Stellplatzsatzung sieht (abhängig von der Wohnungsgröße) zwei bis vier Fahrradabstellplätze vor. Eine genaue Darstellung, wo und in welcher Form diese ausgestaltet werden, wird im weiteren Verfahren bzw. auf Ebene der Genehmigung geklärt.

Die Hinweise werden an den Eigentümer/Bauherren weitergeleitet.

Für die Uetersener Straße laufen die Planungen für die Veloroute, bei der die Radfahrer in der Uetersener Straße Vorrang gegenüber dem Autoverkehr erhalten sollen. Aufgrund der zentralen Lage wird nicht mit einem stark zunehmenden Pkw-Aufkommen gerechnet.

Dieser und der folgende Hinweis werden zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.



ner Straße ist als Parkplatz immer gut ausgenutzt. Der Rangierverkehr im „Wendehammer“ Richtung Esinger Straße ist wegen der direkt angrenzenden Ampelanlage eine Dauergefahr für Fußgänger und Radfahrer.

8 Immissionsschutz

Es wird auf den Lärm durch die Gleise eingegangen – wie ist es mit dem Lärm der K20 (Jürgen Siemsen-Straße) und mit dem Schutz der Bewohner der angrenzenden Wohnblocks durch den Verkehrslärm der künftigen Besucher:innen?

Klimaschutz

Es fehlt die Thematik des Klimawandels und deren Folgen. Ein Ziel der Bundesregierung zum Klimaschutz ist es, den Ausstoß von Treibhausgasen bis 2030 um 55 Prozent zu reduzieren. Für die Erreichung der Klimaschutzziele sind Kommunen wichtige Akteure. Dazu gehören auch Maßnahmen in Bebauungsplänen, die zukunftsweisend und nachhaltig zu gestalten sind. Der Festsetzungskatalog für Bebauungspläne wurde um den Bereich Klimaschutz konkretisiert. So können jetzt im Bebauungsplan aus städtebaulichen Gründen festgesetzt werden:

- § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Koppelung

- § 9 Abs. 1 Nr. 23 Buchst. B BauGB Gebiete, in denen bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom,

Die Beurteilung bezieht sich nicht nur auf die Gleise, sondern auch auf die Jürgen-Siemsen-Straße und Uetersener Straße. Es wird erwartet, dass der Verkehr nicht über das Maß, welches typisch für ein Kerngebiet ist, hinausgehen wird.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.

Da es sich bei der Planung des B-Planes Nr. 102 nur um einen vergleichsweise kleinen Geltungsbereich handelt (unter 1.000 m²), würden sich entsprechende Maßnahmen nicht in dem Umfang rentieren, um einen nachhaltigen Nutzen zu erzielen, der auch die umliegenden Bereiche des Geltungsbereiches positiv beeinflussen würde.

Die Thematik des Klimaschutzes wird bei der kurz- bis mittelfristigen Ortskernentwicklung im Bereich der Uetersener Straße und der Willy-Meyer-Straße durchaus seinen Stellenwert bekommen. Im Vergleich zur vorliegenden Planung wird der Planbereich hier deutlich größer sein und dementsprechend kann auch ein größeres Umfeld von Klimaschutzmaßnahmen profitieren.

Dieser und die folgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.



Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung getroffen werden müssen

Maßnahmen zur Reduktion von schädlichen Klimagasen sind zum Beispiel:

- Ladepunkte für Elektro-PKW, Elektro-Roller und Elektro-Fahrräder. Diese liefern einen positiven Beitrag zum Klimaschutz durch die Reduktion der CO²-Emissionen
- Nutzung von regenerativer Energie (Photovoltaik), die Notwendigkeit der Umstellung auf regenerative Energie ist aus Klimaschutzgründen unumgänglich geworden, gerade die Kommunen sind gefragt, wenn die Klimaneutralität von 2040 bis 2050 erreicht werden soll.
- Die Versorgung des neu entstehenden Wohnquartieres mit Warmwasser und Heizungsenergie ist durch den Einsatz von Blockheizkraftwerk mit Brennstoffzellentechnologie und Stromspeicher per Hausakku zukunftsfähig und nachhaltig sowie klimaschonend und nahezu CO²-neutral
- energetische Standards im Gebäudebau über die gesetzlichen Vorgaben hinaus
- Der Einsatz von natürlichen, nachhaltigen Baustoffen könnte nicht nur die zukünftigen Bewohner interessieren, die für ihre Kinder eine Wohnzukunft schaffen möchten, die Vorbildcharakter haben wird. Beton mit oder ohne Stahlarmierung ist um ein Vielfaches schädlicher für die Klimabilanz als zum Beispiel Kalksandsteine oder Holz. Sowohl der Beton als auch der Stahl sind hochgradig treibhausgasrelevant. Beton besteht zu großen Teilen aus



Zement. Dieser kommt in der Natur nicht vor und muss in Werken gebrannt werden. Dabei entweicht Kohlenstoff. Sowohl bei Stahl als auch bei Zement sind die Abfallprodukte Kohlendioxid und andere Treibhausgase wie Methan und Lachgas, die noch klimarelevanter sind als CO₂

Der Festsetzungskatalog des Baugesetzbuches gibt den Kommunen viel Gestaltungsraum zum Klimaschutz. Dazu kommen die Gestaltungsmöglichkeiten des städtebaulichen Vertrages. Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BauGB kann auch die Errichtung und Nutzung von Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Koppelung Gegenstand eines städtebaulichen Vertrages sein. Für größere Objekte sollte die Stadt Tornesch auch Projekte initiieren, die innovativ und zukunftsweisend sind, so hat Schenefeld mit einem Eisspeicher den Wärmebedarf der Kita energieeffizient optimieren können.

Zukunftsfähig sind auch Mieterstrommodelle, bei denen auch die Mieterinnen und Mieter von dem Angebot der regenerativen Energie partizipieren.

Wir fragen uns, warum aus Gründen der Ressourcenschonung nicht der benachbarte, leerstehende „Pennymarkt“ genutzt wird. Diese Nachnutzung sollte geprüft werden. Wir befinden uns gerade in einer Sandkrise, für die Herstellung von Beton und Glas werden Unmengen an Sand (weltweit ca. 50 Mrd. Tonnen) gebraucht, so ist Sand auch als eine endliche Ressource zu sehen. Das Tragwerk eines Gebäudes macht zwar nur rund 25% des Gebäudewertes aus, jedoch sind etwas 80 % der gesamten „grauen“ Energie darin gebunden. Dazu entspricht die in einem

Der ehemalige „Pennymarkt“ wird Teil der o.a. Ortskernentwicklung sein und dann eine adäquate Nachnutzung erfahren. Der jetzt überplante Standort war bereits vor einigen Jahren als Standort für ein Ärztehaus angedacht und das Planverfahren wurde nun neu aufgenommen.

Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.



Gebäude enthalten graue Energie meist dessen Heizenergiebedarf von mehreren Jahrzehnten, die Herstellung von Zement, Stahl oder Ziegel ist sehr energieaufwändig. Das bedeutet, die Kommunen müssen verstärkt auf die Wiedernutzbarmachung von „alter“ Bausubstanz achten, statt mit Neubauten endliche Ressourcen zu verbrauchen und klimaschädlich zu handeln.

Stadtklima

Bei einer Nachverdichtung ist besonders auf das Stadtklima zu achten:

- Durch Fassadenbegrünung

- gutes, dezentrales Regenwassermanagement inkl. Gründach. Der hohe Versiegelungsgrad in urbanen Gebieten bereitet bereits vielfältige Probleme, die Entwässerung gestaltet sich aufwändig, Hochwasserereignisse durch unzureichende Retentionsflächen nehmen zu, dazu kommen aufgeheizte Innenstädte und die benötigten Flächen für eine artenreiche Begrünung gehen in unseren Städten stetig zurück. Daher sollten Gründächer vorrangig geplant und festgesetzt werden. Sie geben Regewasser verzögert ab, die Bepflanzung fördert das innenstädtische Klima, eine artenreiche Bepflanzungen die Insektenvielfalt. Im Sinne einer ausreichenden Speicherkapazität für Regenwasser sollte eine Substratschicht von mindestens 13 cm vorgesehen werden. Auch die Bepflanzung profitiert von stärkeren Substratschichten, insbesondere unter dem Aspekt der zu erwartenden klimatischen Veränderungen mit langen Trockenperioden oder starken Regenfällen (höhere Rückhaltefunktion des Substrats). Durch Gründächer würde auch die Betonung des nachhaltigen Gedankens verstärkt nach außen getragen werden. Für den gleichzeitigen Einsatz mit PV-Anlagen gibt es bereits Modelle, die beides ermöglichen,

Unter III.3 der textlichen Festsetzungen wurde eine Festsetzung zur Dachbegrünung bei Flachdächern bzw. gering geneigten Dächern (Dachneigung geringer als 20°) aufgenommen. Auf eine Fassadenbegrünung wird für diesen B-Plan verzichtet.
Der Hinweis wurde zu Teilen in den Festsetzungen aufgenommen.



Gründach und der Einsatz von regenerativer Energie.

- Durch die Aufheizung der Innenstädte ist die Berechnung und Beachtung von Frischluftschneisen notwendig.

II. Grünordnerische Festsetzungen

II.1 Gliederung von Stellplätzen

Es fehlt die Formulierung zum Umgang mit der Nachpflanzung von abgängigen Bäumen (Größe, Art, Qualität). Die Artenvorschläge sind hinsichtlich einer Artenvielfalt, auch in Innenstädten nicht förderlich. Sie sollte mit den Vorschlägen von blühenden und Fruchttragenden Bäumen ersetzt werden, z.B. Weißdorn, Eberesche, Ahorn, Wildkirsche etc.

Artenschutz

Als Kulturfolger haben viele Vogelarten gelernt in unseren Städten und Dörfern zu leben. Doch auch da wird das Leben für sie immer schwieriger, der Artenrückgang ist neben dem geringerem Nahrungsangebot, wie Insekten und Saaten, auch auf fehlende Nistmöglichkeiten zurückzuführen. Artenarme Gärten und ausgeräumte Landschaften bieten der Vogelwelt kaum noch natürliche Nistplätze, Totholz und Höhlen in Großbäumen findet die Tierwelt außer in Parks oder Wäldern immer seltener. Zum Schutz und zur Förderung der heimischen Vogelwelt werden gemäß § 1 Abs. 7 (2) BauGB mind. 2 Nistkästen für Gebäudebrüter festgesetzt für: Mauersegler, Sperling, Blaumeise, Kohlmeise, Halbhöhlen für Gartenrotschwanz, Rotkehlchen, Mehlschwalbe. Sie sind am Gebäude in Süd-Ostrichtung angebracht werden, vorzugsweise geschützt unter dem Dachvorsprung, Balkon oder Sims. Die Mindesthöhe für Mauerseglerkästen und Einbausteine liegt bei ca. drei Meter, bei Schwalbennestern bei ca. 2,50 m. die Kästen sollten so angebracht werden, dass Störungen durch unbefugte Per-

Die textlichen Festsetzungen (II.1 Gliederung von Stellplätzen) und die Begründung (Kapitel 4.5 „Stellplätze“) sind um die Baumkronengröße und andere Artenvorschläge angepasst.

Der umweltplanerische Fachbeitrag zur Darstellung der grünordnerischen und artenschutzrechtlichen Belange (Begründung Kap. 5) kommt zu dem Ergebnis, dass der derzeitige Baumbestand keine bis geringfügige Strukturen aufweist, die auf eine Nutzung von Brutvögeln und Fledermäusen hinweisen könnten.

Es zudem wurde Festsetzungen zur artenschutzrechtlichen Vermeidung aufgenommen bzw. ergänzt.



sonen nicht möglich sind. Grundsätzlich sollte bei allen Kästen auf freien An- und Abflug geachtet werden. Sie sind regelmäßig im Herbst von altem Nistmaterial zu reinigen und bei Bedarf gleichwertig zu ersetzen.

Gemäß § 8 (1) LBO sind die sogenannten Schottergärten verboten. Doch im Falle einer Gesetzesänderung kann der Passus wegfallen. Damit die Förderung der Artenvielfalt, Schutz des Bodens und des Grundwassers gewährleistet bleibt, empfehlen wir eine Formulierung zum Verbot der Schottergärten, bzw. der vollflächigen Versiegelung der Vorgärten in die Festsetzung mit aufzunehmen.

Beleuchtung

Die Beleuchtung des Parkplatzes ist nicht beschrieben. Zum Schutz nachtaktiver Insekten und zur Energieeinsparung sollten für die Parkplatzbeleuchtung „warmweiße“ LED-Lampen mit einer Farbtemperatur von 2700 K oder weniger (maximal 3000 K) oder Natriumdampfhochdrucklampen (SE/ST, NAV oder HPS) eingesetzt werden. Eine weitere Alternative stellen Natriumdampfniederdrucklampen (LS-, NA- oder SOX) dar. Aufgrund ihres monochromatischen Lichtes mit einer Wellenlänge von etwa 590 nm ohne Blau- und UV-Anteil sind sie für Insekten kaum sichtbar und außerdem in der Lage, Dunst und Nebel gut zu durchdringen. Darüber hinaus sind sie sehr effizient.

Wir bitten um Zusendung des Abwägungsprotokolls.

Der Hinweis wurde in den textlichen Festsetzungen unter II.3 aufgenommen.

Der Hinweis wurde in den textlichen Festsetzungen (II.1 „Gestaltung der Stellplätze“ und in der Begründung (Kap. 4.5 „Stellplätze“) aufgenommen.



Zu dem o.a. Vorhaben bestehen aus der Sicht des Immissions-schutzes werden folgende Anregungen für das weitere Planver-fahren formuliert.

Das Planvorhaben liegt im Bereich einer Straße und einer Bahn-linie, so dass mit Schalleinwirkungen zu rechnen ist. Zur Beurteil-ung wird seitens der Stadt Tornesch auf eine schalltechnische Untersuchung zurückgegriffen, die im Rahmen der Aufstellung des B-Planes 65 erstellt wurde. Dabei wurde im Sinne eines worst case Ansatzes davon ausgegangen, dass das Verkehrs-aufkommen dem im Bereich der Kreuzung Ahrenloher Straße – Großer Moorweg entspricht. Unklar bleibt noch auf welche Fahr-bahn (Jürgen-Siemsen-Straße?) sich bei der Abstandsbestim-mung der Lärmpegelbereiche bezogen wurde. Es ist geplant, zum Schutz vor Lärmimmissionen ausschließlich passive Schall-schutzmaßnahmen festzusetzen.

Nach § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bebauungs-plänen die öffentlichen und privaten Belange gegen- und unterei-ander gerecht abzuwägen. Das so normierte Abwägungsgebot ist verletzt, wenn eine sachgerechte Abwägung überhaupt nicht stattfindet, wenn in die Abwägung an Belangen nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, wenn die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt oder wenn der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht. Innerhalb des so gezogenen Rahmens ist dem Abwägungserfordernis je-doch genügt, wenn sich die zur Planung berufene Gemeinde im Widerstreit verschiedener Belange für die Bevorzugung des einen und damit notwendigerweise für die Zurückstellung des anderen Belangs entscheidet.

Bei der Abstandsbestimmung der Lärmpegelbereich wurde hier die Jürgen-Siemsen-Straße herangezogen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



Je weiter die in einer Norm festgelegten Werte überschritten werden, desto gewichtiger müssen allerdings die für die Planung sprechenden städtebaulichen Gründe sein und umso mehr hat die Gemeinde die baulichen und technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, die ihr zu Gebote stehen, um diese Auswirkungen zu verhindern oder auf eine nach den örtlichen Gegebenheiten erträgliches Maß zu senken (vgl. BVerwG, B.v. 13.12.2007 – 4 BN 41.07 – juris Rn. 7).

Zur Konfliktvermeidung innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes sind Maßnahmen zur Lärminderung zu vollziehen. Lärmkonflikte unterhalb der Gesundheitsgefährdungsschwelle und oberhalb der zulässigen Richtwerte der DIN 18005 können durch folgende Maßnahmen vermindert werden.

Diese sind dabei nach Priorität hinsichtlich der gewünschten Reihenfolge zur Konfliktbewältigung dargestellt:

1. Abstandsgebot § 50 BImSchG
2. Aktiver Lärmschutz: Wall oder Wand
3. Gebäudestellung und oder Grundrissgestaltung
4. Passiver Lärmschutz in Verbindung mit geeigneter Schalldämmung der Fassaden / Fenster nach DIN 4109: 2018-01

Diese Punkte wären nach Auffassung des LLUR für eine sachgerechte Abwägung in der Planbegründung abzuarbeiten. Ein alleiniger Verweis auf die Schallprognose mit dem Ergebnis ist nicht ausreichend. Der Anwohner muss nachvollziehen können, warum die schallschutzrechtlichen Belange gegenüber dem städtebaulichen Belangen zurückgestellt wurden und er mehr Lärm hinnehmen muss.

Kommt die Stadt Tornesch im Rahmen Ihrer Abwägung dazu,

In der Begründung wurden in Kap.8 „Immissionsschutz: Baulicher Schallschutz“ die angeführten Punkte behandelt und erläutert, warum sich die Stadt Tornesch für passive Schallschutzmaßnahmen ausgesprochen hat.

Der Hinweis wurde in der Begründung aufgenommen.

Die Stadt Tornesch bedankt sich für die folgenden Festsetzungs-



dass zur Lösung des Schallkonfliktes ausschließlich passive Maßnahmen zum Tragen kommen können, so schlägt das LLUR vor die Festsetzungen wie folgt zu fassen. Dabei erscheint es ausreichend bei der Festlegung der Lärmpegelbereiche nach der 2018 neugefassten DIN 4109 nur auf die Tagpegel abzustellen, da die Nachtpegel in etwa 10 dB(A) unter den Tagpegeln liegen, so dass sich identische Anforderungen ergeben würden. Eine weitere Sicherheit ergibt sich dadurch, dass die Stadt Tornesch nicht gestufte maßgebliche Außenlärmpegel anwendet, sondern das bisherige Konzept der alten DIN 4109 (1989) der Lärmpegelbereiche mit dem jeweils höchsten maßgeblichen Außenlärmpegel seines Bereiches.

I.5.1:

Lärmpegelbereich III könnte zur Vereinfachung in der Planzeichnung und in der Tabelle entfallen, da in dem Bereich nur Stellplätze und keine schutzbedürftigen Räume zugelassen sind.

Nach der Tabelle/Anmerkungen: „Die geforderte Luftschalldämmung von Außenbauteilen ist nach Gleichung 6 der DIN 4109: 2018-1 Teil 1 (Kapitel 7.1) zu bestimmen und im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens bzw. des Baufreistellungsverfahrens nachzuweisen. Die DIN 4109-1 und 4109-2 können bei der Stadtverwaltung eingesehen werden.“

I.5.2:

„Dem Schlafen dienende Räume (Schlafzimmer, Kinderzimmer, Wohnzimmer von 1-Raumwohnungen) im MK-Gebiet sind vorzugsweise an der von der Jürgen-Siemsen-Straße abgewandten Südfassade der Gebäude anzuordnen.“

Im Hinblick auf eine ausreichende Belüftung sind für alle dem

vorschläge und wird die in den textlichen Festsetzungen aufnehmen.

Der Lärmpegelbereich III wurde aus der Planzeichnung und den Tabellen entfernt.

Der Festsetzungsvorschlag wurde unter I.5.1 aufgenommen.

Der Festsetzungsvorschlag wurde unter I.5.2 aufgenommen.



Schlafen dienende Räume schalldämmende Zuluftöffnungen oder raumluftechnische Anlagen vorzusehen. Diese sind beim Schallschutznachweis gegen Außenlärm gemäß der DIN 4109 zu berücksichtigen. Aus hygienischen Gründen....

Auf die schalldämmende Zuluftöffnungen oder raumluftechnische Anlagen kann verzichtet werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises für den jeweiligen dem Schlafen dienenden Raum nachgewiesen werden kann, dass vor dem Fenster des Aufenthaltsraumes ein Beurteilungspegel ≤ 45 dB(A) durch Verkehrslärmimmissionen zur Nachtzeit (22.00 – 06.00 Uhr) eingehalten wird.“

Begründung: Gemäß der DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau ist bei Beurteilungspegeln > 45 dB(A) selbst bei teilgeöffnetem Fenster ungestörter Schlaf häufig nicht mehr möglich.

I.5.3:

„Außenwohnbereiche (Terrassen, Balkone, Loggien) sind innerhalb des MK-Gebietes ausschließlich an der von der Jürgen-Siemsen-Straße abgewandten Südfassade der Gebäude anzuordnen. Alternativ ist eine Anordnung an den anderen Fassaden zulässig, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises nachgewiesen wird, dass durch bauliche Schallschutzmaßnahmen, wie z.B. durch verglaste Vorbauten mit teilgeöffneten Bauteilen, in dem zum Wohnraum zugehörigen Außenwohnbereich ein Beurteilungspegel ≤ 60 dB(A) durch Verkehrslärmimmissionen zur Tagzeit (06.00 – 22.00 Uhr) eingehalten wird.

Begründung: Das BVerwG hatte sich in einer Entscheidung zu einem Flughafenausbau intensiv mit der Schutzbedürftigkeit der Außenwohnbereiche befasst: RN 368, Urteil 4 A 1075/04 vom

Der Festsetzungsvorschlag wurde unter I.5.3 aufgenommen.



<p>16.03.2006: „Die Grenzziehung bei einem Dauerschallpegel von 62 dB(A) wird dem Erfordernis gerecht, rechtliche Folgen schon an Lärmbeeinträchtigungen zu knüpfen, die noch nicht die Schwelle der Gesundheitsgefährdung erreichen und unzumutbare Störungen auf dem Felde der Kommunikation und der Erholung nicht erwarten lassen.“ Allerdings ging es hier um Entschädigungsansprüche, woraus man m.E. nicht folgern darf, in der BLP von vornherein diesen Wert zuzulassen, sondern diesen als maximalen Abwägungswert nach Durchführung von Schallschutzmaßnahmen anzusetzen. Insofern vertritt das LLUR die Auffassung sich zunächst von den Orientierungswerten der DIN 18005 leiten zu lassen.</p>	
--	--

C. Von der Öffentlichkeit wurden folgenden Stellungnahmen abgegeben:

Frühzeitige Beteiligung in Form einer öffentlichen Auslegung vom 09.04. - 10.05.2021	
Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
keine Stellungnahmen	